

MULTI UNITS LUXEMBOURG

Société d'investissement à capital variable
Luxembourg

Prospekt

April 2011

Dieser Prospekt ist nur gültig, wenn ihm der letzte verfügbare Jahresbericht und gegebenenfalls, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht worden ist, der ungeprüfte Halbjahresbericht beigelegt sind. Diese Berichte bilden einen Bestandteil dieses Prospekts.

Neben diesem Prospekt hat die Gesellschaft für jeden Teilfonds auch einen vereinfachten Prospekt herausgegeben, der die wesentlichen Angaben über den betreffenden Teilfonds enthält. Der vereinfachte Prospekt ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft und bei der Depotbank erhältlich.



MULTI UNITS LUXEMBOURG

Société d'investissement à capital variable

Sitz:

16, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Handelsregister Luxembourg B 115 129

ANGEBOT VON ANTEILEN

Dies ist ein Angebot, gesonderte Klassen nennwertloser Anteile (die „**Anteile**“) der MULTI UNITS LUXEMBOURG (die „**Gesellschaft**“) zu zeichnen, wobei jeder Anteil, wie nachstehend im Einzelnen angegeben, mit einem Teilfonds der Gesellschaft (der „**Teilfonds**“ bzw. die „**Teilfonds**“) verbunden ist.

Die Anteile der einzelnen Teilfonds können in Klassen (die „**Klassen**“) eingeteilt werden.

Wegen weiterer Angaben über die mit den verschiedenen Anteilklassen verbundenen Rechte wird auf den Absatz „Anteilklassen“ verwiesen.

Soweit im Anhang zu dem einzelnen Teilfonds nicht anders angegeben, werden die Anteile nicht an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert werden.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater erkundigen. Niemand ist ermächtigt, irgendwelche anderen Informationen als die zu geben, die in diesem Prospekt und im vereinfachten Prospekt für den einzelnen Teilfonds oder in einem der in diesem Prospekt genannten Dokumente enthalten sind. Diese stehen an der Adresse 16, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ein „**OGAW**“) in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital („**SICAV**“) eingetragen. Diese Eintragung

bedeutet jedoch keine positive Beurteilung des Inhalts dieses Prospekts oder eines vereinfachten Prospekts oder der Qualität der angebotenen Anteile durch die Aufsichtsbehörde. Jegliche gegenteilige Behauptung ist unbefugt und rechtswidrig.

- Dieser Prospekt stellt kein Angebot gegenüber irgendeiner Person und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebot durch irgendeine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot abgibt oder eine solche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ergehen lässt, hierfür nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- Jegliche von einer Person, die in diesem Prospekt nicht erwähnt ist, erteilten Auskünfte sind als unbefugt anzusehen. Der Verwaltungsrat hat Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung richtig sind, und übernimmt hierfür die Verantwortung. Um wesentlichen Veränderungen zu entsprechen, kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Zeichner sollten sich bei der Gesellschaft hinsichtlich der Herausgabe eines neueren Prospekts und neuerer vereinfachter Prospekte erkundigen.
- Für die Verteilung dieses Prospekts und der vereinfachten Prospekte sowie das Anbieten der Anteile bestehen in bestimmten Hoheitsgebieten möglicherweise Beschränkungen. Es obliegt jeder Person, die im Besitz dieses Prospekts und der vereinfachten Prospekte ist, und jeder Person, die an Hand dieses Prospekts und der

vereinfachten Prospekte Anteile zu zeichnen wünscht, sich über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften der in Frage kommenden Hoheitsgebiete zu erkundigen und diese zu beachten. Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich über die etwaigen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Erfordernisse und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, denen sie nach den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils begegnen könnten und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf von Anteilen von Bedeutung sein könnten.

ANLEGERZIELGRUPPE

Das Profil des typischen Anlegers für jeden Teilfonds ist in dem jeweiligen Anhang zum vorliegenden Prospekt und in jedem der vereinfachten Prospekte beschrieben.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts ist es der Gesellschaft gestattet, Anteile in Luxemburg anzubieten. Der Gesellschaft oder spezifischen Teilfonds wird zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise der Vertrieb in anderen Hoheitsgebieten gestattet werden. Dieser Prospekt kann zum Zwecke des Angebot oder des Vertriebs der Anteile in keinem Hoheitsgebiet, in dem, und unter keinen Umständen, unter denen dieses Angebot bzw. dieser Vertrieb nicht gestattet ist, verteilt werden.

Niemand, der ein Exemplar dieses Prospekts und der vereinfachten Prospekte in irgendeinem Hoheitsgebiet erhält, darf diesen Prospekt und die vereinfachten Prospekte so behandeln, als wenn sie eine an ihn gerichtete Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen darstellten, es sei denn, dass in dem betreffenden Hoheitsgebiet eine solche Aufforderung rechtmäßig ohne Erfüllung von Eintragungs- oder anderen gesetzlichen Erfordernissen ausgesprochen werden könnte.

Anteile sind nicht und werden nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweiligen Fassung oder den Wertpapiergesetzen irgendwelcher Einzelstaaten der Vereinigten Staaten registriert. Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für

Rechnung oder zum Nutzen einer „**US-Person**“ angeboten, verkauft oder übergeben werden. Ein Weiterangebot oder ein Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann eine Verletzung US-amerikanischen Rechts darstellen. Die Gesellschaft wird nicht unter dem Gesetz der Vereinigten Staaten über Investmentgesellschaften von 1940 in der jeweiligen Fassung registriert werden. Von Antragstellern auf Anteile wird eine Bestätigung verlangt werden, dass sie keine „US-Personen“ sind. Von allen Anteilhabern wird verlangt, dass sie die Gesellschaft von jeglicher Änderung ihres Status als Nicht-US-Person in Kenntnis setzen.

VERLASS AUF DIESEN PROSPEKT UND DIE VEREINFACHTEN PROSPEKTE

Anteile eines Teilfonds, die in diesem Prospekt sowie in den betreffenden vereinfachten Prospekten beschrieben werden, werden nur auf der Grundlage der darin enthaltenen Angaben und gegebenenfalls eines Nachtrags dazu sowie des letzten geprüften Jahresberichts und eines etwaigen danach veröffentlichten Halbjahresberichts der Gesellschaft angeboten. Jegliche weiteren Angaben oder Behauptungen seitens einer Vertriebsstelle, eines Vermittlers („**Vermittler**“ wird definiert als Verkaufsbeauftragter, Anlegerbetreuer und/oder Nominee, Vertriebsstelle, die dafür bestellt wird, die Anteile den Anlegern anzubieten und zu verkaufen und die Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- oder Übertragungsanträge von Anteilhabern zu bearbeiten), eines Händlers, Maklers oder einer anderen Person sollten unbeachtet gelassen werden, und es sollte sich daher niemand darauf verlassen. Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile andere Auskünfte zu erteilen oder andere Erklärungen abzugeben als die, die in diesem Prospekt und gegebenenfalls einem Nachtrag dazu und in einem später veröffentlichten Halbjahres- oder Jahresbericht enthalten sind, und falls sie erteilt bzw. abgegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass sie vom Verwaltungsrat, von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Depotbank, der Register- und Transferstelle oder der Verwaltungsstelle genehmigt sind. Angaben in diesem Prospekt und den vereinfachten Prospekten beruhen auf dem Recht und der Verwaltungspraxis in Luxemburg, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gelten,

und unterliegen Änderungen. Weder die Übergabe dieses Prospekts oder der vereinfachten Prospekte noch die Ausgabe von Anteilen soll unter keinen Umständen Anlass zu der Folgerung geben oder eine Behauptung darstellen, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nicht geändert haben.

Potenzielle Anleger erhalten auf Verlangen am Sitz der Gesellschaft oder bei der Depotbank kostenfrei ein Exemplar dieses Prospekts und des/der vereinfachten Prospekt(e) für den/die Teilfonds, in dem/denen sie anlegen, der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte der Gesellschaft und der Satzung.

ANLAGERISIKEN

Die Anlage in einem Teilfonds beinhaltet ein gewisses finanzielles Risiko, das von Teilfonds zu Teilfonds verschieden sein kann. Der Wert von Anteilen und die Rendite daraus können steigen und auch fallen, und es kann sein, dass Anleger den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Gesellschaft stellt keine Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft des Anlageverwalters oder einer Tochtergesellschaft der Société Générale oder einer mit der Société Générale verbundenen Gesellschaft dar und wird von diesen auch nicht garantiert.

MARKET-TIMING-POLITIK

Die Gesellschaft gestattet wissentlich keine Anlagen, die mit „Market-Timing“-Praktiken verbunden sind, da sich solche Praktiken nachteilig auf die Interessen aller Anteilinhaber auswirken können.

Gemäß CSSF-Rundschreiben 04/146 ist unter „Market-Timing“ eine Arbitragemethode zu verstehen, durch die ein Anleger systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt, wobei er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel bei der Methode der Ermittlung des Nettoinventarwerts des OGA ausnutzt.

Möglichkeiten können sich für den „Market-Timer“ entweder ergeben, wenn der Nettoinventarwert (wie nachstehend definiert) des OGA auf der Grundlage von Marktkursen berechnet wird, die nicht mehr aktuell sind (überholte Kurse), oder wenn der OGA bereits dann den

Nettoinventarwert berechnet, wenn es noch möglich ist, Aufträge zu erteilen.

„Market-Timing“-Praktiken sind nicht akzeptabel, da sie sich durch Erhöhung der Kosten nachteilig auf die Performance des OGA auswirken und/oder zu einer Verwässerung des Gewinns führen können.

Der Verwaltungsrat kann daher, wenn er es für angebracht hält, nach seinem alleinigen Ermessen veranlassen, dass die Register- und Transferstelle bzw. die Verwaltungsstelle irgendwelche der folgenden Maßnahmen ergreift:

- Er kann veranlassen, dass die Register- und Transferstelle jeglichen Antrag auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern zurückweist, die Ersterer als „Market-Timer“ ansieht.

- Die Register- und Transferstelle kann Anteile zusammenfassen, die in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Beherrschung stehen, um festzustellen, ob anzunehmen ist, dass eine Person oder eine Gruppe Personen „Market-Timing“-Praktiken anwendet.

- Wenn ein Teilfonds hauptsächlich in Märkten angelegt ist, die zu dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds bewertet wird, für das Geschäft geschlossen sind, kann er während Zeiten hoher Volatilität die Verwaltungsstelle veranlassen, die Möglichkeit zu berücksichtigen, den Nettoinventarwert so anzupassen, dass er den angemessenen Wert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt.

DATENSCHUTZ

Bestimmte Daten von Anlegern (unter anderem der Besitz an Anteilen der Gesellschaft) können von der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft und anderen Gesellschaften von Lyxor Asset Management und mit ihr verbundenen Gesellschaften und den Finanzvermittlern dieser Anleger gesammelt, erfasst, gespeichert, angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet und benutzt werden. Diese Daten können insbesondere für Zwecke der Verwaltung der Kundenbetreuungs- und Vertriebsgebühr, der Feststellung von Geldwäsche, der steuerlichen Identifizierung nach der Zinsertragsrichtlinie der Europäischen Union 2003/48/EG und zur Erbringung



kundenbezogener Dienstleistungen verarbeitet werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Durch die Zeichnung der Anteile stimmt jeder Anteilinhaber dieser Verarbeitung

seiner persönlichen Daten zu. Diese Zustimmung wird in dem von dem betreffenden Vermittler verwendeten Zeichnungsformular formell schriftlich erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>ANSCHRIFTENVERZEICHNIS</u>	9
Anlageziele/ Anlagebefugnisse und -beschränkungen	11
<u>NETTOINVENTARWERT</u>	20
Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil	23
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil	24
<u>DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)</u>	24
<u>ANTEILSKLASSEN</u>	25
<u>ZEICHNUNG VON ANTEILEN</u>	25
Zeichnungsverfahren	25
Zahlungsverfahren	27
Benachrichtigung über Geschäfte.....	27
Zurückweisung von Zeichnungen	27
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	28
Verhinderung der Geldwäsche	28
Ausgabeaufschläge	28
<u>RÜCKNAHME VON ANTEILEN</u>	28
Rücknahmeverfahren.....	28
Rücknahme in natura.....	29
Vorübergehende Aussetzung der Rücknahme.....	29
Zwangswise Rücknahme	30
Verfahren bei Rücknahmen und Umtauschen, die 10 % oder mehr des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.....	30
<u>UMTAUSCH VON ANTEILEN</u>	30
<u>GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT</u>	31
<u>AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK</u>	32
<u>BESTEUERUNG</u>	32
Die Gesellschaft.....	32
Anteilinhaber	32
<u>DIE GESELLSCHAFT – ALLGEMEINE INFORMATIONEN</u>	33
<u>MANAGEMENT UND VERWALTUNG</u>	33
Der Verwaltungsrat	33
Die Verwaltungsgesellschaft.....	33
Der Anlageverwalter	34
Die Vertriebs- und Nomineestelle	34
Die Depotbank und Zahlstelle	35
Die Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle.....	35
Die Register- und Transferstelle.....	36
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....	36
Schließung eines Teilfonds.....	36
Verschmelzung, Teilung oder Übertragung von Teilfonds	37
Hauptversammlungen.....	37
Jahres- und Halbjahresberichte.....	38
Dokumente zur Einsichtnahme.....	38
<u>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</u>	39

Hinweise zur Besteuerung in Deutschland.....	39
Laufende Besteuerung.....	40
Ausnahmeregelungen.....	40
Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen.....	40
Abzug von Kapitalertragsteuer.....	41
ANHÄNGE	42
ANHANG 1.....	42
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF DAX.....	42
ANHANG 2.....	46
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF LevDAX.....	46
ANHANG 3.....	50
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF DAXplus® Covered Call.....	50
ANHANG 4.....	54
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF DAXplus® Protective Put.....	54
APPENDIX 5.....	58
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF FTSE 100.....	58
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF FTSE 250.....	62
APPENDIX 7.....	66
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF FTSE ALL SHARE.....	66
APPENDIX 8.....	70
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI ASIA APEX 50.....	70
APPENDIX 9.....	75
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF WIG20.....	75
ANHANG 10.....	79
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF S&P 500.....	79
ANHANG 11.....	84
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF CANADA (S&P TSX 60).....	84
ANHANG 12.....	89
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF AUSTRALIA (S&P ASX 200).....	89
ANHANG 13.....	94
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD UTILITIES TR.....	94
ANHANG 14.....	99
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD MATERIALS TR.....	99
ANHANG 15.....	104
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD TELECOMMUNICATION SERVICES TR.....	104
ANHANG 16.....	109
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD INFORMATION TECHNOLOGY TR.....	109
ANHANG 17.....	114
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD HEALTH CARE TR.....	114
ANHANG 18.....	119
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD INDUSTRIALS TR.....	119
ANHANG 19.....	124
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD ENERGY TR.....	124
ANHANG 20.....	129

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD FINANCIALS TR.....	129
ANHANG 21	134
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD CONSUMER DISCRETIONARY TR.....	134
ANHANG 22.....	139
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD CONSUMER STAPLES TR.....	139
ANHANG 23.....	144
MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF EURO STOXX 50 TR	144

Anschriftenverzeichnis

Sitz

16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Promoter

Société Générale
29, boulevard Haussmann
F-75009 Paris, Frankreich

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender

Thouraya JARRAY

Head of Fund Structuring Department
Lyxor Asset Management
17, cours Valmy
F-92987 Paris-La Défense, Frankreich

Verwaltungsratsmitglieder

Patrick VINCENT

Responsible for corporate functions (of SGBT)
Société Générale Bank and Trust,
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg

Christophe ARNOULD

Managing Director
Lyxor Asset Management Luxembourg S.A.
18, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A.

18, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Vorsitzender

Alain DUBOIS

Chairman of the Management Board
Lyxor Asset Management und Lyxor International Asset Management
17 cours Valmy
F-92987 Paris La Défense, Frankreich

Verwaltungsratsmitglieder:

Laurent MORTEUIL

CFO Management Control Global Market und CFO Special Situation Group
in Accounting and Finance Division
Société Générale
17 cours Valmy
F-92987 Paris La Défense, Frankreich

Patrick VINCENT

Responsible for Subsidiary Supervision
Société Générale Bank & Trust
11, avenue Emile Reuter

L-2420 Luxemburg

Christophe ARNOULD

Managing Director
Lyxor Asset Management Luxembourg S.A.
18, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Frédéric GENET

Managing Director
Société Générale Bank & Trust
11, avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg

Manager

Laurent SEYER

Chief Executive Officer
Lyxor Asset Management
17, cours Valmy
F-92987 Paris-La Défence, Frankreich

Christophe ARNOULD

Managing Director
Lyxor Asset Management Luxembourg S.A.
18, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Verwaltung

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Bank & Trust S.A.
11, avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg

Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle

Société Générale Securities Services Luxembourg S.A.
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Register- und Transferstelle

European Fund Services S.A.
18, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Anlageziele/ Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Anlageziele

Die Gesellschaft strebt an, Anlegern professionell verwaltete Teilfonds zu bieten, die in einer breiten Palette von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, um mit dem angelegten Kapital eine optimale Rendite zu erwirtschaften und gleichzeitig das Anlagerisiko durch Diversifizierung zu senken.

Daneben strebt die Gesellschaft an, Anlegern professionell verwaltete Index-Teilfonds zu bieten, deren Ziel darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Finanzindex, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, nachzubilden.

Die Anlagepolitik und das Anlageziel des einzelnen Teilfonds werden in dem entsprechenden Anhang festgelegt, der diesem Prospekt beigelegt ist.

Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Um die Anlageziele und die Anlagepolitik der Gesellschaft zu erreichen, hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die folgenden Anlagebefugnisse und -Beschränkungen für alle Anlagen der Gesellschaft gelten sollen:

A. ANLAGE IN WERTPAPIEREN UND FLÜSSIGEN MITTELN

Um die Anlageziele und die Anlagepolitik der Gesellschaft zu erreichen, hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen für alle Anlagen bestimmter Teilfonds der Gesellschaft gelten sollen:

- 1) Die Gesellschaft darf in bestimmten Teilfonds nur in folgenden Vermögenswerten anlegen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen

Union gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist (ein „**geregelter Markt**“);

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, die bzw. der in irgendeinem anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien, Nord- und Südamerika und Afrika gelegen ist;
- d) neu ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern:
 - i) die Ausgabebedingungen vorsehen, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der vorstehend genannten Wertpapierbörsen oder geregelten Märkte gestellt wird;
 - ii) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erlangt wird.
- e) Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen sind, und/oder anderen OGA im Sinne des Artikels 1 (2) erster und zweiter Teilstrich der Richtlinie 85/611/EWG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen sind oder nicht, sofern:
 - i) diese anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die besagen, dass sie einer Aufsicht unterstehen, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als derjenigen gleichwertig angesehen wird, die im Gemeinschaftsrecht niedergelegt ist, und dass eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sicher gestellt ist (die diese Kriterien erfüllenden Länder sind: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kanada, Hongkong, Japan, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika);
 - ii) der Grad des garantierten Schutzes, der den Anteilinhabern bei diesen OGA geboten wird, demjenigen

gleichwertig ist, der Anteilhabern von OGAW geboten wird, und dass insbesondere die Regeln über Vermögenstrennung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;

iii) über die Tätigkeit des anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, um eine Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Geschäftslage während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;

iv) der OGAW oder der andere OGA, in dem der einzelne Teilfonds der Gesellschaft anzulegen gedenkt, nach seinen Gründungsdokumenten nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen OGAW oder anderen OGA anlegen darf;

Die Diversifizierungsgrenzen für die Anlage in Anteilen von OGAW oder anderen OGA, die in diesem Unterabsatz beschrieben werden, werden im Anhang zu jedem Teilfonds angegeben.

f) Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Sicht rückzahlbar oder rückforderbar sind und in nicht mehr als 12 (zwölf) Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts in einem OECD-Land befindet, das ein FATF-Mitglied ist, sofern es aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als denen gleichwertig angesehen werden, die im Gemeinschaftsrecht niedergelegt sind;

g) derivativen Finanzinstrumenten einschließlich Instrumenten, die Barausgleich vorsehen, die an einem in den Unterabsätzen a), b), c) genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

i) der Basiswert aus im vorstehenden Absatz 1) (Buchstaben a bis f) beschriebenen Instrumenten, Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen besteht, in denen jeder der Teilfonds gemäß seinem jeweiligen Anlageziel anlegen kann;

ii) die Gegenparteien zu OTC-Derivategeschäften erstklassige spezialisierte Institute sind, die behördlicher Aufsicht unterliegen und zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören; und

iii) die OTC-Derivate verlässlicher und überprüfbarer Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit durch ein Gegengeschäft zu ihrem angemessenen Wert auf Veranlassung der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden können.

h) anderen Geldmarktinstrumenten als denen, die an einem in Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten geregelten Markt gehandelt werden, wenn der Emittent dieser Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zwecke des Schutzes von Anlegern und Spargeldern unterliegt, sofern diese:

i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, von einem der Mitglieder, aus denen die Föderation besteht, oder von einer internationalen Institution öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder verbürgt sind; oder

ii) von einem Unternehmen ausgegeben sind, dessen Wertpapiere an in den Unterabsätzen a), b) oder c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

iii) von einem Institut, dass behördlicher Aufsicht in Übereinstimmung mit dem vom Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt, oder von einem Institut ausgegeben oder verbürgt sind, das aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als denen, die im Gemeinschaftsrecht niedergelegt sind, mindestens gleichwertig angesehen werden; oder

iv) oder von anderen Rechtspersonen ausgegeben sind, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, sofern Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem gleichwertig ist, der im vorstehenden ersten, zweiten und dritten Teilstrich niedergelegt ist, und sofern der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,--) betragen und der seine Geschäftsberichte in Übereinstimmung mit der Vierten Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht, eine Rechtsperson ist, die sich innerhalb eines Konzerns, der eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, mit der Finanzierung des Konzerns befasst, oder eine Rechtsperson ist, die sich mit der Finanzierung von Verbriefungsmedien befasst, denen eine Bankliquiditätslinie zur Verfügung steht.

2)

Daneben kann jeder Teilfonds der Gesellschaft höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den im Absatz (1) genannten anlegen.

3)

Die Gesellschaft kann ergänzend flüssige Mittel halten.

4)

a) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten ausgegeben sind, anlegen.

Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Emittenten anlegen. Das Obligo jedes Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivate-Geschäfts darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein vorstehend in Ziff. (1) f) genanntes Kreditinstitut ist, oder 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.

b) Zusätzlich zu der vorstehend unter dem Buchstaben a) genannten Grenze darf der Gesamtbetrag von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, 40 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen- und OTC-Derivate-Geschäfte mit Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Unbeschadet der vorstehend in den Absätzen a) und b) festgelegten Einzellimite darf ein einzelner Teilfonds:

i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten und

ii) Einlagen bei einem einzigen Emittenten und

iii) Obligos aus OTC-Derivategeschäften mit einem einzigen Emittenten

nicht über insgesamt mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds vornehmen bzw. übernehmen.

c) Die im vorstehenden Unterabsatz 4) a) genannte Grenze von 10 % erhöht sich auf maximal 35 % für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (ein „Mitgliedstaat“) oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Land, das ein FATF-

Mitglied ist, oder von öffentlichen internationalen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder verbürgt sind, und diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente brauchen bei der Berechnung der im Unterabsatz 4) b) genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt zu werden.

- d) Die vorstehend im Unterabsatz 4) a) genannte Grenze von 10 % erhöht sich auf maximal 25 % für bestimmte Voraussetzungen erfüllende Schuldtitel, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben sind, das kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Inhaber dieser bestimmte Voraussetzungen erfüllender Schuldtitel unterliegt. Im Sinne dieses Unterabsatzes sind „bestimmte Voraussetzungen erfüllende Wertpapiere“ Wertpapiere, deren Erlös in Übereinstimmung mit einschlägigem Recht in Vermögenswerten angelegt wird, die eine Rendite erzielen, die den Schuldendienst bis zur Fälligkeit der Wertpapiere abdeckt und die bei Ausfall des Emittenten vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet wird. Soweit ein in Frage kommender Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln anlegt, die von einem solchen Emittenten ausgegeben sind, darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Diese Wertpapiere brauchen bei der Berechnung der vorstehend im Unterabsatz 4) b) genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt zu werden.

Die im vorstehenden Absatz 4 angegebenen Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, und daher dürfen Anlagen in den Wertpapieren eines einzigen Emittenten, die unter Beachtung der im Absatz 4 genannten Vorschriften vorgenommen werden, unter keinen Umständen 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

- e) Für den Zweck der Berechnung der in diesem Abschnitt enthaltenen Grenzen gelten Gesellschaften, die

in einen Konzernabschluss (wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG definiert) einbezogen werden oder nach anerkannten internationalen Regeln der Rechnungslegung zu einem Konzern gehören, als eine einzige Rechtsperson oder ein einziger Emittent.

Jeder Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns anlegen.

5)

Unbeschadet der vorstehend genannten Obergrenzen ist es jedem Teilfonds gestattet, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Land, das ein FATF-Mitglied ist, oder öffentlichen internationalen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder verbürgt sind, sofern:

- a) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und
- b) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

Diese Genehmigung wird erteilt, wenn die Anteilinhaber einen Schutz genießen, der dem von Anteilhabern in OGAW, die die vorstehend unter 4) festgelegten Grenzen einhalten, gleichwertig ist.

6) Die Gesellschaft darf:

- a) höchstens 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten erwerben;
- b) höchstens 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben;
- c) höchstens 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben;
- d) höchstens 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben.

Diese vier vorstehend angegebenen Grenzen gelten für die Gesellschaft als ganze.

Die vorstehend unter a), c) und d) angegebenen Grenzen brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berücksichtigt zu werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die Gesellschaft darf keine mit Stimmrecht ausgestatteten Aktien erwerben, die es der Gesellschaft ermöglichen würden, die rechtliche oder geschäftliche Beherrschung des Emittenten zu erlangen oder einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

7) Die vorstehend unter 6) angegebenen Obergrenzen gelten nicht für

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder verbürgt sind;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, ausgegeben oder verbürgt sind;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben sind;
- d) Anteile einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Staates errichtet oder organisiert ist, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren anlegt, die von Emittenten des Staates ausgegeben sind, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieses Mediums die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu kaufen und (iii) dieses Medium in seiner Anlagepolitik die vorstehend in Absatz 4) und 5) sowie nachstehend unter C. genannten Beschränkungen beachtet.

- e) Von der Gesellschaft gehaltene Anteile von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeit ausschließlich in der Verwaltung, der Beratung oder dem Vertrieb der Gesellschaft in dem Land/Staat, in dem die Tochtergesellschaft angesiedelt ist, bezüglich des von den Anteilhabern verlangten Rückkaufs von Anteilen besteht.

Die vorstehend und nachstehend unter C. aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Kaufes der betreffenden Anlagen. Wenn diese Grenzen bei einem Teilfonds aus Gründen, auf die der Teilfonds keinen Einfluss hat, oder bei der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der Teilfonds bei seinen Verkäufen unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber die Bereinigung dieser Situation als vorrangiges Ziel verfolgen.

Bei Sicherstellung der Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Eintragung im amtlichen luxemburgischen Verzeichnis der OGA von den vorstehend unter 4) bis 7) und nachstehend unter C. genannten Begrenzungen abweichen.

8) Die Gesellschaft muss sicher stellen, dass das Gesamtrisiko aus dem Einsatz derivativer Instrumente bei einem Teilfonds den Wert seines gesamten Vermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Obligos wird der Gegenwartswert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Erfüllungsrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

Wenn ein Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegt, darf das Obligo aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die im vorstehenden Absatz A. 4) genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Wenn der Subteilfonds in index-basierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, brauchen diese Anlagen nicht auf die im Absatz A. 4) angegebenen Grenzen angerechnet zu werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften berücksichtigt werden.

B. ANLAGEN DURCH INDEX-TEILFONDS

Das Ziel der Anlagepolitik der Index-Teilfonds besteht darin, die Zusammensetzung eines bestimmten Finanzindex, der von der CSSF anerkannt ist, auf der folgenden Grundlage nachzubilden:

- Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine angemessene Messlatte für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- er wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Wegen der spezifischen Anlagepolitik der Index-Teilfonds und unbeschadet der im Absatz A. 6) und 7) festgelegten Grenzen erhöhen sich die im Absatz A. 4) festgelegten Grenzen auf maximal 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Rentenwerten, die von derselben Rechtsperson ausgegeben sind. Die vorgenannte Grenze erhöht sich auf 35 %, wenn sich dies bei außergewöhnlichen Marktlagen, insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine sehr beherrschende Stellung haben, als gerechtfertigt erweist. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet.

C. ANLAGEN IN OGAW UND ANDEREN OGA

Bestimmte Teilfonds dürfen Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, die vorstehend im Absatz A. 1) e) genannt sind, erwerben, wobei nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in den Anteilen von OGAW oder anderen OGA angelegt werden dürfen.

Wenn die Teilfonds der Gesellschaft in den Anteilen anderer OGAW und/oder anderer durch die Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt gemanagte OGA anlegen, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung, die 10 % des Kapitals oder der Managementrechte übersteigt, verbunden sind, dürfen der Gesellschaft wegen ihrer Anlagen in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Gebühren berechnet werden. Darüber hinaus dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden wegen ihrer Anlage in

Anteilen von verbundenen zugrundeliegenden OGAW und/oder OGA.

Die Gesellschaft darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn zu dem Zeitpunkt der Bruttobetrag der im Umlauf befindlichen Anteile nicht berechnet werden kann. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung in Bezug auf alle von dem betroffenen OGAW/OGA ausgegebenen Anteile, wobei alle Teilfonds zusammen gefasst werden.

Die von den OGAW oder anderen OGA, in denen die Gesellschaft anlegt, gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen brauchen hinsichtlich der vorstehend unter A genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt zu werden.

D. ANLAGE IN ANDERE VERMÖGENSWERTE

a) Die Gesellschaft wird keine Anlagen in Edelmetallen oder Zertifikaten, die diese repräsentieren, vornehmen.

b) Die Gesellschaft darf keine Geschäfte in Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten tätigen. Die Gesellschaft kann jedoch Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die nachstehend im Absatz E. aufgeführt sind.

c) Die Gesellschaft wird keine Immobilien und keine Option darauf und kein Recht und keine Beteiligung daran kaufen oder verkaufen. Die Gesellschaft kann jedoch in Wertpapieren anlegen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran besichert oder von Gesellschaften ausgegeben sind, die in Immobilien oder Beteiligungen daran anlegen.

Die Gesellschaft kann jedoch bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte erwerben, die für den direkten Betrieb ihres Geschäfts unbedingt notwendig sind.

d) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen vorstehend genannten Finanzinstrumenten vornehmen.

e) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds Kredite nur in einer Höhe aufnehmen, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt, und dann nur als vorübergehende Maßnahme. Im Sinne

dieser Beschränkung gelten „Back-to-back“-Kredite nicht als Kreditaufnahmen.

f) Die Gesellschaft wird keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten. Diese Beschränkung wird die Gesellschaft nicht daran hindern, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere vorstehend unter 1) genannte Finanzinstrumente zu erwerben.

g) Die Gesellschaft wird für Rechnung eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere nicht verpfänden oder anderweitig als Sicherheit für Schulden belasten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit den vorstehend unter e) erwähnten Kreditaufnahmen erforderlich ist, und dann dürfen diese Verpfändungen 10 % des Nettoinventarwerts des einzelnen Teilfonds nicht übersteigen. Im Zusammenhang mit Swapgeschäften, Options- und Devisentermingeschäften oder Terminkontrakten gilt die Hinterlegung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in einem gesonderten Konto in diesem Sinne nicht als Verpfändung oder Belastung.

h) Die Gesellschaft wird bei der Übernahme von Wertpapieren anderer Emittenten nicht als Underwriter oder Subunderwriter auftreten.

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Anlagebeschränkungen kann jeder Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Ein Teilfonds kann im Rahmen der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Teilfonds (siehe nachstehend) auch Techniken und Instrumente einsetzen, mit denen ein Schutz vor Währungsrisiken erreicht werden soll.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit im Interesse der Anteilhaber andere Anlagebeschränkungen erlassen, wenn dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Vorschriften derjenigen Länder zu entsprechen, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten werden.

E. ANLAGETECHNIKEN

1) Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen

Vorbehaltlich der vorstehend unter A. 1) g) aufgeführten Bedingungen und jeglicher Begrenzungen, die in ihrer jeweiligen

Anlagepolitik festgelegt sind, können die Teilfonds die folgenden Techniken und Instrumente zum Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung einsetzen.

Für den Zweck der effizienten Vermögensverwaltung kann der Teilfonds Geschäfte über Finanzterminkontrakte, Optionscheine und Optionskontrakte abschließen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Andererseits kann der Teilfonds auch privatschriftliche (OTC) Geschäfte über Optionen und Swaps mit bonitätsmäßig starken Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art Geschäfte spezialisiert sind und aktiv an dem betreffenden OTC-Markt teilnehmen.

1. Optionen auf Wertpapiere/ Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente kaufen und verkaufen.

Beim Abschluss sowie während des Bestehens von Kontrakten über den Verkauf von Kaufoptionen auf Wertpapiere wird der Fonds entweder die zugrunde liegenden Wertpapiere, kongruente Kaufoptionen oder andere Instrumente (wie beispielsweise Optionsscheine) halten, die ausreichende Deckung für die sich aus diesen Geschäften ergebenden Verpflichtungen bieten.

Die zugrunde liegenden Wertpapiere, auf die sich geschriebene Kaufoptionen beziehen, dürfen nicht veräußert werden, solange diese Optionen bestehen, es sei denn, dass diese Optionen durch kongruente Optionen oder durch andere Instrumente, die für diesen Zweck benutzt werden können, gedeckt sind. Das Gleiche gilt für gleichwertige Kaufoptionen oder andere Instrumente, die der Fonds halten muss, wenn er zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Optionen nicht über die zugrunde liegenden Wertpapiere verfügt.

Ein Teilfonds darf keine ungedeckten Kaufoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente schreiben. Abweichend von dieser Regel kann ein Teilfonds Kaufoptionen auf Wertpapiere schreiben, die er bei Einleitung des Geschäfts nicht besitzt, wenn der gesamte Ausübungspreis dieser ungedeckten Kaufoptionen 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt und der Teilfonds jederzeit in der Lage ist, die offene Position, die sich aus diesen Geschäften ergibt, glattzustellen.

Wenn eine Verkaufsoption verkauft wird, muss das Portefeuille während der gesamten Dauer des Kontrakts durch entsprechende flüssige Mittel gedeckt sein, die den Ausübungswert des Kontrakts für den Fall befriedigen würden, dass die Option durch die Gegenpartei ausgeübt werden sollte.

2. Absicherung durch Aktien-Indexkontrakte, Optionsscheine und Optionen.

Als globale Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Bewegungen des Aktienmarkts kann ein Teilfonds Terminkontrakte auf Aktienindizes verkaufen und auch Kaufoptionen verkaufen, Verkaufsoptionen kaufen oder Geschäfte mit Optionsscheinen auf Aktienindizes tätigen, sofern eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des benutzten Index und dem entsprechenden Portefeuille des Teilfonds besteht.

Die Gesamtverpflichtung aus diesen Terminkontrakten, Optionsscheinen und Optionskontrakten auf Aktienindizes darf den Gesamtwert der Wertpapiere des dem einzelnen Index entsprechenden Marktes, die im entsprechenden Portefeuille des betreffenden Teilfonds gehalten werden, nicht übersteigen.

3. Absicherung durch Zinsterminkontrakte, Optionen, Optionsscheine, Swaps

Als globale Absicherung gegen Zinsschwankungen kann ein Teilfonds Zinsterminkontrakte und auch Kaufoptionen verkaufen, Verkaufsoptionen kaufen oder Geschäfte mit Zinsoptionsscheinen tätigen oder OTC-Zinsswaps oder -swaptions mit bonitätsmäßig starken Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art Instrumente spezialisiert sind.

Die Gesamtverpflichtung aus diesen Terminkontrakten, Optionen, Optionsscheinen und Swapkontrakten und Swaptions auf Zinssätze darf den gesamten Marktwert der abzusichernden Vermögenswerte, die vom Teilfonds in der Währung dieser Kontrakte gehalten werden, nicht übersteigen.

4. Terminkontrakte, Optionsscheine und Optionen auf andere Finanzinstrumente für andere als Absicherungszwecke

Als Maßnahme zur Erzielung eines voll angelegten Portefeuilles bei Erhalt ausreichender Liquidität kann ein Teilfonds Terminkontrakte, Optionsscheine und

Optionskontrakte auf Finanzinstrumente (bei denen es sich nicht um Wertpapiere oder Währungskontrakte handelt), wie beispielsweise Instrumente, die auf Aktienindizes und Zinssätzen basieren, kaufen oder verkaufen, sofern diese mit dem erklärten Anlageziel und der erklärten Anlagepolitik des entsprechend Teilfonds übereinstimmen und die Gesamtverpflichtung aus diesen Geschäften zusammen mit den Gesamtverpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Bei der Berechnung der im vorhergehenden Absatz erwähnten „Gesamtverpflichtung“ bleiben vom Teilfonds geschriebene Kaufoptionen auf Wertpapiere, für die er über entsprechende Deckung verfügt, außer Ansatz.

Die Verpflichtung aus anderen Geschäften als Optionen auf Wertpapiere wird wie folgt definiert:

- Die Verpflichtung aus Terminkontrakten entspricht dem Wert der zugrunde liegenden Nettopositionen, der auf die Kontrakte zu zahlen ist, die sich auf identische Finanzinstrumente beziehen (nach Saldierung aller Verkaufspositionen und Kaufpositionen), ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten, und

- die Verpflichtung aus gekauften und geschriebenen Optionen sowie gekauften und geschriebenen Optionsscheinen ist gleich dem Gesamtbetrag der Ausübungspreise der Nettopositionen aus Leerverkäufen, die sich auf einzelne zugrunde liegende Vermögenswerte beziehen, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Der Gesamtbetrag der Erwerbspreise (in Form gezahlter Prämien) aller vom Teilfonds gekaufter Optionen auf Wertpapiere zusammen mit Optionen, die für andere als Absicherungszwecke erworben wurden (siehe vorstehend) darf 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

5. Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur im Rahmen eines standardisierten Leihsystems tätigen, das von einer anerkannten Wertpapier-Clearingstelle oder von einem bonitätsmäßig starken Finanzinstitut, das auf diese Art Geschäfte spezialisiert ist, organisiert ist.

Bei diesen Leihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich für den betreffenden Teilfonds Wertpapiere in einem Wert erhalten, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrags mindestens gleich dem Betrag der Gesamtbewertung der ausgeliehenen Wertpapiere sein muss.

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur dann abschließen, wenn dieses Leihgeschäft in voller Höhe und ständig durch Verpfändung von flüssigen Mitteln und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder von Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats der OECD oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Tätigkeit ausgegeben oder verbürgt sind, oder durch die Bürgschaft eines bonitätsmäßig starken Finanzinstituts besichert ist und die Sicherheiten bis zur Beendigung des Leihvertrags zu Gunsten der Gesellschaft gesperrt bleiben.

Leihgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe von 50 % der Gesamtbewertung des Portefeuilles des einzelnen Teilfonds vorgenommen werden. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Gesellschaft das Recht hat, den Leihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückgeliefert zu bekommen.

Leihgeschäfte dürfen über einen Zeitraum von 30 Tagen nicht hinausgehen.

6. Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds darf als Käufer oder Verkäufer mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art Geschäfte spezialisiert sind, Pensionsgeschäfte abschließen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei die Vertragsbedingungen den Verkäufer je nach den vereinbarten Bedingungen berechtigen oder verpflichten, vom Käufer die Wertpapiere zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt zurückzukaufen, die bei Abschluss des Geschäfts zwischen den beiden Parteien vereinbart werden. Wenn der Teilfonds als Käufer auftritt, darf der Teilfonds die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, während der gesamten Vertragsdauer, bevor der Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei stattgefunden hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, nicht verkaufen. Der Teilfonds muss sicherstellen, dass seine Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften ihn nicht an der Erfüllung seiner Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilhabern hindern.

2) Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken

Zum Zwecke des Schutzes gegen Währungsschwankungen kann der Teilfonds Geschäfte mit Finanzterminkontrakten, Optionsscheinen und Optionskontrakten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, abschließen.

Der Teilfonds kann auch privatschriftliche OTC-Geschäfte mit Optionen, Swaps und Termingeschäfte mit bonitätsmäßig starken Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art Geschäfte spezialisiert sind und aktiv an dem betreffenden OTC-Markt teilnehmen.

Um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, kann ein Teilfonds Engagements in Währungsterminkontrakten eingehen und/oder Kaufoptionen verkaufen, Verkaufsoptionen kaufen oder Geschäfte mit Währungsoptionsscheinen vornehmen oder Devisentermingeschäfte oder Währungsswaps abschließen. Das mit den vorerwähnten Geschäften verfolgte Absicherungsziel setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen den vorgesehenen Geschäften und den abzusichernden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten voraus und besagt grundsätzlich, dass Geschäfte in einer gegebenen Währung die Bewertung der gesamten Vermögenswerte, die auf die betreffende Währung lauten, nicht übersteigen dürfen und dass ihre Laufzeit nicht über den Zeitraum hinausgehen darf, während der die betreffenden Vermögenswerte gehalten werden.

3) Andere Instrumente

(a) Optionsscheine

Optionsscheine werden als Wertpapiere angesehen, wenn sie dem Anleger das Recht verleihen, neu ausgegebene oder auszugebende Wertpapiere zu erwerben. Die Teilfonds dürfen jedoch nicht in Optionsscheinen anlegen, deren Basiswert Gold, Öl oder andere Rohstoffe sind. Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung in Optionsscheinen anlegen, die auf Aktienindizes basieren.

(b) Wertpapiere nach Rule 144A

Die Teilfonds können in so genannten Wertpapieren nach Rule 144A anlegen. Das sind Wertpapiere, die im Rahmen einer Befreiung gemäß Section 144A des

Gesetzes von 1933 („Wertpapiere nach Rule 144A“) für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten nicht registriert zu werden brauchen, sondern in den Vereinigten Staaten an bestimmte institutionelle Käufer verkauft werden können. Ein Teilfonds kann in Wertpapieren nach Rule 144A dann anlegen, wenn diese Wertpapiere mit Registrierungsrechten ausgegeben werden, wonach diese Wertpapiere unter dem Gesetz von 1933 registriert und auf dem OTC-Markt für festverzinsliche Wertpapiere in den Vereinigten Staaten gehandelt werden können. Diese Wertpapiere gelten als neu ausgegebene Wertpapiere.

Falls solche Wertpapiere nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe unter dem Gesetz von 1933 registriert werden, gelten sie als Wertpapiere, die der Grenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds unterliegen, die für die Kategorie der nicht börsennotierten Wertpapiere gilt.

(c) Strukturierte Schuldtitel

Vorbehaltlich jeglicher Begrenzungen bezüglich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik und der vorstehend dargelegten Anlagebeschränkungen kann jeder Teilfonds in strukturierten Schuldtiteln anlegen, die börsennotierte Staatsanleihen, mittelfristige Schuldtitel, Zertifikate oder andere ähnliche Instrumente, die von als erstklassig eingestuften Emittenten ausgegeben sind, umfassen, bei denen der betreffende Erträgnisschein und/oder Rücknahmebetrag durch ein Finanzinstrument modifiziert (d.h. strukturiert) worden ist.

Die Anlagebeschränkungen gelten für den Emittenten des strukturierten Schuldtitels und auch für die diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Diese Schuldtitel werden von Maklern an Hand der revidierten abgezinsten künftigen Cashflows der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet.

Risikosteuerungsverfahren

Die Gesellschaft wird ein Risikosteuerungsverfahren anwenden, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen

Beurteilung des Wertes jeglicher derivativer OTC-Instrumente anwenden.

Risikowarnung bezüglich des Einsatzes derivativer Instrumente

Der Einsatz von Derivaten wie Terminkontrakten, Optionen, Optionscheinen, Termingeschäften und Swaps durch einen Teilfonds ist mit erhöhten Risiken verbunden. Die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Instrumente erfolgreich einzusetzen, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters, Bewegungen der Aktienkurse, Zinssätze, Wechselkurse oder anderer Wirtschaftsfaktoren richtig vorauszusehen, und von dem Vorhandensein liquider Märkte ab. Wenn die Erwartungen des Anlageverwalters falsch sind oder wenn die Derivate nicht so wie erwartet wirken, könnte der Teilfonds größere Verluste erleiden, als wenn der Teilfonds die Derivate nicht eingesetzt hätte.

Derivative Instrumente sind hoch volatile Instrumente, und ihr Marktwert kann heftigen Schwankungen unterliegen.

Der Abschluss von Swapgeschäften unterliegt einem potenziellen Erfüllungs- und Emittentenrisiko. Im Falle der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch die Gegenpartei oder den Emittenten könnte der betreffende Teilfonds einen Verlust erleiden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil (nachstehend der „**Nettoinventarwert pro Anteil**“) jeder Klasse jedes Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der Referenzwährung (nachstehend die „**Referenzwährung**“) jedes Teilfonds und jeder Klasse berechnet.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungstag, wie in den betreffenden Anhängen definiert, jedoch mindestens zweimal monatlich berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil für alle Teilfonds wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schlusskurse oder anderer in den betreffenden Anhängen aufgeführter Referenzkurse ermittelt. Falls seit dem Geschäftsschluss auf den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Anlagen gehandelt oder notiert wird, wesentliche

Kursveränderungen eingetreten sind, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und vorsichtig und nach Treu und Glauben eine zweite Bewertung vornehmen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse für alle Teilfonds wird durch Teilung des Wertes des Gesamtvermögens des Teilfonds, das der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, durch die Gesamtanzahl der an einem bestimmten Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse ermittelt.

Der Nettoinventarwert der Anteilsklassen kann in Folge der Ausschüttungspolitik, der Verwaltungsgebühr, der Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für die einzelne Klasse innerhalb des einzelnen Teilfonds unterschiedlich sein. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil werden Erträge und Aufwendungen als täglich auflaufend behandelt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil der verschiedenen Anteilsklassen wird wie folgt berechnet:

a) Das Vermögen der Gesellschaft umfasst die folgenden Vermögenswerte:

- 1) Alle Barmittel und Sichtguthaben einschließlich darauf aufgelaufener Zinsen;
- 2) alle bei Sicht zahlbaren gezogenen Wechsel und Solawechsel sowie Forderungen (einschließlich des Erlöses aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
- 3) alle Schuldverschreibungen, befristeten Schuldscheine, Einlagezertifikate, Aktien, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und anderen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Instrumente, die der Gesellschaft gehören oder deren Erwerb die Gesellschaft vereinbart hat (wobei die Gesellschaft Anpassungen wegen Veränderungen des Marktwerts von Wertpapieren in Folge des Handels ex-Dividende, ex-Bezugsrecht oder ähnlicher Praktiken vornehmen kann, die

nicht im Widerspruch zum nachstehenden Absatz (i) stehen;

- 4) alle der Gesellschaft zustehenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, soweit die Gesellschaft angemessenerweise davon Kenntnis hat;
- 5) alle auf der Gesellschaft gehörende verzinsliche Vermögenswerte aufgelaufener Zinsen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag der betreffenden Vermögenswerte enthalten sind;
- 6) die Gründungsaufwendungen der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- 7) alle anderen Vermögenswerte gleich welcher Art einschließlich vorausgezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

- i) der Wert von Barmitteln oder Sichtguthaben, gezogenen Wechseln und Solawechseln sowie Forderungen, vorausgezahlten Aufwendungen, Bardividenden, erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen ist deren Nennwert, es sei denn, dass es unwahrscheinlich ist, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird, in welchem Falle ihr Wert dadurch ermittelt wird, dass derjenige Abzug vorgenommen wird, der im Einzelfall als angemessen angesehen wird, um ihren wahren Wert widerzuspiegeln;
- ii) an einer anerkannten Wertpapierbörse notierte oder an einem anderen geregelten Markt (nachstehend als **„geregelter Markt“** bezeichnet), der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Schlusskurs oder, falls mehrere solche Märkte bestehen, auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Schlusskurses an dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier bewertet;
- iii) falls der letzte verfügbare Schlusskurs nach Meinung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht richtig widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere vom Verwaltungsrat an Hand des angemessenerweise

- vorhersehbaren Verkaufserlöses ermittelt, der vorsichtig und nach Treu und Glauben zu schätzen ist;
- iv) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert oder gehandelt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden an Hand des angemessenerweise vorhersehbaren Verkaufserlöses bewertet, der vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben zu schätzen ist;
- v) Der Rückkaufswert von Terminkontrakten, nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelten Termingeschäften oder Optionskontrakten ist ihr Nettoabrechnungswert, der nach den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien auf einer für jede einzelne Geschäftsart einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Rückkaufswert von an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelten Termingeschäften oder Optionskontrakten beruht auf dem letzten verfügbaren Abrechnungskurs für diese Geschäfte an Börsen und geregelten Märkten, an denen die betreffenden Terminkontrakte, Termingeschäfte oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden. Wenn jedoch ein Terminkontrakt, Termingeschäft oder Optionskontrakt nicht an dem Tag liquidiert werden könnte, zu dem das Nettovermögen ermittelt wird, ist die Grundlage für die Ermittlung des Rückkaufswerts des betreffenden Kontrakts/Geschäfts derjenige Wert, den der Verwaltungsrat als gerecht und angemessen ansieht.
- vi) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert oder gehandelt oder nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- vii) Bei kurzfristigen Instrumenten mit einer Laufzeit von weniger als 90 Tagen wird der auf den Nettoerwerbskosten beruhende Wert des Instruments nach und nach an dessen Rückkaufspreis angepasst. Bei wesentlichen Änderungen der Marktlage wird die
- Bewertungsgrundlage an die neuen Markttrenditen angepasst.
- viii) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der an Hand der anwendbaren Zinskurve festgestellt wird. An Indizes oder Finanzinstrumente gekoppelte Swaps sind zu ihrem Marktwert zu bewerten, der auf dem anwendbaren Index oder Finanzinstrument beruht. Die Bewertung der auf diese Indizes oder Finanzinstrumente bezogenen Swaps beruht auf dem Marktwert dieser Swaps gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren.
- ix) Anlagen in anderen OGA des offenen Typs werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden OGA bewertet.
- x) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen gestatteten Vermögenswerte werden zum angemessenen Marktwert bewertet, der nach Treu und Glauben nach vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.
- Alle in einem bestimmten Teilfonds gehaltenen und nicht in der Referenzwährung der Gesellschaft ausgedrückten Vermögenswerte werden an dem Handelstag vor dem Bewertungstag (wie im Anhang zu dem einzelnen Teilfonds definiert) zu dem an einem anerkannten Markt geltenden Wechselkurs in diese Referenzwährung umgerechnet. Dieselbe Regel gilt entsprechend für Klassen.
- Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, die auf dem wahrscheinlichen Verkaufspreis beruht, der vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben ermittelt wird, wenn er der Meinung ist, dass diese Bewertung den angemessenen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.
- Falls die Notierungen bestimmter von der Gesellschaft gehaltener Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds nicht verfügbar sein sollten, kann jede dieser Notierungen durch ihre letzte bekannte Notierung (sofern diese letzte bekannte Notierung auch repräsentativ ist), die der letzten Notierung vorausgeht, oder durch die

letzte Schätzung der letzten Notierung an dem betreffenden Bewertungstag durch den Verwaltungsrat ersetzt werden.

b) Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehören unter anderem:

- i) Alle Kredite, Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- ii) alle aufgelaufenen oder von der Gesellschaft zahlbaren Verwaltungsaufwendungen;
- iii) alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Lieferung anderer Vermögensgegenstände;
- iv) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf Kapital und Erträge bis zum Handelstag vor dem Bewertungstag, wie dies jeweils von der Gesellschaft bestimmt wird, und gegebenenfalls andere vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rückstellungen, insbesondere diejenigen, die für einen etwaigen Wertverlust der Anlagen der Gesellschaft gebildet worden sind; und
- v) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art und Natur mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Anteile der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten muss die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu leistenden Aufwendungen berücksichtigen.

Alle Anteile, die sich in Bearbeitung zur Rücknahme durch die Gesellschaft befinden, gelten als bis zum Geschäftsschluss des für die Rücknahme anwendbaren Bewertungstags als im Umlauf befindlich. Der Rücknahmepreis stellt vom Geschäftsschluss an diesem Datum bis zur tatsächlichen Zahlung eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar.

Alle von der Gesellschaft gemäß eingegangenen Zeichnungsanträgen ausgegebenen Anteile gelten ab Geschäftsschluss an dem für die Zeichnung anwendbaren Bewertungstag als im Umlauf befindlich. Der Zeichnungspreis stellt vom Geschäftsschluss an diesem Tag bis zur

tatsächlichen Zahlung eine Forderung der Gesellschaft dar.

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt und ist jederzeit gleich dem Gesamtbetrag des Vermögens der verschiedenen Teilfonds.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Die Gesellschaft kann insbesondere unter den folgenden Umständen vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds und die Ausgabe, den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen:

- a) Während jeglichen Zeitraums, in dem die wichtigsten Wertpapierbörsen oder anderen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die jeweils dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als wegen üblicher Feiertage geschlossen sind, oder während dessen dort Geschäfte eingeschränkt oder ausgesetzt sind, sofern diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der an diesen notierten Anlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, beeinträchtigt;
- b) während des Bestehens eines Zustands, der nach Meinung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, als dessen Folge eine Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die der Gesellschaft gehören und dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;
- c) während eines Zusammenbruchs der Nachrichtenmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes irgendwelcher der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Kurses oder Wertes an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt bezüglich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte benutzt werden;
- d) während jeglichen Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder für den Zweck der Leistung von Zahlungen auf die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds zurückzuholen, oder während dessen ein Transfer von

Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen, die für die Rücknahme von Anteilen geschuldet werden, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;

- e) wenn aus irgendeinem anderen Grunde außerhalb der Macht des Verwaltungsrats die Kurse von Anlagen, die der Gesellschaft gehören und dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können;
- f) nach Veröffentlichung einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds berührt nicht die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Ausgabe, den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen irgendeines anderen Teilfonds, der nicht ausgesetzt wird.

Jeder Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch ist unwiderruflich außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.

Eine Mitteilung über den Beginn und das Ende jedes Aussetzungszeitraums wird in einer luxemburgischen Tageszeitung veröffentlicht, wenn die Dauer der Aussetzung fünf Tage überschreiten soll, und gegebenenfalls in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat ausgewählten anderen Zeitungen. Eine Mitteilung erhält gleichfalls jeder Zeichner bzw. Anteilinhaber, der den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen des bzw. der betroffenen Teilfonds beantragt.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds wird am Sitz der Gesellschaft bekannt gemacht und ist bei der Depotbank erhältlich. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Angaben in führenden Finanzzeitungen veranlassen. Die Gesellschaft kann für einen etwaigen Irrtum oder eine Verzögerung bei der Veröffentlichung oder für die

Nichtveröffentlichung von Preisen keine Verantwortung übernehmen.

Die Anteile (Ausgabe und Form)

Nach dem in den betreffenden Anhängen definierten Erstzeichnungszeitraum werden Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse (der „**Ausgabepreis**“) ausgegeben. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wie dies für jede Klasse und jeden Teilfonds in den betreffenden Anhängen festgelegt ist, wobei die Gesellschaft Anspruch auf den Anpassungsbetrag hat.

Die Anteile können als Namens- und als Inhaberanteile ausgegeben werden. Das Anteilsregister stellt einen schlüssigen Nachweis des Eigentums dar. Die Gesellschaft behandelt den eingetragenen Eigentümer als deren uneingeschränkten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Falls Inhaberanteile ausgegeben werden, werden unter der Aufsicht der Depotbank Anteilszertifikate (das „**Anteilszertifikat**“) ausgegeben. Diese Zertifikate sind nur in Stückelungen von 1, 10 und 100 Anteilen erhältlich. Falls ein Eigentümer von Inhaberanteilen verlangt, dass mit diesen Zertifikaten verbundene Rechte durch ihren Umtausch in Zertifikate mit abweichenden Stückelungen modifiziert werden, muss dieser Anteilinhaber die Kosten dieses Umtausches tragen.

Die Übertragung von Inhaberanteilen geschieht durch Übergabe des entsprechenden Anteilszertifikats an den betreffenden Eigentümer.

Namensanteile werden ohne Zertifikat ausgegeben und durch eine Eintragung im Verzeichnis der Anteilinhaber verbrieft, es sei denn, dass bei Zeichnung ausdrücklich ein Anteilszertifikat verlangt wird. Jegliche Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe des Anteilszertifikats werden von den Anlegern getragen. Wenn Zertifikate ausgegeben werden, werden diese nur in Stückelungen von 1, 10 und 100 Anteilen ausgegeben. Sollte ein Anleger Anteilszertifikate verlangen, werden diese grundsätzlich innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Eingang des Kaufpreises in Luxemburg geliefert.

Inhaber von Anteilszertifikaten müssen ihre Anteilszertifikate mit ordnungsgemäßer Verzichtserklärung bei der Gesellschaft einreichen, bevor Rücknahmeweisungen bearbeitet werden können. Die Zertifikat-

lose Form von Anteilen ermöglicht der Gesellschaft, Rücknahmeweisungen ohne größere Verzögerung zu bearbeiten, und der Verwaltungsrat empfiehlt folglich, dass Anleger ihre Anteile in zertifikatloser Form halten.

Anteile sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an eine Person, die kein qualifizierter Anleger ist, wie im Absatz „Zeichnungsverfahren“ definiert, übertragen werden können).

Anteile sind mit keinen Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder Anteil hat unabhängig von der Klasse, zu der er gehört, oder seinem Nettoinventarwert, Anspruch auf eine Stimme in allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber. Anteilsbruchteile verleihen kein Stimmrecht, jedoch Anspruch auf einen anteiligen Teil der Wertentwicklung der betreffenden Anteile und des Ausschüttungserlöses bei Liquidation der Gesellschaft. Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei Zeichnung voll eingezahlt werden.

Bei Tod eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat vor, die Vorlage entsprechender Urkunden zur Prüfung der Rechte aller und jeglicher Rechtsnachfolger, die Anspruch auf Anteile haben, zu verlangen.

Wie unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegeben, werden während jeglichen Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile von der Gesellschaft ausgesetzt ist, von der Gesellschaft keine Anteile irgendeiner Klasse ausgegeben.

Anteilsklassen

Innerhalb jedes Teilfonds kann die Gesellschaft verschiedene Anteilsklassen schaffen, die Anspruch auf regelmäßige Ausschüttungen haben („ausschüttende Anteile“) oder bei denen die Erträge wieder angelegt werden („thesaurierende Anteile“) oder die sich auch hinsichtlich der Anlegerzielgruppe, ihrer Referenzwährung, ihrer Verwaltungsgebühren oder der Zeichnungs-/Rücknahmegebühren unterscheiden.

Die in den verschiedenen Klassen von Anteilen eines Teilfonds angelegten Gelder werden ihrerseits in einem gemeinsamen zugrunde liegenden Anlagenportefeuille innerhalb des Teilfonds angelegt,

wenngleich der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse entweder in Folge der Ausschüttungspolitik und/oder der Verwaltungsgebühren und/oder der Strukturkosten (wie nachstehend definiert) und/oder der Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für die einzelne Klasse abweichen kann.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Zeichnungen von Anteilen können nur auf der Grundlage des aktuellen Prospekts und des entsprechenden vereinfachten Prospekts angenommen werden. Die Gesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht (der „**Jahresbericht**“), den geprüften Jahresabschluss enthält, und einen ungeprüften Halbjahresbericht (der „**Halbjahresbericht**“). Nach Veröffentlichung des ersten der beiden Berichte ist der dann aktuelle Prospekt nur gültig, wenn ihm der Jahresbericht oder, falls jüngeren Datums, der Halbjahresbericht beigelegt ist. Diese Berichte in ihrer neuesten Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil des Prospekts.

Die Erstzeichnung von Anteilen durch einen Anleger ist an die Register- und Transferstelle in Luxemburg oder an den im Zeichnungsformular (das „**Zeichnungsformular**“) angegebenen Nominee (wie im Absatz „Management und Verwaltung“ näher beschrieben) zu richten. Folgezeichnungen von Anteilen können brieflich oder mittels Telefax vorgenommen werden.

Der Antrag auf Zeichnung von Anteilen muss die Anzahl Anteile, die der Anteilinhaber zu zeichnen wünscht, und die Klasse bzw. Klassen und den bzw. die Teilfonds, dessen/deren Anteile gezeichnet werden sollen, angeben.

Die Gesellschaft behält sich vor, jegliche Zeichnung ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

Zeichnungen von Anteilen, die bei der Register- und Transferstelle an einem Handelstag (wie im Anhang zu dem einzelnen Teilfonds definiert) vor dem „**Zeichnungsschluss**“ für den Teilfonds (wie im Anhang zu dem einzelnen Teilfonds definiert) eingehen, werden an demselben Handelstag zur Zeichnung an Hand des Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet,

der an dem betreffenden in den jeweiligen Anhängen definierten Bewertungstag berechnet wird und auf den letzten verfügbaren Schlusskursen oder anderen Referenzkursen, wie in den jeweiligen Anhängen aufgeführt, beruht.

Alle Zeichnungsanträge werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert bearbeitet („Preisstellung zu einem späteren Zeitpunkt“).

Möglicherweise gelten unterschiedliche Fristen, wenn Anteilszeichnungen durch eine Vertriebsstelle/einen Nominee erfolgen, aber der Nominee/die Vertriebsstelle wird auf jeden Fall sicher stellen, dass an einem gegebenen Handelstag (wie im Anhang zum einzelnen Teilfonds definiert) die Zeichnungsaufträge vor dem Zeichnungsschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen. Keiner Vertriebsstelle/keinem Nominee ist es gestattet, Zeichnungsaufträge zurückzuhalten, um persönlich von einer Preisveränderung Nutzen zu ziehen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie an Tagen, an denen die betreffende Vertriebsstelle/der betreffende Nominee nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist, durch eine Vertriebsstelle/einen Nominee möglicherweise keine Anteile kaufen oder zurückgeben können.

Nach Zeichnungsschluss an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden am nächsten Handelstag auf der Grundlage des am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet.

Die Zahlung für Anteile muss bei der Depotbank und Zahlstelle, wie im einzelnen betreffenden Anhang näher beschrieben, in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds eingehen, d.h., in der Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse gekauft werden können.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen entscheiden, Wertpapiere als gültige Gegenleistung für eine Zeichnung anzunehmen, sofern diese der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Anteile werden erst nach Eingang der Wertpapiere, die als Bezahlung in natura übertragen werden, ausgestellt. Wenn eine solche Zeichnung in natura erfolgt, wird sie vom Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüft, der den Wert der so eingebrachten Vermögenswerte nachprüft. Es wird ein

Bericht erstellt, in dem die übertragenen Wertpapiere, ihr entsprechender Marktwert zum Tage der Übertragung und die Anzahl der ausgegebenen Anteile aufgeführt werden, und dieser Bericht ist bei der Gesellschaft erhältlich. Außergewöhnliche Kosten, die sich aus der Zeichnung in natura ergeben, werden ausschließlich von dem betreffenden Zeichner getragen.

Die Gesellschaft akzeptiert das Eigentum an Anteilen seitens jeglicher Person, Firma, Personengesellschaft oder Körperschaft nur unter der Voraussetzung, dass diese Inhaber die luxemburgischen Gesetze und Vorschriften einhalten. Aus diesem Grund kann die Gesellschaft das Eigentum an Anteilen beschränken oder verhindern, wenn es zu einer Verletzung eines luxemburgischen Gesetzes oder einer luxemburgischen Vorschrift führen kann.

Da die Gesellschaft weder nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweiligen Fassung noch unter dem Gesetz der Vereinigten Staaten über Investmentgesellschaften von 1940 in der jeweiligen Fassung registriert ist, dürfen ihre Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Territorien oder Besitzungen oder ihrer Hoheit unterstehenden Gebieten oder ihren Staatsbürgern oder Einwohnern angeboten oder verkauft werden.

Die Gesellschaft kann daher von jedem Zeichner verlangen, ihr Angaben zu machen, die sie für erforderlich hält, um entscheiden zu können, ob dieser ein qualifizierter Anleger ist oder sein wird oder nicht.

Der Begriff „**qualifizierter Anleger**“ bezeichnet jede beliebige Person,

- der es nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist, Anteile zu halten; und
- die keine US-Person ist und die ein qualifizierter Käufer (*qualified purchaser*) (gemäß Definition in dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (*US Investment Company Act of 1940*) in seiner jeweils gültigen Fassung) ist;
- die kein Anleger in Pensionsplänen (*benefit plan investor*) (gemäß Definition in dem US-Betriebsrentengesetz von 1974 (*US Employee Retirement Income Security Act of 1974*) in seiner jeweils gültigen Fassung) ist; und

- die kein Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika und keine US partnership, US corporation oder bestimmte Art von Nachlaß oder Trust ist oder mit einer solchen Person in Verbindung steht, insofern als das Eigentum an irgendwelchen Anteilen oder sonstigen Aktien der Gesellschaft seitens einer solchen Person das Risiko wesentlich erhöhen würde, dass die Gesellschaft als „controlled foreign corporation“ im Sinne des US-Bundessteuergesetzes von 1986 (*US Internal Revenue Code of 1986*) in seiner jeweils gültigen Fassung, eingestuft wird bzw. werden wird.

Die Gesellschaft behält sich vor, in einem bestimmten Hoheitsgebiet nur eine einzige Anteilsklasse zur Zeichnung anzubieten, um lokalen Gesetzen, Bräuchen, geschäftlichen Usancen oder den geschäftlichen Zielen der Gesellschaft zu entsprechen.

Zahlungsverfahren

Die Währung für die Bezahlung von Anteilen jedes Teilfonds ist die Referenzwährung, die in den betreffenden Anhängen näher beschrieben wird. Ein Zeichner kann jedoch mit Zustimmung der Verwaltungsstelle die Zahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung leisten. Die Verwaltungsstelle veranlasst das erforderliche Devisengeschäft zur Umwandlung der Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung (die „**Zeichnungswährung**“) in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Ein solches Devisengeschäft wird mit der Depotbank auf Kosten und Gefahr des Zeichners abgeschlossen. Wechselgeschäfte können die Ausgabe von Anteilen verzögern, da sich die Verwaltungsstelle nach ihrer Wahl dafür entscheiden kann, die Ausführung eines Devisengeschäfts so lange aufzuschieben, bis frei verfügbare Gelder eingegangen sind.

Diesem Prospekt ist ein Zeichnungsformular beigelegt, das auch bei der Register- und Transferstelle oder dem Nominee erhältlich ist.

Wenn für Anteile keine rechtzeitige Zahlung erfolgt, kann die entsprechende Ausgabe von Anteilen annulliert werden (oder aufgeschoben werden, falls ein Anteilszertifikat auszustellen ist), und von

einem Zeichner kann verlangt werden, dass er die Gesellschaft für einen etwaigen Verlust entschädigt, der ihr im Zusammenhang mit dieser Annullierung entstanden ist.

Benachrichtigung über Geschäfte

Dem Zeichner (oder seinem benannten Beauftragten, wenn dies vom Zeichner gewünscht wird) wird so bald wie angemessenerweise durchführbar eine Bestätigung mit allen Einzelheiten des Geschäfts zugesandt. Die Zeichner sollten diese Bestätigung stets prüfen, um sicher zu gehen, dass das Geschäft richtig verzeichnet worden ist.

Zeichnern wird nach Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Kontonummer (die „**Kontonummer**“) zugeteilt, und diese zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilinhabers ist für die Gesellschaft der Nachweis ihrer Identität. Die Kontonummer ist vom Anteilinhaber für alle künftigen Geschäfte gegenüber der Gesellschaft und der Register und Transferstelle zu verwenden.

Jegliche Änderung der persönlichen Daten des Anteilinhabers, der Verlust der Kontonummer oder der Verlust oder die Beschädigung eines Anteilszertifikats ist unverzüglich der Register- und Transferstelle anzuzeigen. Falls dies nicht geschieht, kann dies bei einem Rücknahmeverlangen zu einer Verzögerung führen. Die Gesellschaft behält sich vor, vor Annahme dieser Änderungen eine Schadloserklärung oder einen anderen Nachweis des Rechts oder des Rechtsanspruchs mit Gegenzeichnung durch eine Bank, einen Wertpapiermakler oder eine andere ihr genehme Partei zu verlangen.

Wenn eine Zeichnung ganz oder teilweise nicht angenommen wird, werden die Zeichnungsgelder oder der Restbetrag durch Post- oder Banküberweisung an den Zeichner auf Gefahr des Zeichners zurückgezahlt.

Zurückweisung von Zeichnungen

Die Gesellschaft kann jegliche Zeichnung ganz oder teilweise zurückweisen, und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit nach seinem freien Ermessen und ohne Haftung und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf jeglicher Klasse eines oder mehrerer Teilfonds einstellen.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft gemäß ihren in der Satzung (die „Satzung“) enthaltenen Befugnissen ausgesetzt ist, wie dies im Absatz „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ ausgeführt wird, werden von der Gesellschaft keine Anteile ausgegeben.

Zeichner werden von der Aussetzung benachrichtigt, und Zeichnungen, die während eines Aussetzungszeitraums vorgenommen werden und noch unerledigt sind, können durch schriftliche Mitteilung, die vor dem Ende des Aussetzungszeitraums bei der Gesellschaft eingehen muss, zurückgezogen werden. Nicht zurückgezogene Zeichnungen werden am ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet.

Verhinderung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Vorschriften, den luxemburgischen Gesetzen und Regeln, (wie u. a. dem Gesetz vom 12. November 2004, wie geändert, über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus) und den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, sind allen im Finanzbereich tätigen Stellen Verpflichtungen auferlegt worden, die Benutzung von OGAs zu Zwecken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Daher muss grundsätzlich die Register- und Transferstelle die Identität des Zeichners gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Regeln ermitteln. Die Register- und Transferstelle kann von jedem Zeichner verlangen, Dokumente vorzulegen, die sie zum Zweck der Identifizierung für erforderlich hält. Wenn sich die Vorlage dieser erforderlichen Angaben verzögert oder diese Dokumente durch den Anleger nicht beigebracht werden, wird der Antrag auf Zeichnung (gegebenfalls Rücknahme) von Anteilen nicht angenommen werden. Weder die Gesellschaft noch die Register- und Transferstelle haften für Verzögerungen oder Zurückweisungen, die daraus folgen, daß der Anträger keineswegs oder nur teilweise die erforderliche Dokumente vorgelegen hat.

Von Anteilhabern kann es gelegentlich verlangen werden, zum Zweck der Identifizierung zusätzliche oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, gemäß laufenden gesetzlichen und vorschriftlichen Sorgfaltspflichten.

Ausgabeaufschläge

Der Zeichnungspreis der Anteile (der „Zeichnungspreis“) wird als der im Abschnitt „Die Anteile (Ausgabe und Form)“ beschriebene „Ausgabepreis“ zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags (der „Ausgabeaufschlag“) definiert.

Genaue Angaben über den Ausgabeaufschlag enthalten die betreffenden Anhänge.

Rücknahme von Anteilen

Anteile jeder Klasse können ganz oder teilweise an jedem Handelstag auf der Grundlage des an dem betreffenden Bewertungstag, wie nachstehend beschrieben, ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil (der „Rücknahmepreis“) zurückgenommen werden. Zurückgenommene Anteile sind unverzüglich im Anteilsregister der Gesellschaft zu annullieren. Jeder Teilfonds muss jederzeit über ausreichende Liquidität verfügen, die die Erfüllung von Aufträgen zur Rücknahme von Anteilen ermöglicht.

Rücknahmeverfahren

Anteilhaber, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile durch die Gesellschaft wünschen, können dies mittels Telefax oder Brief an die Register- und Transferstelle oder den Nominee beantragen.

Der Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss folgende Angaben enthalten:

- (a) entweder (i) den Geldbetrag, den der Anteilhaber zurückzugeben wünscht; oder (ii) die Anzahl Anteile, die der Anteilhaber zurückzugeben wünscht, und
- (b) die Klasse und den Teilfonds, aus denen Anteile zurückzunehmen sind.

Ferner muss das Rücknahmeverlangen die persönlichen Daten des Anteilhabers sowie seine Kontonummer und gegebenenfalls das eingetragene Anteilszertifikat enthalten. Wenn irgendwelche der vorstehenden Angaben nicht gemacht werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des

Rücknahmeverlangens führen, während um Bestätigung seitens des Anteilnehmers nachgesucht wird.

Vorbehaltlich der nachstehend unter "Vorübergehende Aussetzung der Rücknahme" erklärten Bestimmungen werden Rücknahmeverlangen von der Gesellschaft als verbindlich und unwiderruflich angesehen und müssen von allen eingetragenen Anteilnehmern ordnungsgemäß unterschrieben werden außer bei gemeinsamen eingetragenen Anteilnehmern, wenn der Gesellschaft eine annehmbare Vollmacht eingereicht worden ist.

Anträge auf Rücknahme aus allen Teilfonds müssen zu dem in den betreffenden Anhängen festgelegten Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle vor dem „Rücknahmeschluss“ (wie im Anhang zu jedem Teilfonds definiert) eingehen und werden an demselben Handelstag bearbeitet. Der Rücknahmepreis ist der an dem entsprechenden in den betreffenden Anhängen definierten Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil, der auf den letzten verfügbaren Schlusskursen oder anderen in den betreffenden Anhängen spezifizierten Referenzkursen am Bewertungstag beruht.

Alle Rücknahmeverlangen werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert bearbeitet („Preisstellung zu einem späteren Zeitpunkt“).

Es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, wie dies in den betreffenden Anhängen näher beschrieben wird.

Ein nach dem Rücknahmeschluss an dem betreffenden Handelstag eingehendes Rücknahmeverlangen wird am nächsten Handelstag auf der Grundlage des am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet.

Dem Anteilnehmer wird so bald wie angemessenerweise durchführbar nach Feststellung des Rücknahmepreises für die zurückgenommenen Anteile eine Bestätigung mit Angabe des zu zahlenden Rücknahmeerlöses zugesandt. Die Anteilnehmer sollten diese Bestätigung prüfen, um sicher zu gehen, dass das Geschäft richtig verzeichnet worden ist.

Je nach dem Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse zum Zeitpunkt der Rücknahme kann der Rücknahmepreis von Anteilen jeglicher Klasse höher oder niedriger als der vom Anteilnehmer ursprünglich gezahlte Zeichnungspreis sein.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb der in den betreffenden Anhängen festgelegten Frist. Falls nötig, wird die Verwaltungsstelle das für die Umwandlung des Rücknahmebetrags von der Referenzwährung in die betreffende Zeichnungswährung erforderliche Devisengeschäft veranlassen. Dieses Devisengeschäft erfolgt mit der Depotbank auf Kosten des betreffenden Anteilnehmers.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Zahlung zinslos um weitere fünf Geschäftstage in Luxemburg zu verschieben, falls die Marktlage ungünstig ist und es nach angemessener Meinung des Verwaltungsrats im besten Interesse der übrigen Anteilnehmer liegt. Die Frist für die Bezahlung zurückgenommener Anteile wird jedoch 10 Geschäftstage in Luxemburg nicht übersteigen.

Alle zurückgenommenen Anteile sind von der Gesellschaft zu annullieren.

Rücknahme in natura

Die Gesellschaft ist berechtigt, wenn der Verwaltungsrat dies bestimmt, mit Zustimmung des betroffenen Anteilnehmers die Zahlung des Rücknahmepreises an den Anteilnehmer in natura zu leisten, indem sie diesem Anteilnehmer Wertpapiere aus dem im Zusammenhang mit den betreffenden Anteilsklassen gebildeten Bestand in gleichem Werte wie der Wert der zurückzunehmenden Anteile zu dem Bewertungstag zuteilt, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Die Natur und die Art der in diesem Falle zu übertragenden Vermögenswerte ist auf gerechter und angemessener Basis und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilnehmer des betreffenden Teilfonds festzusetzen, und die benutzte Bewertung ist durch einen besonderen Bericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft zu bestätigen. Die Kosten dieser Übertragung sind von dem betroffenen Anteilnehmer zu tragen.

Vorübergehende Aussetzung der Rücknahme

Das Recht eines Anteilnehmers, die Rücknahme seiner Anteile der Gesellschaft zu verlangen, wird während jeglichen Zeitraums ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft gemäß den unter dem Absatz „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Befugnissen ausgesetzt ist.

Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme andient, wird über den Zeitraum der Aussetzung unterrichtet. Der Rückzug eines Rücknahmeverlangens ist nur dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung vor dem Ende des Aussetzungszeitraums bei der Register- und Transferstelle eingeht. Anderenfalls werden die fraglichen Anteile am ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des nächsten ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil zurückgenommen.

Zwangsweise Rücknahme

Wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass eine Person, die kein qualifizierter Anleger ist, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person direkter oder indirekter Eigentümer von Anteilen ist, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen und ohne Haftung die Anteile nach Ankündigung mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen zwangsweise zu dem vorstehend beschriebenen Rücknahmepreis zurücknehmen, und nach Rücknahme ist die Person, die kein qualifizierter Anleger ist, nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilinhaber verlangen, ihr Angaben zu machen, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob der betreffende Eigentümer von Anteilen ein qualifizierter Anleger ist oder sein wird oder nicht.

Verfahren bei Rücknahmen und Umtauschen, die 10 % oder mehr des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen

Wenn für einen Bewertungstag (der „**erste Bewertungstag**“) ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch eingeht, der entweder allein oder zusammen mit anderen so eingegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft vor, nach ihrem alleinigen und freien Ermessen und ohne Haftung (und wenn dies nach der angemessenen Meinung des Verwaltungsrats im besten Interesse der übrigen Anteilinhaber liegt) jeden Antrag für diesen ersten Bewertungstag anteilig so herabzusetzen, dass an diesem ersten Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts der Teilfonds zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Soweit ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch an diesem ersten Bewertungstag wegen der Ausübung der

Befugnis zur anteiligen Herabsetzung von Anträgen durch die Gesellschaft nicht in voller Höhe ausgeführt wird, wird dieser Antrag hinsichtlich des nicht ausgeführten Restes so behandelt, als wenn von dem betreffenden Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag und erforderlichenfalls danach folgende Bewertungstage ein weiterer Antrag gestellt worden wäre, bis der betreffende Antrag in voller Höhe ausgeführt worden ist.

Soweit neben einem für den ersten Bewertungstag eingegangenen Antrag für darauf folgende Bewertungstage weitere Anträge eingehen, werden diese später eingehenden Anträge aufgeschoben und vorrangig Anträge für den ersten Bewertungstag ausgeführt. Vorbehaltlich dessen werden die späteren Anträge jedoch so wie vorstehend behandelt.

Umtausch von Anteilen

Soweit in den Anhängen nicht anders angegeben, ist der Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds und zwischen Anteilsklassen möglich, wie nachstehend näher ausgeführt. Soweit in den Anhängen nicht anders angegeben, wird auch keine Umtauschgebühr erhoben.

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder anderer Teilfonds durch brieflich oder mittels Telefax an die Register- und Transferstelle oder den Nominee übermittelten Antrag, der angibt, welche Anteile in welche Teilfonds und/oder Klassen umgetauscht werden sollen, umtauschen.

Der Umtauschantrag muss entweder den Geldbetrag, den der Anteilinhaber umzutauschen wünscht, oder die Anzahl Anteile angeben, die der Anteilinhaber umzutauschen wünscht. Außerdem muss der Umtauschantrag die persönlichen Daten des Anteilinhabers sowie seine Kontonummer und gegebenenfalls das eingetragene Anteilszertifikat enthalten.

Wenn irgendwelche der vorstehenden Angaben nicht gemacht werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des Umtauschantrags führen.

Umtauschanträge müssen zu dem in den betreffenden Anhängen festgelegten Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle vor dem Umtauschschluss, der um 17:00 Uhr in Luxemburg ist (der im Anhang zu jedem Teilfonds definierte „**Umtauschschluss**“) eingehen und werden an demselben Handelstag an Hand

des an dem betreffenden in den entsprechenden Anhängen definierten Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet, der auf den letzten verfügbaren Schlusskursen oder anderen in den betreffenden Anhängen spezifizierten Referenzkursen am Bewertungstag beruht.

Alle Umtauschanträge werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert bearbeitet („Preisstellung zu einem späteren Zeitpunkt“).

Ein nach dem Umtauschschluss an dem betreffenden Handelstag eingehender Umtauschantrag wird am nächsten Handelstag auf der Grundlage des am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet.

Wenn für einen Bewertungstag ein Umtauschantrag eingeht, der allein oder zusammen mit anderen so eingegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht, kann dieser zusätzlichen Verfahren unterliegen, die im Absatz „Verfahren bei Rücknahmen und Umtauschen, die 10 % oder mehr des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen“ beschrieben sind.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines ursprünglichen Teilfonds in einen neuen Teilfonds oder eine neue Anteilkategorie umgetauscht werden, wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{(B \times C \times D)}{E}$$

Dabei ist:

- A die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds / der neuen Klasse;
- B die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds / der ursprünglichen Klasse;
- C der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds / der ursprünglichen Klasse an dem betreffenden Bewertungstag;
- D der tatsächliche Wechselkurs an dem betreffenden Tag zwischen der Referenzwährung des ursprünglichen Teilfonds / der ursprünglichen Klasse und der Referenzwährung des neuen Teilfonds / der neuen Klasse;
- E der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds / der neuen Klasse an dem betreffenden Bewertungstag.

Nach diesem Umtausch der Anteile teilt die Verwaltungsstelle dem Anteilinhaber die Anzahl der aus dem Umtausch hervorgegangenen Anteile des neuen Teilfonds / der neuen Klasse und deren Preis mit.

Gebühren der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine globale Gebühr in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes ihres Nettoinventarwerts, aus der die Verwaltungsgesellschaft alle Betriebsaufwendungen der Gesellschaft zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gebühren und Aufwendungen aller Stellen, die für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen. Diese richten sich in der Regel nach dem Nettovermögen der jeweiligen Teilfonds. Sie trägt gegebenenfalls auch alle anderen Aufwendungen der Gesellschaft, unter anderem Steuern, Gründungsaufwendungen (die auf 30.000 Euro geschätzt werden), Aufwendungen für Rechtsberatungs- und Prüfungsdienstleistungen, Kosten der vorgesehenen Notierungen, der Aufrechterhaltung dieser Notierungen, des Drucks von Anteilszertifikaten und der Berichte an die Anteilinhaber, Kosten im Zusammenhang mit Informationen für die Anteilinhaber in jedweder Form, mit Prospekten und vereinfachten Prospekten, Übersetzungskosten, alle angemessenen Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrats, Registrierungsgebühren und andere an Aufsichtsbehörden in jeglichen in Frage kommenden Hoheitsgebieten zu zahlende Aufwendungen, Kosten für Registrierungen im Ausland, Versicherungskosten, Zinsen, Maklerkosten, Lizenzgebühren, Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Teilfonds sowie Gebühren für die Transferstelle, die Börsenzulassungsstelle, die Depotbank und Zahlstelle, die Vertriebs- und Nomineestelle und die Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle. All diese Kosten gelten als Strukturkosten („Strukturkosten“).

Unter die Strukturkosten fallen ebenso alle sonstigen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltung und Führung der Teilfonds entstehen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Strukturkosten den für den jeweiligen

Teilfonds vorgesehenen Betrag überschreiten können. In solchen Fällen werden die überschüssigen Strukturkosten von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Ausschüttungspolitik

Soweit in den Anhängen nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft weder ihre Anlageerträge noch die realisierten Kapitalgewinne auszuschütten, da die Verwaltung der Gesellschaft auf die Erzielung von Kapitalzuwachs ausgerichtet ist. Der Verwaltungsrat wird daher die Wiederanlage der Ergebnisse der Gesellschaft empfehlen, und in Folge dessen wird an die Anteilinhaber keine Ausschüttung geleistet.

Auf jeden Fall darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, wenn als Folge davon das Kapital der Gesellschaft unter das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital sinken würde.

Dennoch kann der Verwaltungsrat der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber die Leistung einer Ausschüttung vorschlagen, wenn er diese als im Interesse der Anteilinhaber liegend ansieht; in diesem Falle kann vorbehaltlich Genehmigung durch die Anteilinhaber aus den verfügbaren Anlageerträgen und den Nettokapitalgewinnen der Gesellschaft eine Barausschüttung vorgenommen werden.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber auch beschließen, an die Anteilinhaber eine Ausschüttung in Form von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds im Verhältnis der bestehenden Anteile desselben Teilfonds, die die einzelnen Anteilinhaber gegebenenfalls bereits besitzen, vorzunehmen.

Hinsichtlich der bei bestimmten Teilfonds bestehenden ausschüttenden Anteile (siehe hierzu die Anhänge) ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft Barausschüttungen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds vornimmt. Jährliche Ausschüttungen werden gesondert für diese ausschüttenden Anteile auf der Jahreshauptversammlung erklärt. Daneben kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen erklären.

Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass Ausschüttungen automatisch durch den Kauf weiterer Anteile wieder angelegt werden sollen. In diesem Falle werden die Ausschüttungen

an die Register- und Transferstelle vorgenommen, die die Gelder für die Anteilinhaber in weiteren Anteilen derselben Klasse wieder anlegt. Diese Anteile werden am Ausschüttungstermin zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse in unsertifizierter Form ausgegeben. Bruchteilsansprüche auf Namensanteile werden gemäß den Angaben in dem betreffenden Anhang für jede Klasse verbucht.

Auf Inhaberanteile fällige Ausschüttungen werden in Übereinstimmung mit der von Eigentümern von Inhaberanteilen der Register- und Transferstelle für die Leistung von Ausschüttungen erteilten Weisung gegen Vorlage der entsprechenden Erträgnisscheine vorgenommen.

Erklärte Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin abgefordert werden, verfallen und fallen an die Gesellschaft zurück. Auf eine erklärte und von der Gesellschaft zur Verfügung des Begünstigten gehaltene Ausschüttung werden keine Zinsen gezahlt.

Besteuerung

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf dem geltenden Recht und der herrschenden Verwaltungspraxis in Luxemburg am Datum dieses Prospekts und können sich entsprechend ändern.

Die Gesellschaft

Am Datum dieses Prospekts unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg lediglich einer einmaligen Steuer in Höhe von EUR 1.250,-, die von der Gesellschaft bei der Gründung gezahlt wurde.

Anlageerträge aus von der Gesellschaft vereinnahmten Dividenden und Zinsen können zu unterschiedlichen Sätzen quellensteuerpflichtig sein. Diese Quellensteuer ist normalerweise nicht erstattbar.

Anteilinhaber

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2003 die Europäische Zinsertragsrichtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erlassen. Das Gesetz, mit dem die Richtlinie in nationales Luxemburger Recht umgesetzt wurde, wurde am 12. April 2005 (das „Gesetz von 2005“) mit Wirkung vom 1. Juli 2005 verabschiedet. Nach dem Gesetz von

2005, können in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Personen steuerpflichtig sein, die Vermögenswerte in anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angelegt haben.

Anteilhaber sind in Luxemburg anderweitig nicht steuerpflichtig, mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg ihr Domizil haben, ansässig sind oder eine ständige Einrichtung unterhalten. .

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die bei der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz, dem Umtausch und der Rückgabe von Anteilen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, in dem sie ansässig sind oder ihr Domizil haben, geltenden Rechtsvorschriften (beispielsweise bezüglich Besteuerung, Devisenkontrolle und ihrer Eigenschaft als qualifizierte oder nicht qualifizierte Anleger) sowie über den aktuellen Steuerstatus der Gesellschaft in Luxemburg informieren und sich hierüber gegebenenfalls beraten lassen.

Die Gesellschaft – Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft wurde am 29. März 2006 nach dem Recht Luxemburgs mit unbegrenzter Dauer und einem Gründungskapital von EUR 31.100 nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 als Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“) gegründet. Ihr Sitz befindet sich in Luxemburg.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg hinterlegt und wird im *Mémorial C Recueil des Sociétés et Associations* (das „*Mémorial*“) vom 14. April 2006 veröffentlicht. Die Gesellschaft wird im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg unter der Nummer B 115 129 geführt.

Die Satzung der Gesellschaft kann jeweils von einer Hauptversammlung der Anteilhaber geändert werden, sofern die Vorschriften zu Beschlussfähigkeit und Mehrheiten nach dem Recht Luxemburgs erfüllt sind.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds errichtet und wird Anteile an verschiedenen Klassen in den einzelnen Teilfonds ausgeben. Der Verwaltungsrat unterhält für jeden Teilfonds ein gesondertes Portefeuille.

Gegenüber Dritten stellt die Gesellschaft eine einzige Rechtsperson dar, jedoch sind in Abweichung von Artikel 2093 des Code Civil von Luxemburg die Vermögenswerte eine bestimmten Teilfonds ausschließlich den Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Teilfonds zuzurechnen. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Gebühren und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden können, werden den einzelnen Teilfonds anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Nettovermögen und, sofern bei den betreffenden Beträgen angebracht, zeitanteilig zugerechnet.

Im Verhältnis zwischen den Anteilhabern wird jeder Teilfonds als gesonderte rechtliche Einheit behandelt.

Für Konsolidierungszwecke ist die Basiswährung der Gesellschaft EURO.

Management und Verwaltung

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) auf der ersten Seite dieses Prospekts namentlich genannt sind, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder haben alle angemessene Sorgfalt walten lassen um sicherzustellen, dass die hierin enthaltenen Angaben am Datum dieses Prospekts in jeder wesentlichen Hinsicht den Tatsachen entsprechen und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Obwohl die Gesellschaft das Management und die Verwaltung auf die Verwaltungsgesellschaft (die im nächsten Absatz beschrieben ist) übertragen hat, bleibt der Verwaltungsrat für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft, die Festlegung ihrer Anlageziele und -strategien insgesamt sowie die Kontrolle über sie verantwortlich.

Es bestehen keine Dienstverträge zwischen Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft und solche Verträge sind nicht vorgesehen, wengleich die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf Vergütung entsprechend der üblichen Marktpraxis haben.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. gemäß Kapitel 13 des Gesetzes vom. 20.

Dezember 2002 zur Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. April 2005 mit unbegrenzter Dauer gegründet. Ihr Sitz befindet sich in Luxemburg.

Das Anfangskapital betrug eine Million Euro. Die Satzung wurde im *Mémorial* vom 25. August 2005 veröffentlicht. Sie wird im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg unter der Nummer B 107 253 geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft am 29. März 2006 geschlossenen Hauptdelegationsvertrag in der jeweiligen Fassung bestellt. Dieser Vertrag wurde mit unbestimmter Dauer geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von 120 Tagen gekündigt werden.

Der Hauptzweck der Verwaltungsgesellschaft ist das Management, die Verwaltung und der Vertrieb von OGAW sowie von OGA.

Am Datum des Prospekts fungiert die Verwaltungsgesellschaft auch als Verwaltungsgesellschaft für Alias Investment und Lyxor Quantic.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft sowie den Vertrieb der Anteile in Luxemburg und anderen Ländern verantwortlich.

Am Datum dieses Prospekts hat die Verwaltungsgesellschaft diese Aufgaben auf die nachfolgend genannten Stellen übertragen.

Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögensverwaltung für jeden Teilfonds an einen Anlageverwalter delegieren. Der Anlageverwalter wird nach seinem Ermessen täglich, jedoch im Rahmen der Gesamtkontrolle und -verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, Wertpapiere als Vertreter für die Gesellschaft kaufen und verkaufen und im Übrigen das Portefeuille des betreffenden Teilfonds bezüglich bestimmter Transaktionen auf Rechnung und im Namen der Gesellschaft verwalten.

Nähere Angaben zum Anlageverwalter eines Teilfonds finden sich im Anhang zu diesem Teilfonds.

Der Anlageverwalter kann seine Aufgaben bezüglich jedes Teilfonds ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Unteranlageverwalter übertragen. In diesem Fall werden die Identität und die Erfahrung der Unteranlageverwalter im Anhang für den betreffenden Teilfonds ausführlich beschrieben.

Die Vertriebs- und Nomineestelle

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihrer Verantwortung und Aufsicht Banken, Finanzinstitute und sonstige zugelassene Vermittler als Vertriebsstellen und Nominees damit beauftragen, die Anteile Anlegern anzubieten und zu verkaufen und Ersuchen von Anteilinhabern um Zeichnung, Rücknahme, Umtausch oder Übertragung von Anteilen zu bearbeiten. Diese Vermittler können gemäß den Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Anteile angeboten werden, mit Zustimmung des Verwaltungsrats und der Depotbank als Nominees für den Anleger fungieren.

In dieser Eigenschaft ersucht der Vermittler um Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen im Namen seines Kunden und um Eintragung dieser Vorgänge im Anteilsregister des Teilfonds im Namen des Vermittlers.

Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Anteilinhaber auch ohne die Dienste eines Nominees direkte Anlagen in der Gesellschaft tätigen. Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Nominee enthält eine Bestimmung, die dem Anteilinhaber das Recht einräumt, seine Rechte an den über den Nominee gezeichneten Anteilen auszuüben. Die Nomineestelle ist nur berechtigt, auf Hauptversammlungen der Anteilinhaber abzustimmen, wenn der Anteilinhaber ihr hierzu zuvor eine schriftliche Vollmacht erteilt hat.

Ein Anleger kann jederzeit schriftlich verlangen, dass die Anteile auf seinen Namen eingetragen werden. In diesem Fall trägt die Register- und Transferstelle, nachdem sie von dem Anleger das jeweilige Bestätigungsschreiben des Nominees erhalten hat, die entsprechende Übertragung und den Namen des Anlegers in das Anteilinhaberregister ein und benachrichtigt die Nomineestelle entsprechend.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilinhaber, die Anteile in Ländern erworben haben, in denen der Einsatz eines Nominees (oder anderer Vermittler) aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder erforderlich ist.

Bei Zeichnungen wird angenommen, dass ein Vermittler, der als Nominee fungieren darf, dem Verwaltungsrat gegenüber Folgendes zusichert:

- a) Der Anleger ist ein qualifizierter Anleger;
- b) Er wird den Verwaltungsrat, und die Register- und Transferstelle unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn ihm bekannt wird, dass ein Anleger kein qualifizierter Anleger mehr ist;
- c) Falls er eine Verfügungsvollmacht über Anteile besitzt, die in das wirtschaftliche Eigentum einer Person, die kein qualifizierter Anleger ist, gelangen, wird der Vermittler die Rücknahme dieser Anteil veranlassen;
- d) Er wird nicht wissentlich Anteile vollständig oder teilweise oder Ansprüche darauf an eine Person, die kein qualifizierter Anleger ist, übertragen oder liefern, und Anteile werden nicht in die Vereinigten Staaten übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit von Vermittlern, die als Nominees fungieren, verlangen, weitere Zusicherungen abzugeben, um Änderungen geltender Rechtsvorschriften zu entsprechen.

Die Liste der Nomineestellen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Depotbank und Zahlstelle

Gemäß einem Depotbank- und Zahlstellenvertrag vom 29. März 2006 hat die Gesellschaft die Société Générale Bank & Trust S.A. zur Depotbank und Zahlstelle (die „**Depotbank**“) für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt, die unmittelbar von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit von jeweils bestellten Korrespondenzbanken verwahrt werden.

Die Depotbank stellt insbesondere sicher, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung der Anteile durch oder im Namen der Gesellschaft gemäß

Luxemburger Recht und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;

- b) bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft, die Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingehen; und
- c) die Erträge der Gesellschaft satzungsgemäß verwendet werden.

Nach dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag werden sämtliche Wertpapiere, Barmittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft der Depotbank anvertraut.

Der Depotbank- und Zahlstellenvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten oder unter bestimmten Umständen fristlos gekündigt werden.

Die Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle

Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft dazu bestellt worden, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht gemäß einem Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft vom 29. März 2006 als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle der Gesellschaft zu fungieren.

Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. wurde am 29. November 2002 unter dem Namen „*EURO-VL Luxembourg S.A.*“ in Luxemburg gegründet und ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht Luxemburgs mit einem eingetragenen Kapital am 31. Dezember 2009 in Höhe von EUR 43.660.000. Diese Gesellschaft ist eine 55%ige Tochtergesellschaft der Société Générale Bank & Trust S.A. und eine 45%ige Tochtergesellschaft der Société Générale Securities Services France.

Ihr Sitz befindet sich in Luxemburg in 16, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg. Ihr Gesellschaftszweck ist unter anderem die Funktion als Domizilstelle und die Erbringung von Verwaltungsleistungen für Investment- und Pensionsfonds in Luxemburg und außerhalb.

Die Verwaltungsstelle ist unter anderem für die tägliche Ermittlung des Nettoinventarwerts jeder Klasse von Anteilen jedes Teilfonds, die ordnungsgemäße Buchführung für die Gesellschaft und alle übrigen Verwaltungsaufgaben nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg sowie gemäß dem vorgenannten Vertrag verantwortlich.

Der vorgenannte Vertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von neunzig

Tagen oder unter bestimmten Umständen fristlos gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle

European Fund Services S.A. Luxembourg ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft dazu bestellt worden, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht gemäß einem Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft als Register- und Transferstelle der Gesellschaft zu fungieren.

European Fund Services S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht Luxemburgs und Mitglied der Gruppe Société Générale.

Ihr Sitz befindet sich in Luxemburg in 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg.

Die Register- und Transferstelle wird für die Bearbeitung von Zeichnungen von Anteilen, die Bearbeitung von Rücknahmeverlangen und Umtauschanträgen sowie die Entgegennahme von Geldern, für die Verwahrung des Anteilhaberregisters der Gesellschaft, sofern verlangt die Lieferung von Anteilszertifikaten, die Verwahrung aller nicht ausgestellten Anteilszertifikate der Gesellschaft, für die Entgegennahme von zur Ersetzung, zur Rücknahme oder zum Umtausch zurückgegebenen Anteilszertifikaten und für die Versendung von Auszügen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilhaber, wie in dem vorgenannten Vertrag näher beschrieben, sowie deren Überwachung verantwortlich sein.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft zu Beschlussfähigkeit und Mehrheiten aufgelöst werden.

Wenn das Kapital unter den Wert von zwei Dritteln des Mindestkapitals nach dem Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 in der aktuellen Fassung über Organismen für gemeinsame Anlagen fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Gesellschaft die Frage nach der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft stellen. Die Hauptversammlung, für die keine Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit gilt, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen der vertretenen Anteile.

Die Frage nach der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft wird der Hauptversammlung der Anteilhaber außerdem gestellt, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann von Anteilhabern, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile repräsentieren, entschieden werden.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen ab dem Zeitpunkt abgehalten wird, an dem festgestellt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch die Gesellschaft endet am Tag der Einladung zu der Hauptversammlung der Anteilhaber, denen die Frage nach der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gestellt wird.

Diese Einladung wird in mindestens zwei Zeitungen veröffentlicht, von denen eine in Luxemburg erscheint.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt einen oder mehrere Liquidatoren, die die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Aufsicht der betreffenden Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilhaber realisieren.

Die Erlöse aus der Liquidation jedes Teilfonds werden von den Liquidatoren abzüglich aller Liquidationskosten an die Inhaber von Anteilen jeder Klasse entsprechend deren jeweiligen Rechten ausgekehrt. Von Anteilhabern am Ende des Liquidationsverfahrens nicht beanspruchte Beträge werden gemäß Luxemburger Recht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg verwahrt.

Schließung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Schließung eines Teilfonds beschließen. Wird ein Teilfonds geschlossen, kann der Verwaltungsrat den Anteilhabern dieses Teilfonds zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen den Umtausch ihrer Anteile einer Klasse in die Anteile dieser Klasse eines anderen Teilfonds oder die Rücknahme ihrer Anteile gegen bar zu dem am Bewertungstag entsprechend dem Abschnitt „Anteilrücknahme“ ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (einschließlich

aller geschätzten Aufwendungen und Kosten der Schließung) anbieten (wie im Anhang zu dem einzelnen Teilfonds definiert).

Ist der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter 10 Millionen Euro oder einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag gesunken, der in dem Anhang als Mindestbetrag festgelegt ist, damit dieser Teilfonds oder diese Anteilsklasse wirtschaftlich unterhalten werden kann, oder hätte eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage bezüglich des betreffenden Teilfonds erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der betreffenden Klassen dieses Teilfonds zwangsweise zu dem Nettoinventarwert pro Anteil zurückzunehmen, der (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisationspreise von Anlagen und der Realisationskosten) am Bewertungstag, an dem der Beschluss wirksam wird, berechnet wird.

Die Gesellschaft benachrichtigt die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklassen schriftlich vor dem Tag des Wirksamwerdens der zwangsweisen Rücknahme unter Angabe der Gründe und des Verfahrens der Rücknahme. Soweit im Interesse der Anteilinhaber oder zu deren weiteren Gleichbehandlung nicht anderweitig beschlossen, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin kostenlos und vor dem Tag des Wirksamwerdens der zwangsweisen Rücknahme die Rücknahme ihrer Anteile verlangen oder deren Umtausch beantragen, wobei die tatsächlichen Realisationspreise von Anlagen und die Realisationskosten berücksichtigt werden.

Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung, der Verschmelzung oder der Übertragung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgesetzt.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat im ersten Absatz dieses Abschnitts eingeräumten Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber einer Anteilsklassen an einem Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle an diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile zurücknehmen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile erstatten (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisationspreise von Anlagen und der Realisationskosten), der an dem Bewer-

tungstag berechnet wurde, an dem dieser Beschluss wirksam wird. Für diese Hauptversammlung der Anteilinhaber, die ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden oder Vertretenen fasst, gilt keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an ihre Eigentümer ausgekehrt werden können, werden anschließend sechs Monate lang bei der Depotbank hinterlegt; danach werden die Vermögenswerte für die Anspruchsberechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden im Anschluss von der Gesellschaft annulliert.

Verschmelzung, Teilung oder Übertragung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann nach den Bedingungen des vorstehenden Abschnitts jederzeit beschließen, einen Teilfonds zu verschmelzen oder zu teilen oder einen oder mehrere Teilfonds auf einen anderen OGAW zu übertragen, für den Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gilt. Bei einer Verschmelzung oder Teilung von Teilfonds können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds während eines Zeitraums von einem Monat ab der Bekanntmachung dieses Ereignisses verlangen, dass die Gesellschaft ihre Anteile frei von Rücknahmekosten zurücknimmt. Bei einer Verschmelzung mit einem luxemburgischen OGAW des Vertragstyps („fonds commun de placement“) ist der Beschluss nur für die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds bindend, die für die Verschmelzung gestimmt haben.

Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber wird am ersten Freitag im April jedes Jahres (oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg) um 10.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Die Anteilinhaber eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Fragen zu beschließen, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Außerdem können die Anteilinhaber einer Anteilsklasse jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Fragen zu beschließen, die ausschließlich diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden spätestens acht Tage vor der betreffenden Versammlung per Post an alle eingetragenen Anteilhaber an deren eingetragene Anschrift versandt. Wenn Inhaberanteile ausgegeben werden, werden die Einladungen gemäß Luxemburger Recht in den Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat bestimmt. In den Einladungen sind die Zeit und der Ort der Versammlung sowie die Zulassungsvoraussetzungen, die Tagesordnung und die Vorschriften nach Luxemburger Recht zu Beschlussfähigkeit und Mehrheiten auf dieser Versammlung genannt.

Jahres- und Halbjahresberichte

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte stehen nach dem Ende der Rechnungsperiode vier bzw. zwei Monate lang am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der jüngste Jahresbericht steht mindestens fünfzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Dokumente zur Einsichtnahme

Exemplare der folgenden Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag (außer samstags und an gesetzlichen Feiertagen) am Sitz der Gesellschaft, 16, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

1. Die Satzung der Gesellschaft;
2. die vereinfachten Prospekte;
3. der Hauptdelegationsvertrag;
4. der Anlageverwaltungsdelegationsvertrag;
5. der Depotbank- und Zahlstellenvertrag;
6. der Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstellenvertrag;
7. der Register- und Transferstellenvertrag;
8. der letzte geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Exemplare der vorgenannten Dokumente können interessierten Anlegern auf Anfrage kostenlos zugesandt werden.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf dem geltenden Recht und der herrschenden Praxis im Großherzogtum

Luxemburg am Datum dieses Prospekts und sind Änderungen dieses Rechts und dieser Praxis unterworfen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft (nachfolgend der „Fonds“) hat die Absicht, Investmentanteile an ihren Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen und die vereinfachten Prospekte, die Satzung, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht sowie die unter „Dokumente zur Einsichtnahme“ aufgelisteten Dokumente bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Für folgende Teilfonds der Gesellschaft ist keine Anzeige des öffentlichen

Vertriebs in Deutschland nach § 132 InvG erstattet worden:

- Lyxor ETF FTSE 100
- Lyxor ETF FTSE 250
- Lyxor ETF FTSE All Share
- Lyxor ETF MSCI Asia Apex 50
- Lyxor ETF WIG20

Anteile der vorgenannten Teilfonds dürfen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden.

Hinweise zur Besteuerung in Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen des Investments in Anteile an den in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds des Fonds. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine professionelle, individuelle Steuerberatung keinesfalls ersetzen. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabern (nachfolgend die „Anteilinhaber“). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 19. April 2006 gültigen Steuergesetze. Die Rechtslage und die Steuerpraxis können sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Anteilinhabern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile an den vorgenannten Teilfonds (nachfolgend: die „Teilfonds“) beraten zu lassen.

Der Fonds beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerungen der Anteilinhaber der Fonds nach §§ 2, 3, 4 und 8 des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) einzuhalten, kann dies aber nicht garantieren. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (abweichend von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung) können nicht ausgeschlossen werden. Die nachfolgenden Hinweise gelten nur für den Fall, dass §§ 2, 3, 4 und 8 InvStG anwendbar sind.

Laufende Besteuerung

Die Anteilinhaber unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung verwendeten Nettoeinnahmen des jeweiligen Teilfonds der Besteuerung. Die nicht ausgeschütteten Nettoeinnahmen (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anteilhabern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anteilhabern, die ihre Anteile im Privatvermögen halten (im folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen u.a. folgende Ausnahmen:

Neben Veräußerungsgewinnen, die ein Teilfonds durch den Erwerb und die spätere Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielt, bleiben auch Gewinne aus Termingeschäften, durch welche ein Teilfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, für Privatanleger sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung steuerfrei.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Ausnahmen bestehen, wenn ein Teilfonds Gewinne aus der Veräußerung von Aktien ausschüttet. Insoweit findet das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG bzw. für körperschaftsteuerpflichtige Anteilinhaber das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG Anwendung, sofern der Fonds die erforderlichen Angaben über die

ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) ee) und ff) InvStG veröffentlicht.

Auf von einem Teilfonds vereinnahmte Dividenden, die dem Anleger im Rahmen einer Ausschüttung zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, ist das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchst. d) EStG bzw. für Körperschaftsteuersubjekte das Privileg nach § 8b Abs. 1 KStG anwendbar, vorausgesetzt der Teilfonds veröffentlicht die entsprechenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) cc) und dd) InvStG.

Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen

Werden die Fondsanteile von einem Privatanleger gehalten, sind Gewinne aus ihrer Rückgabe oder Veräußerung unter anderem dann steuerpflichtig, wenn die Rückgabe oder Veräußerung binnen eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt (sog. privates Veräußerungsgeschäft).

Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne unabhängig von der Höhe und der Dauer ihrer Beteiligung versteuern. Ein von betrieblichen Anteilhabern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit, ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem sog. Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von dem Fonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden.

Private Anteilinhaber (und, was jedoch umstritten ist, womöglich auch betriebliche Anteilinhaber) haben bei der Veräußerung von Anteilen unabhängig von ihrer Beteiligungsdauer den sogenannten Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anteilinhaber noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge des Teilfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den

Zwischengewinn eingehenden Erträge des Teilfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds. Werden die steuerlichen Offenlegungserfordernisse für Zwischengewinne nicht erfüllt, sind 6 % des Entgelts für die Veräußerung von Anteilen als fiktiver Zwischengewinn zu versteuern.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen eines Teilfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Institut), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. Depotfall) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. Tafelgeschäftsfall), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug einzubehalten.

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Dividendeneinnahmen des Teilfonds sowie Gewinne aus Termingeschäften.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den seit Auflegung des Teilfonds einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen vorgenommen. Dabei handelt es sich in der Regel um die Summe der (positiven) ausschüttungsgleichen Erträge des Teilfonds, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Fondsanteil für den Anleger bereits erworben (oder an ihn veräußert) und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den in den Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten.

Der Abzugsteuersatz beläuft sich auf 31,65 % im Depotfall bzw. 36,925 % im Tafelgeschäftsfall (je einschließlich

Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anteilinhabers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

ANHÄNGE

ANHANG 1

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF DAX

Die Referenzwährung des Teilfonds ist EURO (EUR).

ANLAGEZIEL

Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - **LYXOR ETF DAX** ist die Abbildung der Entwicklung des DAX® (der „Index“).

DER INDEX

Die Deutsche Börse (Anbieter des Index) ist der führende deutsche Anbieter von Aktienindizes.

Alle Aktienindizes der Deutschen Börse sind nach der Marktkapitalisierung gewichtet; es werden jedoch ausschließlich frei verfügbare und handelbare Aktien („Streubesitz“) berücksichtigt. Der hier beschriebene Index wird gemäß dieser Methodik von der Deutschen Börse erstellt und betrieben. Informationen zu dieser Methodik sind über die Website der Deutschen Börse (www.deutsche-boerse.com) verfügbar.

Die redaktionellen Entscheidungen der Deutschen Börse bezüglich des Index werden unabhängig von Dritten getroffen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die folgende Beschreibung des Index den Tatsachen entspricht; sie basiert auf öffentlich zugänglichen Informationen von der Deutschen Börse, die über die Website der Deutschen Börse zugänglich sind. Diese Beschreibung wurde nicht von der Deutschen Börse gebilligt.

• Indexziele

Der DAX® spiegelt das Segment für deutsche Spitzenwerte wider, das die größten und am stärksten gehandelten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) notiert sind, umfasst. Die 30 Indexbestandteile sind zum Bereich „Prime Standard“ zugelassen. Der DAX® wurde als Nachfolger des 'Börsen-Zeitung Index' konzipiert, dessen Zeitreihe bis ins Jahr 1959 zurückreicht.

• Indexmethodik

Der DAX® ist ein nach der Kapitalisierung gewichteter Index, bei dem die Gewichtung der einzelnen Emissionen dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung des Index entspricht. Berücksichtigt werden allerdings ausschließlich frei verfügbare und handelbare Aktien („Streubesitz“). Somit basiert die Gewichtung im Index ausschließlich auf dem im Streubesitz befindlichen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals. Für die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen kann im DAX® eine Obergrenze gelten, um die Gewichtung der Unternehmen im Index zu begrenzen.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die vorstehend beschriebene Indexmethodik von der Deutschen Börse nicht geändert wird. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen sofern verfügbar durch einen geeigneten Index ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt bzw. der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Ziel des Teilfonds ist die Abbildung der Entwicklung des DAX® (der „Index“).

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) mindestens 75 % seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Anteilen, die in mindestens einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden, und das restliche Vermögen in Aktien als

auch fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln anlegt, und (ii) ein Gesamtrenditeswapgeschäft (der „Swap“) tätig, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Der Teilfonds lautet auf EUR.

Die Gegenpartei bei dem Swap ist ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swaps ist nicht mit einer Hebelwirkung verbunden.

Das Ergebnis des Portefeuilles des Teilfonds wird gegen das Ergebnis des Index getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb entsprechend der Bewertung des Swaps steigen bzw. fallen.

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rückgaben erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Bewertung der Swapgeschäfte wird vom Abschlussprüfer der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Prüfung überprüft.

Trotz aller Maßnahmen der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele hängen diese von äußeren Risikofaktoren wie etwa Veränderungen bei den Steuer- oder Handelsvorschriften ab. Gegenüber dem Anleger kann diesbezüglich keinerlei Garantie übernommen werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen der in diesem Prospekt genannten Grenzen daneben flüssige Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

Entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie wird der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement am deutschen Blue-Chips-Markt wünschen.

MINDESTANLAGE

Mindesterstanlage:

- 1 Anteil

Mindestfolgeanlage:

- 1 Anteil

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

ISIN Code: LU0252633754

Die Anteile können als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle an jedem Handelstag (wie nachfolgend definiert) zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zusammengefasst und zu dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet. An einem Handelstag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) übermittelte Zeichnungsanträge gelten als zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen bei der Depotbank und Zahlstelle spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen, sofern vom Verwaltungsrat nicht per Umlaufbeschluss anderweitig beschlossen.

ANTEILRÜCKNAHME

Ersuchen um Rücknahme von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle an jedem Handelstag (wie nachfolgend definiert) zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zusammengefasst und zu dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet. An einem Handelstag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) übermittelte Rücknahmeersuchen gelten als zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Geschäftstage (wie nachfolgend definiert) nach dem betreffenden Bewertungstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS.

- Maximale Zeichnungsgebühr

Bei Zeichnungsanträgen: (i) EUR 10.000 pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, je nachdem welcher Wert der höchste ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Bei Rücknahmeverlangen: (i) EUR 10.000 pro Rücknahmeverlangen oder (ii) 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, je nachdem welcher Wert der höchste ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

NETTOINVENTARWERT

„Geschäftstag“: jeder volle Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken für das Geschäft geöffnet sind.

„Handelstag“: jeder Wochentag, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.

„Bewertungstag“: jeder Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Ein Umtausch von Anteilen an diesem Teilfonds ist nicht möglich.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Nach einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 wurde die Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. zur

Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen monatlich nachträglich eine Managementgebühr. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,05 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Nach einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 wurde die Lyxor International Asset Management von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt.

Die **Lyxor International Asset Management** ist eine nach dem Recht Frankreichs gegründete Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance mit einem Aktienkapital von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTO-INVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird auf der Website www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile des Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Folglich kann der Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen.

Da der Teilfonds ein Swapgeschäft tätigt, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz oder eines Ausfalls der Gegenpartei oder des Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (die „Lizenzgeberin“) weder gefördert noch vertrieben oder auf andere Weise unterstützt. Die Lizenzgeberin gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Ergebnisse aus der Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder bezüglich des Wertes des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht ab. Der Index wird von

der Lizenzgeberin berechnet und veröffentlicht. Soweit gesetzlich zulässig haftet die Lizenzgeberin gegenüber Dritten jedoch nicht für im Index möglicherweise enthaltene Fehler. Außerdem ist die Lizenzgeberin nicht verpflichtet, Dritte (einschließlich Anleger) auf im Index möglicherweise enthaltene Fehler hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Lizenzgeberin noch die Erteilung einer Lizenz bezüglich des Index sowie der Index-Marke zur Nutzung in Verbindung mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet sind, stellen eine Empfehlung der Lizenzgeberin für Kapitalanlagen dar oder enthalten irgendeine Gewährleistung oder Aussage der Lizenzgeberin hinsichtlich der Attraktivität einer Anlage in diesem Produkt.

In ihrer Eigenschaft als alleinige Eigentümerin aller Rechte am Index und der Index-Marke hat die Lizenzgeberin dem Emittenten des Finanzinstruments eine Lizenz lediglich zur Nutzung des Index und der Index-Marke sowie von Bezugnahmen auf den Index und die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument erteilt.

ANHANG 2

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF LevDAX

Die Referenzwährung des Teilfonds ist EURO (EUR).

ANLAGEZIEL

Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF LevDAX ist die Abbildung der Entwicklung des LevDAX® (der „Index“).

DER INDEX

Die Deutsche Börse (Anbieter des Index) ist der führende deutsche Anbieter von Aktienindizes.

Alle Aktienindizes der Deutschen Börse sind nach der Marktkapitalisierung gewichtet; es werden jedoch ausschließlich frei verfügbare und handelbare Aktien („Streubesitz“) berücksichtigt. Der hier beschriebene Index wird gemäß dieser Methodik von der Deutschen Börse erstellt und betrieben. Informationen zu dieser Methodik sind über die Website der Deutschen Börse (www.deutsche-boerse.com) verfügbar.

Die redaktionellen Entscheidungen der Deutschen Börse bezüglich des Index werden unabhängig von Dritten getroffen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die folgende Beschreibung des Index den Tatsachen entspricht; sie basiert auf öffentlich zugänglichen Informationen von der Deutschen Börse, die über die Website der Deutschen Börse zugänglich sind. Diese Beschreibung wurde nicht von der Deutschen Börse gebilligt.

• Indexziele

Der LevDAX® ermöglicht ein Engagement mit Hebelwirkung im DAX®. Der DAX® spiegelt das Segment für deutsche Spitzenwerte wider, das die größten und am stärksten gehandelten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) notiert sind, umfasst. Die 30 Indexbestandteile sind zum Bereich „Prime Standard“ zugelassen.

• Indexmethodik

Der LevDAX® ermöglicht ein Engagement mit 200%iger Hebelwirkung im DAX®

abzüglich der Finanzierungskosten der Hebelwirkung.

Die Hebelwirkung kann im Tagesverlauf angepasst werden, wenn der Wert des DAX® im Tagesverlauf um 25 % fällt.

Der DAX® ist ein nach der Kapitalisierung gewichteter Index, bei dem die Gewichtung der einzelnen Emissionen dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung des DAX® entspricht. Berücksichtigt werden allerdings ausschließlich frei verfügbare und handelbare Aktien („Streubesitz“). Somit basiert die Gewichtung im DAX® ausschließlich auf dem im Streubesitz befindlichen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals. Für die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen kann im DAX® eine Obergrenze gelten, um die Gewichtung der Unternehmen im DAX® zu begrenzen.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die vorstehend beschriebene Indexmethodik von der Deutschen Börse nicht geändert wird. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen sofern verfügbar durch einen geeigneten Index ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt bzw. der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Ziel des Teilfonds ist die Abbildung der Entwicklung des LevDAX® (der „Index“).

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) mindestens 75 % seines Vermögens in ein diversifiziertes

Portfolio aus Anteilen, die in mindestens einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden, und das restliche Vermögen in Aktien als auch fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln anlegt und (ii) ein Gesamtrenditeswapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Der Teilfonds lautet auf EUR.

Die Gegenpartei bei dem Swap ist ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swaps wird mit einer Hebelwirkung auf der Ebene des Index verbunden sein.

Das Ergebnis des Portefeuilles des Teilfonds wird gegen das Ergebnis des Index getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb entsprechend der Bewertung des Swaps steigen bzw. fallen.

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rückgaben erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Bewertung der Swapgeschäfte wird vom Abschlussprüfer der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Prüfung überprüft.

Trotz aller Maßnahmen der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele hängen diese von äußeren Risikofaktoren wie etwa Veränderungen bei den Steuer- oder Handelsvorschriften ab. Gegenüber dem Anleger kann diesbezüglich keinerlei Garantie übernommen werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen der in diesem Prospekt genannten Grenzen daneben flüssige Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

Entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie wird der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement am deutschen Blue-Chips-Markt wünschen.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

- 1 Anteil

Mindestfolgezeichnung:

- 1 Anteil

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

ISIN Code: LU0252634307

Die Anteile können als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle an jedem Handelstag (wie nachfolgend definiert) zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zusammengefasst und zu dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet. An einem Handelstag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) übermittelte Zeichnungsanträge gelten als zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen bei der Depotbank und Zahlstelle spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen, sofern vom Verwaltungsrat nicht per Umlaufbeschluss anderweitig beschlossen.

ANTEILRÜCKNAHME

Ersuchen um Rücknahme von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle an jedem Handelstag (wie nachfolgend definiert) zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zusammengefasst und zu dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet. An einem Bewertungstag nach 17.00 Uhr

(Ortszeit Luxemburg) übermittelte Rücknahmeersuchen gelten als zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Geschäftstage (wie nachfolgend definiert) nach dem betreffenden Bewertungstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS.

- Maximale Zeichnungsgebühr

Bei Zeichnungsanträgen: (i) EUR 10.000 pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, je nachdem welcher Wert der höchste ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Bei Rücknahmeverlangen: (i) EUR 10.000 pro Rücknahmeverlangen oder (ii) 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, je nachdem welcher Wert der höchste ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

NETTOINVENTARWERT

„Geschäftstag“: jeder volle Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken für das Geschäft geöffnet sind.

„Handelstag“: jeder Wochentag, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.

„Bewertungstag“: jeder Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Ein Umtausch von Anteilen an diesem Teilfonds ist nicht möglich.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Nach einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 wurde die Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen monatlich nachträglich eine Managementgebühr. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Nach einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 wurde die Lyxor International Asset Management von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt.

Die **Lyxor International Asset Management** ist eine nach dem Recht Frankreichs gegründete Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance mit einem Aktienkapital von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg Verwaltungsgesellschaft S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf

Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTO-INVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird auf der Website www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile des Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Folglich kann der Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen.

Da der Teilfonds ein Swapgeschäft tätigt, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz oder eines Ausfalls der Gegenpartei oder des Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Mit der Hebelwirkung verbundenes Risiko:

Der Teilfonds ist den Risiken des LevDAX® ausgesetzt. Als Index, der einer Hebelwirkung unterliegt, ermöglicht der LevDAX® ein Engagement mit 200%-iger Hebelwirkung gegenüber dem DAX30®, sowohl für steigende als auch für fallende Kurse. Ein 200%-iges Engagement gegenüber der täglichen Performance des DAX30® ist nicht gleichzustellen mit der 200%igen Performance des DAX30® über einen längeren Zeitraum. Die Performance des Teilfonds für einen Zeitraum, der über einen Tag hinausgeht hängt von der

realisierten Volatilität des DAX30® ab. Und damit entspricht die Teilfonds-Performance nicht zweimal der DAX30®-Performance über ein und denselben Zeitraum.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (die „Lizenzgeberin“) weder gefördert noch vertrieben oder auf andere Weise unterstützt. Die Lizenzgeberin gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Ergebnisse aus der Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder bezüglich des Wertes des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht ab. Der Index wird von der Lizenzgeberin berechnet und veröffentlicht. Soweit gesetzlich zulässig haftet die Lizenzgeberin gegenüber Dritten jedoch nicht für im Index möglicherweise enthaltene Fehler. Außerdem ist die Lizenzgeberin nicht verpflichtet, Dritte (einschließlich Anleger) auf im Index möglicherweise enthaltene Fehler hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Lizenzgeberin noch die Erteilung einer Lizenz bezüglich des Index sowie der Index-Marke zur Nutzung in Verbindung mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet sind, stellen eine Empfehlung der Lizenzgeberin für Kapitalanlagen dar oder enthalten irgendeine Gewährleistung oder Aussage der Lizenzgeberin hinsichtlich der Attraktivität einer Anlage in diesem Produkt.

In ihrer Eigenschaft als alleinige Eigentümerin aller Rechte am Index und der Index-Marke hat die Lizenzgeberin dem Emittenten des Finanzinstruments eine Lizenz lediglich zur Nutzung des Index und der Index-Marke sowie von Bezugnahmen auf den Index und die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument erteilt.

ANHANG 3

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF DAXplus® Covered Call

Referenzwährung des Teilfonds ist EURO (EUR).

ANLAGEZIEL

Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - **LYXOR ETF DAXplus® Covered Call** ist die Abbildung der Entwicklung des DAXplus® Covered Call (der „Index“).

DER INDEX

Die Deutsche Börse (Anbieter des Index) ist der führende deutsche Anbieter von Aktienindizes.

Alle Aktienindizes der Deutschen Börse sind nach der Marktkapitalisierung gewichtet; es werden jedoch ausschließlich frei verfügbare und handelbare Aktien („Streubesitz“) berücksichtigt. Der hier beschriebene Index wird gemäß dieser Methodik von der Deutschen Börse erstellt und betrieben. Informationen zu dieser Methodik sind über die Website der Deutschen Börse (www.deutsche-boerse.com) verfügbar.

Die redaktionellen Entscheidungen der Deutschen Börse bezüglich des Index werden unabhängig von Dritten getroffen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die folgende Beschreibung des Index den Tatsachen entspricht; sie basiert auf öffentlich zugänglichen Informationen von der Deutschen Börse, die über die Website der Deutschen Börse zugänglich sind. Diese Beschreibung wurde nicht von der Deutschen Börse gebilligt.

• Indexziele

Mit dem Index DAXplus® Covered Call bildet die Deutsche Börse die sogenannte Covered-Call-Strategie ab. Bei dieser Strategie – die auch als ‘Buy-Write’-Strategie bekannt ist – wird ein Basiswert gekauft und gleichzeitig eine Kaufoption auf diesen Basiswert verkauft.

Der Index basiert auf dem DAX® plus einer an der Eurex® gehandelten (verkauften) DAX®-Kaufoption.

Der DAX® spiegelt das Segment für deutsche Spitzenwerte wider, das die

größten und am stärksten gehandelten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) notiert sind, umfasst. Die 30 Indexbestandteile sind zum Bereich „Prime Standard“ zugelassen. Der DAX® wurde als Nachfolger des ‘Börsen-Zeitung Index’ konzipiert, dessen Zeitreihe bis ins Jahr 1959 zurückreicht.

• Indexmethodik

Der Index DAXplus® Covered Call kombiniert den DAX® mit einer DAX®-Kaufoption.

Die Indexzusammensetzung wird monatlich angepasst. An jedem letzten Handelstag für DAX®-Optionen an der Eurex® wird um 13:00 Uhr MEZ eine neue Kaufoption für den nächsten Monat festgelegt, die bis zum nächsten letzten Handelstag zur Berechnung des Index benutzt werden wird.

Der DAX® ist ein nach der Kapitalisierung gewichteter Index, bei dem die Gewichtung der einzelnen Emissionen dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung des DAX® entspricht. Berücksichtigt werden allerdings ausschließlich frei verfügbare und handelbare Aktien („Streubesitz“). Somit basiert die Gewichtung im DAX® ausschließlich auf dem im Streubesitz befindlichen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals. Für die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen kann im DAX® eine Obergrenze gelten, um die Gewichtung der Unternehmen im DAX® zu begrenzen.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die vorstehend beschriebene Indexmethodik von der Deutschen Börse nicht geändert wird. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft den Index

nach freiem Ermessen sofern verfügbar durch einen geeigneten Index ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt bzw. der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Ziel des Teilfonds ist die Abbildung der Entwicklung des DAXplus® Covered Call (der „Index“).

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) mindestens 75 % seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Anteilen, die in mindestens einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden, und das restliche Vermögen in Aktien als auch fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln anlegt und ii) ein Gesamtrenditeswapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Der Teilfonds lautet auf EUR.

Die Gegenpartei bei dem Swap ist ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swaps wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Das Ergebnis des Portefeuilles des Teilfonds wird gegen das Ergebnis des Index getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb entsprechend der Bewertung des Swaps steigen bzw. fallen.

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rückgaben erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Bewertung der Swapgeschäfte wird vom Abschlussprüfer der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Prüfung überprüft.

Trotz aller Maßnahmen der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele hängen diese von äußeren Risikofaktoren wie etwa Veränderungen bei den Steuer- oder Handelsvorschriften ab. Gegenüber dem Anleger kann diesbezüglich keinerlei Garantie übernommen werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen der in diesem Prospekt genannten Grenzen

daneben flüssige Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

Entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie wird der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement am deutschen Blue-Chips-Markt wünschen.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

- 1 Anteil

Mindestfolgezeichnung:

- 1 Anteil

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

ISIN Code: LU0252635023

Die Anteile können als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht mit Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle an jedem Handelstag (wie nachfolgend definiert) zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zusammengefasst und zu dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet. An einem Handelstag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) übermittelte Zeichnungsanträge gelten als zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen bei der Depotbank und Zahlstelle spätestens

drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen, sofern vom Verwaltungsrat nicht per Umlaufbeschluss anderweitig beschlossen.

ANTEILRÜCKNAHME

Ersuchen um Rücknahme von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle an jedem Handelstag (wie nachfolgend definiert) zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zusammengefasst und zu dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet. An einem Handelstag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) übermittelte Rücknahmeersuchen gelten als zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Geschäftstage (wie nachfolgend definiert) nach dem betreffenden Bewertungstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS.

- Maximale Zeichnungsgebühr

Bei Zeichnungsanträgen: (i) EUR 10.000 pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, je nachdem welcher Wert der höchste ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Bei Rücknahmeverlangen: (i) EUR 10.000 pro Rücknahmeverlangen oder (ii) 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, je nachdem welcher Wert der höchste ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

NETTOINVENTARWERT

„Geschäftstag“: jeder volle Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken für das Geschäft geöffnet sind.

„Handelstag“: jeder Wochentag, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.

„Bewertungstag“: jeder Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Ein Umtausch von Anteilen an diesem Teilfonds ist nicht möglich.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Nach einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 wurde die Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen monatlich nachträglich eine Managementgebühr. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Nach einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 wurde die Lyxor International Asset Management von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt.

Die **Lyxor International Asset Management** ist eine nach dem Recht Frankreichs gegründete Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance mit einem Aktienkapital von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein und wird auf der Website www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile des Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Folglich kann der Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen.

Da der Teilfonds ein Swappeschaft tätig, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz oder eines Ausfalls der Gegenpartei oder des Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (die „Lizenzgeberin“) weder gefördert noch vertrieben oder auf andere Weise unterstützt. Die Lizenzgeberin gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Ergebnisse aus der Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder bezüglich des Wertes des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht ab. Der Index wird von der Lizenzgeberin berechnet und veröffentlicht. Soweit gesetzlich zulässig haftet die Lizenzgeberin gegenüber Dritten jedoch nicht für im Index möglicherweise enthaltene Fehler. Außerdem ist die Lizenzgeberin nicht verpflichtet, Dritte (einschließlich Anleger) auf im Index möglicherweise enthaltene Fehler hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Lizenzgeberin noch die Erteilung einer Lizenz bezüglich des Index sowie der Index-Marke zur Nutzung in Verbindung mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet sind, stellen eine Empfehlung der Lizenzgeberin für Kapitalanlagen dar oder enthalten irgendeine Gewährleistung oder Aussage der Lizenzgeberin hinsichtlich der Attraktivität einer Anlage in diesem Produkt.

In ihrer Eigenschaft als alleinige Eigentümerin aller Rechte am Index und der Index-Marke hat die Lizenzgeberin dem Emittenten des Finanzinstruments eine Lizenz lediglich zur Nutzung des Index und der Index-Marke sowie von Bezugnahmen auf den Index und die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument erteilt.

ANHANG 4

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF DAXplus® Protective Put

Referenzwährung des Teilfonds ist EURO (EUR).

ANLAGEZIEL

Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - **LYXOR ETF DAXplus® Protective Put** ist die Abbildung der Entwicklung des DAXplus® Protective Put (der „Index“).

DER INDEX

Die Deutsche Börse (Anbieter des Index) ist der führende deutsche Anbieter von Aktienindizes.

Alle Aktienindizes der Deutschen Börse sind nach der Marktkapitalisierung gewichtet; es werden jedoch ausschließlich frei verfügbare und handelbare Aktien („Streubesitz“) berücksichtigt. Der hier beschriebene Index wird gemäß dieser Methodik von der Deutschen Börse erstellt und betrieben. Informationen zu dieser Methodik sind über die Website der Deutschen Börse (www.deutsche-boerse.com) verfügbar.

Die redaktionellen Entscheidungen der Deutschen Börse bezüglich des Index werden unabhängig von Dritten getroffen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die folgende Beschreibung des Index den Tatsachen entspricht; sie basiert auf öffentlich zugänglichen Informationen von der Deutschen Börse, die über die Website der Deutschen Börse zugänglich sind. Diese Beschreibung wurde nicht von der Deutschen Börse gebilligt.

• **Indexziele**

Mit dem Index DAXplus® Protective Put bildet die Deutsche Börse die sogenannte Covered-Call-Strategie ab. Bei dieser Strategie – die auch als ‘Buy-Write’-Strategie bekannt ist – wird ein Basiswert gekauft und gleichzeitig eine Kaufoption auf diesen Basiswert verkauft.

Der Index basiert auf dem DAX® plus einer an der Eurex® gehandelten (verkauften) DAX®-Kaufoption.

Der DAX® spiegelt das Segment für deutsche Spitzenwerte wider, das die

größten und am stärksten gehandelten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) notiert sind, umfasst. Die 30 Indexbestandteile sind zum Bereich „Prime Standard“ zugelassen. Der DAX® wurde als Nachfolger des ‘Börsen-Zeitung Index’ konzipiert, dessen Zeitreihe bis ins Jahr 1959 zurückreicht.

• **Indexmethodik**

Der Index DAXplus® Protective Put kombiniert den DAX® Index und eine Put-Option auf den DAX®.

Die Zusammensetzung des Index wird auf vierteljährlicher Basis angepasst: Am dritten Freitag des ersten Monats wird eine neue Put-Option bestimmt. Diese Option muss drei bis zur Fälligkeit verbleibende Monate aufweisen und 5 Prozent out-of-the-money sein, bezogen auf das laufende Datum (‘rolling date’). Ihr Preis basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der an der Eurex® zwischen 13.15 Uhr und 13.45 Uhr eingegebenen Briefkurse. Dann wird diese Option in die Index-Berechnung für die folgenden drei Monate miteinbezogen und verbleibt im Index bis 13.00 Uhr mitteleuropäische Zeit am folgenden laufenden Datum (‘rolling date’).

Der DAX® ist ein nach der Kapitalisierung gewichteter Index, bei dem die Gewichtung der einzelnen Emissionen dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung des DAX® entspricht. Berücksichtigt werden allerdings ausschließlich frei verfügbare und handelbare Aktien („Streubesitz“). Somit basiert die Gewichtung im DAX® ausschließlich auf dem im Streubesitz befindlichen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals. Für die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen kann im DAX® eine Obergrenze gelten, um die Gewichtung der Unternehmen im DAX® zu begrenzen.

• **Lizenz**

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• **Ersetzung des Index**

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen

geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die vorstehend beschriebene Indexmethodik von der Deutschen Börse nicht geändert wird. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft den Index nach freiem Ermessen sofern verfügbar durch einen geeigneten Index ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt bzw. der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Ziel des Teilfonds ist die Abbildung der Entwicklung des DAXplus[®] Protective Put (der "Index").

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) mindestens 75 % seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Anteilen, die in mindestens einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden, und das restliche Vermögen in Aktien als auch fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln anlegt und ii) ein Gesamtrenditeswapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Die Gegenpartei bei dem Swap ist ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swaps wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Das Ergebnis des Portefeuilles des Teilfonds wird gegen das Ergebnis des Index getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb entsprechend der Bewertung des Swaps steigen bzw. fallen.

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rückgaben erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Bewertung der Swapgeschäfte wird vom Abschlussprüfer der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Prüfung überprüft.

Trotz aller Maßnahmen der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele hängen diese von äußeren Risikofaktoren wie etwa Veränderungen bei den Steuer- oder Handelsvorschriften ab. Gegenüber dem Anleger kann diesbezüglich keinerlei Garantie übernommen werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen der in diesem Prospekt genannten Grenzen daneben flüssige Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

Entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie wird der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement am deutschen Blue-Chips-Markt wünschen.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

- 1 Anteil

Mindestfolgezeichnung:

- 1 Anteil

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

ISIN Code: LU0288030280

Die Anteile können als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht mit Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle an jedem Handelstag (wie nachfolgend definiert) zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zusammengefasst und zu dem

am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet. An einem Handelstag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) übermittelte Zeichnungsanträge gelten als zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen bei der Depotbank und Zahlstelle spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen, sofern vom Verwaltungsrat nicht per Umlaufbeschluss anderweitig beschlossen.

ANTEILRÜCKNAHME

Ersuchen um Rücknahme von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle an jedem Handelstag (wie nachfolgend definiert) zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zusammengefasst und zu dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet. An einem Handelstag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) übermittelte Rücknahmeersuchen gelten als zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Geschäftstage (wie nachfolgend definiert) nach dem betreffenden Bewertungstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS.

- Maximale Zeichnungsgebühr

Bei Zeichnungsanträgen: (i) EUR 10.000 pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, je nachdem welcher Wert der höchste ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Bei Rücknahmeverlangen: (i) EUR 10.000 pro Rücknahmeverlangen oder (ii) 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, je nachdem welcher Wert der höchste ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

NETTOINVENTARWERT

„Geschäftstag“: jeder volle Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken für das Geschäft geöffnet sind.

„Handelstag“: jeder Wochentag, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.

„Bewertungstag“: jeder Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Ein Umtausch von Anteilen an diesem Teilfonds ist nicht möglich.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Nach einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 wurde die Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen monatlich nachträglich eine Managementgebühr. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Nach einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 wurde die Lyxor International Asset Management von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt.

Die **Lyxor International Asset Management** ist eine nach dem Recht Frankreichs gegründete Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance mit einem Aktienkapital von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird auf der Website www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile des Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Folglich kann der

Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen.

Da der Teilfonds ein Swappeschtäft tätig, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz oder eines Ausfalls der Gegenpartei oder des Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (die „Lizenzgeberin“) weder gefördert noch vertrieben oder auf andere Weise unterstützt. Die Lizenzgeberin gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Ergebnisse aus der Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder bezüglich des Wertes des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht ab. Der Index wird von der Lizenzgeberin berechnet und veröffentlicht. Soweit gesetzlich zulässig haftet die Lizenzgeberin gegenüber Dritten jedoch nicht für im Index möglicherweise enthaltene Fehler. Außerdem ist die Lizenzgeberin nicht verpflichtet, Dritte (einschließlich Anleger) auf im Index möglicherweise enthaltene Fehler hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Lizenzgeberin noch die Erteilung einer Lizenz bezüglich des Index sowie der Index-Marke zur Nutzung in Verbindung mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet sind, stellen eine Empfehlung der Lizenzgeberin für Kapitalanlagen dar oder enthalten irgendeine Gewährleistung oder Aussage der Lizenzgeberin hinsichtlich der Attraktivität einer Anlage in diesem Produkt.

In ihrer Eigenschaft als alleinige Eigentümerin aller Rechte am Index und der Index-Marke hat die Lizenzgeberin dem Emittenten des Finanzinstruments eine Lizenz lediglich zur Nutzung des Index und der Index-Marke sowie von Bezugnahmen auf den Index und die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument erteilt.

APPENDIX 5

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF FTSE 100

The Reference Currency of the Sub-Fund is the Sterling Pound (GBP).

INVESTMENT OBJECTIVE

The investment objective of MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF FTSE 100 is to track the evolution of the FTSE 100™ index denominated in Sterling Pounds (GBP) increased by the revenues the Sub-Fund would receive, should it be the holder of the stocks of the index.

(the "Index").

THE INDEX

The FTSE 100™ is an equity index calculated, maintained and published by the international index supplier FTSE.

The FTSE 100™ is calculated and published on a real time basis by FTSE.

The performance tracked is that of the index closing price which is based on the official closing prices of its constituents on their listing place.

FTSE editorial decisions regarding the Index are made independently of any party.

Whilst the Directors believe that the following description of the Index is correct, it has been based on public information obtained from FTSE and available on FTSE's website and such description has not been endorsed by FTSE.

- **FTSE**

FTSE is the index provider of the FTSE 100™ index.

FTSE International Limited is a limited liability company registered in England and Wales under registered number 03108236 with its registered office at 12th Floor, 10 Upper Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5NP.

- **Index Objectives**

The FTSE 100™ index is an index that tracks the movements of the 100 main stocks listed on the London Stock Exchange (LSE) in the United-Kingdom.

- **Index Methodology**

The stocks of the FTSE 100™ are weighted according to their market capitalisation based on their free float with a 15% cap factor of each of the component of the Index.

The composition of FTSE 100™ is reviewed by FTSE on an annual basis according to the FTSE methodology.

The FTSE methodology and calculation method are based on a fixed number of companies in the index.

The methodology of the construction of the FTSE 100™ index is available on the FTSE internet website: www.ftse.com.

- **Licence**

The use of the Index by the Company is covered by contractual licensing arrangements (the "Licence"). There is no guarantee that the Licence will be extended beyond its initial term or that the Licence will not be terminated.

- **Index Substitution**

In the event the License is not extended or is terminated, the Investment Manager may seek in agreement with the Directors to replace the Index by another suitable index though there is no certainty that one will be available.

There is no guarantee that the index methodology as described in section above will not be changed by FTSE. In the event it is materially modified, the Investment Manager in agreement with the Directors may decide in its discretion to replace the Index by a suitable index if one is then available.

Shareholders will be promptly informed in the event that the License is terminated and/or the Index is substituted.

INVESTMENT POLICY

The Sub-Fund seeks to achieve its objective by (i) investing in a diversified portfolio of transferable securities (including both equities and fixed or variable debt instruments) (ii) and entering into a swap agreement (the "Swap") to track the evolution of the Index.

The Sub-Fund is denominated in GBP.

The counterparty to the Swap is a first class financial institution that specialises in that type of transaction.

The using of the Swap will not involve leverage.

The performance of the Sub-Fund's portfolio will be exchanged against the performance of the Index. The net asset value of the Sub-Fund will therefore increase (or decrease) according to the valuation of the Swap.

Adjustments of the Swap contract's nominal in the event of eventual subscriptions and redemptions will be performed based on the "mark to market" valuation method.

The valuation of the swap agreements will be provided by the counterparty but the Management Company and the Investment Manager will make their own independent valuation thereof.

The valuation of the swap agreements will be checked by the auditor of the Company during their annual audit mission.

Despite all measures taken by the Company to reach its objectives, these are subject to independent risk factors like changes in the fiscal or commercial regulations. No guarantee whatsoever may be offered to the investor in this regard.

Within the limits set forth in this Prospectus and on an ancillary basis, the Sub-Fund may hold cash and cash equivalents.

ELIGIBILITY OF THE SUB-FUND

According to the investment objective and policy described above, the Sub-Fund will not invest more than 10% of its assets in units or shares of other UCITS or other UCITs in order to be eligible for investment by the UCITS governed by Directive 85/611/EEC.

TARGETED INVESTORS

The Sub-Fund is dedicated to both retail and institutional investors wishing to have an exposure to the UK blue-chip market.

MINIMUM INVESTMENT

Initial minimum subscription:

- 1 Share

Additional minimum subscription:

- 1 Share

Minimum holding requirement:

- No minimum holding requirement

THE SHARES (ISSUE AND FORM)

ISIN Code: LU0410617236

The shares may be issued in registered and/or bearer form.

The shares will not be fractioned.

SUBSCRIPTION OF SHARES

Requests for subscription of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 5 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the relevant Valuation Day. Requests for subscriptions forwarded after 5 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 5 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares subscribed must be received by the Custodian and Paying Agent not later than five Business Days after the relevant Dealing Day, except that the Board of Directors may decide otherwise by circular resolution.

REDEMPTION OF SHARES

Requests for redemption of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 5 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the relevant Valuation Day. Requests for redemptions forwarded after 5 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 5 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares redeemed will be effected as soon as possible but not later than five Business Days after the relevant Dealing Day.

FEES CHARGED TO INVESTORS WHEN BUYING OR SELLING SHARES OF THE SUB-FUND.

- Maximum subscription charge

For any request for subscription: the highest of (i) GBP 10,000 per subscription request; and (ii) 2% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of shares subscribed.

- Maximum redemption charge

For any request for redemption: the highest of (i) GBP 10,000 per redemption request; and (ii) 1% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of shares redeemed.

Subscription and redemption charges, if any, shall be payable to the Management Company.

No fees will be charged by the Company to investors buying shares on the stock exchange.

DEFINITIONS

"Business Day": any full working day in Luxembourg and in Paris when the banks are opened for business.

"Dealing Day": any week day when the Index is published and investable.

"Valuation Day": each Dealing Day, taking into account the closing price of the Index on such Dealing Day.

"Subscription Deadline" and "Redemption Deadline": any Dealing Day at 5 p.m. Luxembourg time at the latest.

CONVERSION OF SHARES

Conversions of Shares in this particular Sub-Fund are not possible.

THE MANAGEMENT COMPANY

Following a Main Delegation Agreement dated 29 March 2006, Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. was appointed as Management Company of the Sub-Fund:

A management fee is payable monthly in arrears to the Management Company in compensation for its services. Such fee is set at a maximum of 0.15% per year (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share. In addition, a fee of up to 0.10% (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share is payable to the Management Company in order to cover Structural Costs.

THE INVESTMENT MANAGER

Following an Investment Management Delegation Agreement dated March 29, 2006, Lyxor International Asset Management was appointed by the Management Company as Investment Manager of the Sub-Fund.

Lyxor International Asset Management, a *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* incorporated under French law, with a share capital of EUR 1,059,696 which has its registered office at 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, France. The Investment Manager's object is notably the management of UCITS and all transferable securities portfolios.

INVESTMENT MANAGEMENT FEE

An investment management fee will be paid to the Investment Manager by the Management Company out of its Management Fee.

THE ADMINISTRATOR, REGISTRAR AND TRANSFER AGENT AND CUSTODIAN FEES

As Administrative, Corporate and Domiciliary Agent, Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Registrar and Transfer Agent, European Fund Services S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Custodian and Paying Agent, Société Générale Bank & Trust S.A. is entitled to receive a fee for his services rendered to the Sub-Fund. Such fee is payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

LISTING

It is contemplated to make an application to list the Shares of the Sub-Fund on several European stock exchanges.

A list of these stock exchanges can be obtained from the registered office of the Company.

PUBLICATION OF THE NET ASSET VALUE

The Net Asset Value per Share will be available at the registered office of the Company and will be published on www.finesti.lu.

RISKS WARNING

Share values of the Sub-Fund are subject to market fluctuation as with all investment funds. As a result, the Share values may go up or down.

The Sub-Fund entering into a swap transaction, it is subject to potential counterparty and issuer risk. In the event of the insolvency or default of the counterparty or issuer, the Sub-Fund could suffer a loss.

DISTRIBUTION OF INCOME



The Company reserves the right to distribute once or several times a year all or part of the sub-fund's income.

The Company will apply for the Distributing Status in the United-Kingdom (section 760 ICTA) or any successor status thereof.

HISTORICAL PERFORMANCE

The historical performance analysis is available in the simplified prospectus.

DISCLAIMER

LYXOR ETF FTSE 100 in no way benefits from the sponsorship, support or promotion, and is not sold by FTSE International Limited (hereinafter "FTSE"), London Stock Exchange PLC or The Financial Times Limited (hereinafter collectively referred to as the "Holders").

The Holders grant no guarantee and undertake no commitment, whether explicitly or implicitly, relative to the results to be obtained through the use of the FTSE 100™ index (hereinafter the "Index") and/or relative to the level at which they said Index may be at any given moment or day, or of any other type. The index is calculated by or in the name of FTSE. The Holders will not be liable (whether on the basis of negligence or any other basis) for any error affecting the Index with regard to any party, and they will have no bond to inform anyone of any possible error affecting the index.

"FTSETM", "FT-SE®" and "Footsie®" are trademarks of the London Stock Exchange Plc and of The Financial Times Limited; they are used under licence by FTSE International Limited (hereinafter "FTSE").

APPENDIX 6

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF FTSE 250

The Reference Currency of the Sub-Fund is the Sterling Pound (GBP).

INVESTMENT OBJECTIVE

The investment objective of MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF FTSE 250 is to track the evolution of the FTSE 250™ index denominated in Sterling Pounds (GBP) increased by the revenues the Sub-Fund would receive, should it be the holder of the stocks of the index (the "Index").

THE INDEX

The FTSE 250™ is an equity index calculated, maintained and published by the international index supplier FTSE.

The FTSE 250™ is calculated and published on a real time basis by FTSE.

The performance tracked is that of index closing price which is based on the official closing prices of its constituents on their listing place.

FTSE editorial decisions regarding the Index are made independently of any party.

Whilst the Directors believe that the following description of the Index is correct, it has been based on public information obtained from FTSE and available on FTSE's website and such description has not been endorsed by FTSE.

FTSE

FTSE is the index provider of the FTSE 250™ index.

FTSE International Limited is a limited liability company registered in England and Wales under registered number 03108236 with its registered office at 12th Floor, 10 Upper Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5NP.

Index Objectives

The FTSE 250™ index is an index that tracks the movements of the main stocks listed on the London Stock Exchange (LSE) in the United Kingdom that are not already contained in the FTSE 100™ index.

The FTSE 250 Index represents approximately 14.3% of the UK market capitalisation.

Index Methodology

The stocks of the FTSE 250™ are weighted according to their market capitalisation based on their free float with a 15% cap factor of each of the component of the index.

The composition of the FTSE 250™ is reviewed by FTSE on an annual basis according to the FTSE methodology.

The FTSE methodology and calculation method are based on a fixed number of companies in the index.

The methodology of the construction of the FTSE 250™ index is available on the FTSE internet website: www.ftse.com.

Licence

The use of the Index by the Company is covered by contractual licensing arrangements (the "Licence"). There is no guarantee that the Licence will be extended beyond its initial term or that the Licence will not be terminated.

Index Substitution

In the event the License is not extended or is terminated, the Investment Manager may seek in agreement with the Directors to replace the Index by another suitable index though there is no certainty that one will be available.

There is no guarantee that the index methodology as described in section above will not be changed by FTSE. In the event it is materially modified, the Investment Manager in agreement with the Directors may decide in its discretion to replace the Index by a suitable index if one is then available.

Shareholders will be promptly informed in the event that the License is terminated and/or the Index is substituted.

INVESTMENT POLICY

The Sub-Fund seeks to achieve its objective by (i) investing in a diversified portfolio of transferable securities (including both equities and fixed or variable debt instruments) (ii) and entering into a swap agreement (the "Swap") to track the evolution of the Index.

The Sub-Fund is denominated in GBP.

The counterparty to the Swap is a first class financial institution that specialises in that type of transaction.

The using of the Swap will not involve leverage.

The performance of the Sub-Fund's portfolio will be exchanged against the performance of the Index. The net asset value of the Sub-Fund will therefore increase (or decrease) according to the valuation of the Swap.

Adjustments of the Swap contract's nominal in the event of eventual subscriptions and redemptions will be performed based on the "mark to market" valuation method.

The valuation of the swap agreements will be provided by the counterparty but the Management Company and the Investment Manager will make their own independent valuation thereof.

The valuation of the swap agreements will be checked by the auditor of the Company during their annual audit mission.

Despite all measures taken by the Company to reach its objectives, these are subject to independent risk factors like changes in the fiscal or commercial regulations. No guarantee whatsoever may be offered to the investor in this regard.

Within the limits set forth in this Prospectus and on an ancillary basis, the Sub-Fund may hold cash and cash equivalents.

ELIGIBILITY OF THE SUB-FUND

According to the investment objective and policy described above, the Sub-Fund will not invest more than 10% of its assets in units or shares of other UCITS or other UCITs in order to be eligible for investment by the UCITS governed by Directive 85/611/EEC.

TARGETED INVESTORS

The Sub-Fund is dedicated to both retail and institutional investors wishing to have an exposure to the UK equity market.

MINIMUM INVESTMENT

Initial minimum subscription:

1 Share

Additional minimum subscription:

1 Share

Minimum holding requirement:

No minimum holding requirement

THE SHARES (ISSUE AND FORM)

ISIN Code: LU0410620297

The shares may be issued in registered and/or bearer form.

The shares will not be fractioned.

SUBSCRIPTION OF SHARES

Requests for subscription of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 5 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the relevant Valuation Day. Requests for subscriptions forwarded after 5 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 5 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares subscribed must be received by the Custodian and Paying Agent not later than five Business Days after the relevant Dealing Day, except that the Board of Directors may decide otherwise by circular resolution.

REDEMPTION OF SHARES

Requests for redemption of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 5 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the relevant Valuation Day. Requests for redemptions forwarded after 5 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 5 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares redeemed will be effected as soon as possible but not later than five Business Days (as defined hereunder) after the relevant Dealing Day.

FEES CHARGED TO INVESTORS WHEN BUYING OR SELLING SHARES OF THE SUB-FUND

- Maximum subscription charge

For any request for subscription: the highest of (i) GBP 10,000 per subscription request; and (ii) 2% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of shares subscribed.

- Maximum redemption charge

For any request for redemption: the highest of (i) GBP 10,000 per redemption request; and (ii) 1% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of shares redeemed.

Subscription and redemption charges, if any, shall be payable to the Management Company.

No fees will be charged by the Company to investors buying shares on the stock exchange.

DEFINITIONS

"Business Day": any full working day in Luxembourg and in Paris when the banks are opened for business.

"Dealing Day": any week day when the Index is published and investable.

"Valuation Day": each Dealing Day, taking into account the closing price of the Index on such Dealing Day.

"Subscription Deadline" and "Redemption Deadline": any Dealing Day at 5 p.m. Luxembourg time at the latest.

CONVERSION OF SHARES

Conversions of Shares in this particular Sub-Fund are not possible.

THE MANAGEMENT COMPANY

Following a Main Delegation Agreement dated 29 March 2006, Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. was appointed as Management Company of the Sub-Fund.

A management fee is payable monthly in arrears to the Management Company in compensation for its services. Such fee is set at a maximum of 0,20% per year (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share. In addition, a fee of up to 0.10% (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share is payable to the Management Company in order to cover Structural Costs.

THE INVESTMENT MANAGER

Following an Investment Management Delegation Agreement dated March 29, 2006, Lyxor International Asset Management was appointed by the Management Company as Investment Manager of the Sub-Fund.

Lyxor International Asset Management, a *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* incorporated under French law, with a share capital of EUR 1,059,696 which has its registered office at 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, France. The Investment Manager's object is notably the management of UCITS and all transferable securities portfolios.

INVESTMENT MANAGEMENT FEE

An investment management fee will be paid to the Investment Manager by the Management Company out of its management fee.

THE ADMINISTRATOR, REGISTRAR AND TRANSFER AGENT AND CUSTODIAN FEES

As Administrative, Corporate and Domiciliary Agent, Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Registrar and Transfer Agent, European Fund Services S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Custodian and Paying Agent, Société Générale Bank & Trust S.A. is entitled to receive a fee for his services rendered to the Sub-Fund. Such fee is payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

LISTING

It is contemplated to make an application to list the Shares of the Sub-Fund on several European stock exchanges.

A list of these stock exchanges can be obtained from the registered office of the Company.

PUBLICATION OF THE NET ASSET VALUE

The Net Asset Value per Share will be available at the registered office of the Company and will be published on www.finesti.lu.

RISKS WARNING

Share values of the Sub-Fund are subject to market fluctuation as with all investment funds. As a result, the Share values may go up or down.

The Sub-Fund entering into a swap transaction, it is subject to potential counterparty and issuer risk. In the event of the insolvency or default of the counterparty or issuer, the Sub-Fund could suffer a loss.

DISTRIBUTION OF INCOME

The Company reserves the right to distribute once or several times a year all or part of the Sub-Fund's income.

The Company will apply for the Distributing Status in the United Kingdom (section 760 ICTA) or any successor status thereof.

HISTORICAL PERFORMANCE

The historical performance analysis is available in the simplified prospectus.

DISCLAIMER

LYXOR ETF FTSE 250 in no way benefits from the sponsorship, support or promotion, and is not sold by FTSE International Limited (hereinafter "FTSE"), London Stock Exchange PLC or The Financial Times Limited (hereinafter collectively referred to as the "Holders").

The Holders grant no guarantee and undertake no commitment, whether explicitly or implicitly, relative to the results to be obtained through the use of the FTSE 250™ index (hereinafter the "Index") and/or relative to the level at which they said Index may be at any given moment or day, or of any other type. The index is calculated by

or in the name of FTSE. The Holders will not be liable (whether on the basis of negligence or any other basis) for any error affecting the Index with regard to any party, and they will have no bond to inform anyone of any possible error affecting the index.

"FTSETM", "FT-SE®" and "Footsie®" are trademarks of the London Stock Exchange Plc and of The Financial Times Limited; they are used under licence by FTSE International Limited (hereinafter "FTSE").

APPENDIX 7

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF FTSE ALL SHARE

The Reference Currency of the Sub-Fund is the Sterling Pound (GBP).

INVESTMENT OBJECTIVE

The investment objective of MULTI UNITS LUXEMBOURG - **LYXOR ETF FTSE ALL SHARE** is to track the evolution of the FTSE ALL SHARE™ index denominated in Sterling Pounds (GBP) increased by the revenues the Sub-Fund would receive, should it be the holder of the stocks of the index (the "Index").

THE INDEX

The FTSE ALL SHARE™ is an equity index calculated, maintained and published by the international index supplier FTSE.

The FTSE ALL SHARE™ is calculated and published on a real time basis by FTSE.

The performance tracked is that of the index closing price which is based on the official closing prices of its constituents on their listing place.

FTSE editorial decisions regarding the Index are made independently of any party.

Whilst the Directors believe that the following description of the Index is correct, it has been based on public information obtained from FTSE and available on FTSE's website and such description has not been endorsed by FTSE.

- **FTSE**

FTSE is the index provider of the FTSE 100™ index.

FTSE International Limited is a limited liability company registered in England and Wales under registered number 03108236 with its registered office at 12th Floor, 10 Upper Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5NP.

- **Index Objectives**

The FTSE ALL SHARE™ index is an index that tracks the movements of the main stocks listed on the London Stock Exchange (LSE) in the United-Kingdom. For indicative purposes, there were 694 stocks in the Index on 30 January 2007.

The objective of the FTSE ALL SHARE™ index is to represent more than 98% of the

free float-adjusted market capitalisation of the equity market in the United-Kingdom.

- **Index Methodology**

The stocks of the index are weighted according to their market capitalisation based on their free float with a 15% cap factor of each of the component of the index. As a result the number of the stocks in the index can change over time.

The composition of the FTSE ALL SHARE™ is reviewed by FTSE on an annual basis according to the FTSE methodology.

The methodology of the construction of the FTSE ALL SHARE™ index is available on the FTSE internet website: www.ftse.com.

- **Licence**

The use of the Index by the Company is covered by contractual licensing arrangements (the "Licence"). There is no guarantee that the Licence will be extended beyond its initial term or that the Licence will not be terminated.

- **Index Substitution**

In the event the License is not extended or is terminated, the Investment Manager may seek in agreement with the Directors to replace the Index by another suitable index though there is no certainty that one will be available.

There is no guarantee that the index methodology as described in section above will not be changed by FTSE. In the event it is materially modified, the Investment Manager in agreement with the Directors may decide in its discretion to replace the Index by a suitable index if one is then available.

Shareholders will be promptly informed in the event that the License is terminated and/or the Index is substituted.

INVESTMENT POLICY

The Sub-Fund seeks to achieve its objective by (i) investing in a diversified portfolio of transferable securities (including both equities and fixed or variable debt instruments) (ii) and entering into a swap agreement (the "Swap") to track the evolution of the Index.

The Sub-Fund is denominated in GBP.

The counterparty to the Swap is a first class financial institution that specialises in that type of transaction.

The using of the Swap will not involve leverage.

The performance of the Sub-Fund's portfolio will be exchanged against the performance of the Index. The net asset value of the Sub-Fund will therefore increase (or decrease) according to the valuation of the Swap.

Adjustments of the Swap contract's nominal in the event of eventual subscriptions and redemptions will be performed based on the "mark to market" valuation method.

The valuation of the swap agreements will be provided by the counterparty but the Management Company and the Investment Manager will make their own independent valuation thereof.

The valuation of the swap agreements will be checked by the auditor of the Company during their annual audit mission.

Despite all measures taken by the Company to reach its objectives, these are subject to independent risk factors like changes in the fiscal or commercial regulations. No guarantee whatsoever may be offered to the investor in this regard.

Within the limits set forth in this Prospectus and on an ancillary basis, the Sub-Fund may hold cash and cash equivalents.

ELIGIBILITY OF THE SUB-FUND

According to the investment objective and policy described above, the Sub-Fund will not invest more than 10% of its assets in units or shares of other UCITS or other UCITs in order to be eligible for investment by the UCITS governed by Directive 85/611/EEC.

TARGETED INVESTORS

The Sub-Fund is dedicated to both retail and institutional investors wishing to have an exposure to the UK equity market.

MINIMUM INVESTMENT

Initial minimum subscription:

- 1 Share

Additional minimum subscription:

- 1 Share

Minimum holding requirement:

- No minimum holding requirement

THE SHARES (ISSUE AND FORM)

ISIN Code LU0410625502

The shares may be issued in registered and/or bearer form.

The shares will not be fractioned.

SUBSCRIPTION OF SHARES

Requests for subscription of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 5 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the relevant Valuation Day. Requests for subscriptions forwarded after 5 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 5 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares subscribed must be received by the Custodian and Paying Agent not later than five Business Days after the relevant Dealing Day, except that the Board of Directors may decide otherwise by circular resolution.

REDEMPTION OF SHARES

Requests for redemption of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 5 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the relevant Valuation Day. Requests for redemptions forwarded after 5 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 5 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares redeemed will be effected as soon as possible but not later than five Business Days (as defined hereunder) after the relevant Dealing Day.

FEEES CHARGED TO INVESTORS WHEN BUYING OR SELLING SHARES OF THE SUB-FUND.

- Maximum subscription charge

For any request for subscription: the highest of (i) GBP 10,000 per subscription request; and (ii) 2% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of shares subscribed.

- Maximum redemption charge

For any request for redemption: the highest of (i) GBP 10,000 per redemption request; and (ii) 1% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of shares redeemed.

Subscription and redemption charges, if any, shall be payable to the Management Company.

No fees will be charged by the Company to investors buying shares on the stock exchange.

DEFINITIONS

"Business Day": any full working day in Luxembourg and in Paris when the banks are opened for business.

"Dealing Day": any week day when the Index is published and investable.

"Valuation Day": each Dealing Day, taking into account the closing price of the Index on such Dealing Day.

"Subscription Deadline" and "Redemption Deadline": any Dealing Day at 5 p.m. Luxembourg time at the latest.

CONVERSION OF SHARES

Conversions of Shares in this particular Sub-Fund are not possible.

THE MANAGEMENT COMPANY

Following a Main Delegation Agreement dated 29 March 2006, Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. was appointed as Management Company of the Sub-Fund:

A management fee is payable monthly in arrears to the Management Company in compensation for its services. Such fee is set at a maximum of 0.25% per year (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share. In addition, a fee of up to 0.10% (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share is payable to the Management Company in order to cover Structural Costs.

THE INVESTMENT MANAGER

Following an Investment Management Delegation Agreement dated March 29, 2006, Lyxor International Asset Management was appointed by the Management Company as Investment Manager of the Sub-Fund.

Lyxor International Asset Management, a *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* incorporated under French law, with a share capital of EUR 1,059,696 which has its registered office at 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, France. The Investment Manager's object is notably the management of UCITS and all transferable securities portfolios.

INVESTMENT MANAGEMENT FEE

An investment management fee will be paid to the Investment Manager by the Management Company out of its Management Fee.

THE ADMINISTRATOR, REGISTRAR AND TRANSFER AGENT AND CUSTODIAN FEES

As Administrative, Corporate and Domiciliary Agent, Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Registrar and Transfer Agent, European Fund Services S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Custodian and Paying Agent, Société Générale Bank & Trust S.A., is entitled to receive a fee for his services rendered to the Sub-Fund. Such fee is payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

LISTING

It is contemplated to make an application to list the Shares of the Sub-Fund on several European stock exchanges.

A list of these stock exchanges can be obtained from the registered office of the Company.

PUBLICATION OF THE NET ASSET VALUE

The Net Asset Value per Share will be available at the registered office of the Company and will be published in FINESTI website on www.finesti.lu.

RISKS WARNING

Share values of the Sub-Fund are subject to market fluctuation as with all investment funds. As a result, the Share values may go up or down.

The Sub-Fund entering into a swap transaction, it is subject to potential counterparty and issuer risk. In the event of the insolvency or default of the counterparty or issuer, the Sub-Fund could suffer a loss.

DISTRIBUTION OF INCOME

The Company reserves the right to distribute once or several times a year all or part of the sub-fund's income.

The Company will apply for the Distributing Status in the United-Kingdom (section 760 ICTA) or any successor status thereof.

HISTORICAL PERFORMANCE

The historical performance analysis is available in the simplified prospectus.

DISCLAIMER

LYXOR ETF FTSE ALL SHARE in no way benefits from the sponsorship, support or promotion, and is not sold by FTSE International Limited (hereinafter "FTSE"), London Stock Exchange PLC or The Financial Times Limited (hereinafter collectively referred to as the "Holders").

The Holders grant no guarantee and undertake no commitment, whether explicitly or implicitly, relative to the results to be obtained through the use of the FTSE ALL SHARE™ index (hereinafter the "Index") and/or relative to the level at which they said Index may be at any given moment or day, or of any other type. The index is calculated by or in the name of FTSE. The Holders will not be liable (whether on the basis of negligence or any other basis) for any error affecting the Index with regard to any party, and they will have no bond to inform anyone of any possible error affecting the index.

"FTSETM", "FT-SE®" and "Footsie®" are trademarks of the London Stock Exchange Plc and of The Financial Times Limited; they are used under licence by FTSE International Limited (hereinafter "FTSE").

APPENDIX 8

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI ASIA APEX 50

The Reference Currency of the Sub-Fund is the Dollar of the United States of America (USD).

INVESTMENT OBJECTIVE

The investment objective of MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI ASIA APEX 50 is to track the evolution of the MSCI ASIA APEX 50 index denominated in USD increased by the revenues the Sub-Fund would receive, should it be the holder of the stocks of the index (the "Index").

THE INDEX

The MSCI ASIA APEX 50 is an equity index calculated, maintained and published by the international index supplier MSCI.

The MSCI ASIA APEX 50 is calculated and published on a real time basis by MSCI.

The performance tracked is that of the index closing price which is based on the official closing prices of its constituents on their listing place.

MSCI editorial decisions regarding the Index are made independently of any party.

Whilst the Directors believe that the following description of the Index is correct, it has been based on public information obtained from MSCI and available on MSCI's website and such description has not been endorsed by MSCI.

• MSCI

MSCI is the index provider of the MSCI ASIA APEX 50 index.

MSCI Inc. is a limited liability company registered in the United States with its headquarters at Wall Street Plaza, 88 Pine Street, New York, NY 10005, USA.

• Index Objectives

The MSCI ASIA APEX 50 index is comprised of the 50 most liquid and most important Asian equities in terms of market capitalisation for Asia ex Japan Index.

• Methodology

The MSCI APEX 50 index is a subset of the MSCI AC Asia ex Japan index which results of the application two filters:

1. a country filter designed to exclude countries whose weight in the MSCI AC Asia ex Japan index is less than 5%. Its objective is to minimise the number of currencies present in the index;
2. a liquidity filter designed to exclude securities for which the stock market transactions are limited by various restrictions (holding by foreign investors, etc.).

The composition of the MSCI ASIA APEX 50 index is adjusted every 3 months (in February, May, August and November) and certain countries may enter into the index if they exceed the abovementioned 5% threshold. The index is rebalanced on the same dates.

The complete methodology for the construction of the MSCI ASIA APEX 50 index is available for consultation on the MSCI web site: www.msci.com.

• Licence

The use of the Index by the Company is covered by contractual licensing arrangements (the "Licence"). There is no guarantee that the Licence will be extended beyond its initial term or that the Licence will not be terminated.

• Index Substitution

In the event the License is not extended or is terminated, the Investment Manager may seek in agreement with the Directors to replace the Index by another suitable index though there is no certainty that one will be available.

There is no guarantee that the index methodology as described in section above will not be changed by MSCI. In the event it is materially modified, the Investment Manager in agreement with the Directors may decide in its discretion to replace the Index by a suitable index if one is then available.

Shareholders will be promptly informed in the event that the License is terminated and/or the Index is substituted.

INVESTMENT POLICY

The Sub-Fund seeks to achieve its objective by (i) investing in a diversified portfolio of transferable securities (including both equities and fixed or variable debt instruments) (ii) and entering into a swap agreement (the "Swap") to track the evolution of the Index.

The Sub-Fund is denominated in USD.

The counterparty to the Swap is a first class financial institution that specialises in that type of transaction.

The using of the Swap will not involve leverage.

The performance of the Sub-Fund's portfolio will be exchanged against the performance of the Index. The net asset value of the Sub-Fund will therefore increase (or decrease) according to the valuation of the Swap.

Adjustments of the Swap contract's nominal in the event of eventual subscriptions and redemptions will be performed based on the "mark to market" valuation method.

The valuation of the swap agreements will be provided by the counterparty but the Management Company and the Investment Manager will make their own independent valuation thereof.

The valuation of the swap agreements will be checked by the auditor of the Company during their annual audit mission.

Despite all measures taken by the Company to reach its objectives, these are subject to independent risk factors like changes in the fiscal or commercial regulations. No guarantee whatsoever may be offered to the investor in this regard.

Within the limits set forth in this Prospectus and on an ancillary basis, the Sub-Fund may hold cash and cash equivalents.

ELIGIBILITY OF THE SUB-FUND

According to the investment objective and policy described above, the Sub-Fund will not invest more than 10% of its assets in units or shares of other UCITS in order to be eligible for investment by the UCITS governed by Directive 85/611/EEC.

INITIAL SUBSCRIPTION PERIOD

The Sub-Fund was launched on 18 May 2009 at an initial price per Share corresponding to the value of the Index on such day.

MINIMUM INVESTMENT

Initial minimum subscription:

- 1 Share

Additional minimum subscription:

- 1 Share

Minimum holding requirement:

- No minimum holding requirement

THE SHARES (ISSUE AND FORM)

ISIN Code: LU0410628274

The shares may be issued in registered and/or bearer form.

The shares will not be fractioned.

SUBSCRIPTION OF SHARES

Requests for subscription of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 5 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the following Valuation Day. Requests for subscriptions forwarded after 5 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 5 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares subscribed must be received by the Custodian and Paying Agent not later than five Business Days after the relevant Dealing Day, except that the Board of Directors may decide otherwise by circular resolution.

REDEMPTION OF SHARES

Requests for redemption of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 5 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the following Valuation

Day. Requests for redemptions forwarded after 5 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 5 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares redeemed will be effected as soon as possible but not later than five Business Days after the relevant Dealing Day.

FEES CHARGED TO INVESTORS WHEN BUYING OR SELLING SHARES OF THE SUB-FUND.

- Maximum subscription charge

For any request for subscription: the highest of (i) USD 40,000 per subscription request; and (ii) 2% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of shares subscribed.

- Maximum redemption charge

For any request for redemption: the highest of (i) USD 40,000 per redemption request; and (ii) 1% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of shares redeemed.

Subscription and redemption charges, if any, shall be payable to the Management Company.

No fees will be charged by the Company to investors buying shares on the stock exchange.

DEFINITIONS

"Business Day": any full working day in Luxembourg and in Paris when the banks are opened for business.

"Dealing Day": any week day when the Index is published and investable.

"Valuation Day": each Dealing Day, taking into account the closing price of the Index on such Dealing Day.

"Subscription Deadline" and "Redemption Deadline": any Dealing Day at 5 p.m. Luxembourg time at the latest.

CONVERSION OF SHARES

Conversions of Shares in this particular Sub-Fund are not possible.

THE MANAGEMENT COMPANY

Following a Main Delegation Agreement dated 29 March 2006, Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. was appointed as Management Company of the Sub-Fund:

A management fee is payable monthly in arrears to the Management Company in compensation for its services. Such fee is set at a maximum of 0.40% per year (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share. In addition, a fee of up to 0.10% (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share is payable to the Management Company in order to cover Structural Costs.

THE INVESTMENT MANAGER

Following an Investment Management Delegation Agreement dated March 29, 2006, Lyxor International Asset Management was appointed by the Management Company as Investment Manager of the Sub-Fund.

Lyxor International Asset Management, a *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* incorporated under French law, with a share capital of EUR 1,059,696 which has its registered office at 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, France. The Investment Manager's object is notably the management of UCITS and all transferable securities portfolios.

INVESTMENT MANAGEMENT FEE

An investment management fee will be paid to the Investment Manager by the Management Company out of its management fee.

THE ADMINISTRATOR, REGISTRAR AND TRANSFER AGENT AND CUSTODIAN FEES

As Administrative, Corporate and Domiciliary Agent, Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Registrar and Transfer Agent, European Fund Services S.A. is entitled to receive fees and commissions for his

services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Custodian and Paying Agent, Société Générale Bank & Trust S.A., is entitled to receive a fee for his services rendered to the Sub-Fund. Such fee is payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

LISTING

It is contemplated to make an application to list the Shares of the Sub-Fund on several European stock exchanges.

A list of these stock exchanges can be obtained from the registered office of the Company.

PUBLICATION OF THE NET ASSET VALUE

The Net Asset Value per Share will be available at the registered office of the Company and will be published on www.finesti.lu.

RISKS WARNING

Share values of the Sub-Fund are subject to market fluctuation as with all investment funds. As a result, the Share values may go up or down.

The Sub-Fund entering into a swap transaction, it is subject to potential counterparty and issuer risk. In the event of the insolvency or default of the counterparty or issuer, the Sub-Fund could suffer a loss.

DISTRIBUTION OF INCOME

The Company reserves the right to distribute once or several times a year all or part of the sub-fund's income.

The Company will apply for the Distributing Status in the United-Kingdom (section 760 ICTA) or any successor status thereof..

HISTORICAL PERFORMANCE

The historical performance analysis is available in the simplified prospectus.

DISCLAIMER

LYXOR ETF MSCI ASIA APEX 50 (the "Sub-Fund") is in no way sponsored, endorsed, sold or promoted by MSCI Inc. (hereinafter "MSCI"), by any other MSCI subsidiary or by any other of the entities involved in the production of the MSCI indices. The MSCI indices are the sole property of MSCI, and the MSCI indices are trademarks registered by MSCI and its subsidiaries and have been licensed, for specific purposes, by Lyxor Asset Management. Neither MSCI, nor any subsidiary of MSCI, nor any of the entities involved in producing or calculating the MSCI indices have made any statement or any warranty, either expressed or implied, to holders of Shares in the Sub-Fund or, more generally, to the general public, concerning the merits of trading in Shares of FCPs in general or in Shares of this Sub-Fund in particular or the ability of any MSCI index to replicate the performance of the global equities market. MSCI and its subsidiaries are the owners of certain names, registered trademarks and the MSCI indices, which are determined, constructed and calculated by MSCI without any consultation with Lyxor Asset Management or the Sub-Fund. Neither MSCI, nor any MSCI subsidiary, nor any of the entities involved in the production of the MSCI indices are obliged to take into consideration the needs of Lyxor Asset Management or holders of the Sub-Fund's Shares when determining, constructing or calculating the MSCI indices. Neither MSCI, nor any MSCI subsidiary, nor any of the entities involved in the production of the MSCI indices make any decision concerning the launch date, pricing, quantity of the Sub-Fund's Shares or the determination and calculation of the formula used to establish the Sub-Fund's net asset value. Neither MSCI, nor any MSCI subsidiary, nor any of the entities involved in the production of the MSCI indices accept any responsibility for or obligations concerning the administration, management or marketing of the Sub-Fund.

ALTHOUGH MSCI OBTAINS DATA INCORPORATED OR USED IN THE CALCULATION OF INDICES ORIGINATING FROM SOURCES THAT MSCI BELIEVES TO BE RELIABLE, NEITHER MSCI, NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN THE CREATION OR CALCULATION OF THE MSCI INDICES GUARANTEES THE ACCURACY AND/OR THE



COMPLETENESS OF THE INDICES OR ANY INCORPORATED DATA. NEITHER MSCI NOR ANY PARTY INVOLVED IN THE CREATION OR CALCULATION OF THE MSCI INDICES MAKES ANY WARRANTIES, EXPRESSED OR IMPLIED, CONCERNING THE RESULTS THAT THE HOLDER OF A MSCI LICENCE, CUSTOMERS OF SAID LICENSEE, COUNTERPARTIES, FUND UNITHOLDERS OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY WILL ACHIEVE FROM THE USE OF THE INDICES OR ANY INCORPORATED DATA IN RELATION TO THE RIGHTS LICENSED OR FOR ANY OTHER PURPOSE. NEITHER MSCI OR ANY OTHER PARTY MAKES ANY WARRANTIES, EXPRESSED OR IMPLIED, AND MSCI DISCLAIMS ANY WARRANTIES CONCERNING THE COMMERCIAL VALUE OR SUITABILITY FOR A SPECIFIC PURPOSE OF THE INDICES OR INCORPORATED DATA. SUBJECT TO THE FOREGOING, UNDER NO CIRCUMSTANCES SHALL MSCI OR ANY OTHER PARTY BE HELD LIABLE FOR ANY LOSS, BE IT DIRECT, INDIRECT OR OTHER (INCLUDING LOSS OF EARNINGS) EVEN IF IT IS AWARE OF THE POSSIBILITY OF SUCH A LOSS.

APPENDIX 9

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF WIG20

The Reference Currency of the Sub-Fund is the Zloty (PLN).

INVESTMENT OBJECTIVE

The investment objective of MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF WIG20 is to track the evolution of the WIG20 index (the "Index") denominated in Zloty (PLN) increased by the revenues the Sub-Fund would receive, should it be the holder of the stocks of the Index.

THE INDEX

The WIG20 index is based on the value of portfolio with shares in 20 major and most liquid companies in the Warsaw Stock Exchange ("WSE") Main List.

The Warsaw Stock Exchange (provider of the Index) is the Polish leading provider of equity indices.

Weightings of all index participants are determined based on the number of shares in free float and rounded up to the nearest whole thousand. If the number of shares in free float is higher than the number of shares introduced into stock exchange trading, then the weighting is the number of shares introduced into stock exchange trading. Shareholders may obtain information on the methodology by accessing Warsaw Stock Exchange's website on www.gpw.pl.

Warsaw Stock Exchange's editorial decisions regarding the Index are made independently of any party.

Whilst the Directors believe that the following description of the Index is correct, it has been based on public information obtained from the Warsaw Stock Exchange and available on Warsaw Stock Exchange's website and such description has not been endorsed by Warsaw Stock Exchange.

• Index Objectives

The WIG20 index has been calculated since April 16, 1994 based on the value of portfolio with shares in 20 major and most

liquid companies in the WSE Main List. The initial value of the WIG20 index was 1,000 points. It is a price return index and thus when it is calculated it accounts only for prices of underlying shares whereas dividend income is excluded. The WIG20 index may not include more than 5 companies from a single exchange sector.

• Index Methodology

The WIG20 index may include the companies from the highest positions in the Ranking of this Index. Unconditionally the Index:

- comprises the companies ranked at 15th position or higher until annual revision (10th position or higher until quarterly adjustment); and
- does not comprise the companies ranked at 26th position or lower until annual revision (31st position or lower until quarterly adjustment).

Companies ranked at 16th–25th positions until annual revision and 11th–30th positions until quarterly adjustment are added to or deleted from the Index, if necessary.

The companies that were ranked high in Index Ranking and were not put on the list of index participants are put on an index reserve list.

The size of weighting is reduced proportionally as of the ranking date, if the value of shares in a certain index company exceeds 15% of its value.

• Licence

The use of the Index by the Company is covered by contractual licensing arrangements (the "Licence"). There is no guarantee that the Licence will be extended beyond its initial term or that the Licence will not be terminated.

• Index Substitution

The Sub-Licensing Agreement starts on the first listing date and ends three years after the first listing date. The first listing date is the date at which the Shares of the Sub-Fund will be listed on any stock exchange for the first time.

In the event that the Licence is not extended or is terminated, the Investment Manager may seek in agreement with the Directors to replace the Index by another

suitable index though there is no certainty that one will be available.

There is no guarantee that the Index methodology as described in section above will not be changed by Warsaw Stock Exchange. In the event it is materially modified, the Investment Manager in agreement with the Directors may decide in its discretion to replace the Index by a suitable index if one is then available.

Shareholders will be promptly informed in the event that the Licence is terminated and/or the Index is substituted.

INVESTMENT POLICY

The Sub-Fund seeks to achieve its objective by (i) investing in a diversified portfolio of transferable securities (including both equities and fixed or variable debt instruments), and (ii) entering into a total return swap agreement (the "Swap") to track the evolution of the Index.

The Sub-Fund is denominated in PLN.

The counterparty to the Swap is a first class financial institution that specialises in that type of transaction.

The using of the Swap will not involve leverage.

The performance of the Sub-Fund's portfolio will be exchanged against the performance of the Index. The net asset value of the Sub-Fund will therefore increase (or decrease) according to the valuation of the Swap.

Adjustments of the Swap contract's nominal in the event of eventual subscriptions and redemptions will be performed based on the "mark to market" valuation method.

The valuation of the swap agreements will be provided by the counterparty but the Management Company and the Investment Manager will make their own independent valuation thereof.

The valuation of the swap agreements will be checked by the auditor of the Company during their annual audit mission.

Despite all measures taken by the Company to reach its objectives, these are subject to independent risk factors like changes in the fiscal or commercial regulations. No guarantee whatsoever

may be offered to the investor in this regard.

Within the limits set forth in this Prospectus and on an ancillary basis, the Sub-Fund may hold cash and cash equivalents.

ELIGIBILITY OF THE SUB-FUND

According to the investment objective and policy described above, the Sub-Fund will not invest more than 10% of its assets in units or shares of other UCITS or other UCIs in order to be eligible for investment by the UCITS governed by Directive 85/611/EEC.

TARGETED INVESTORS

The Sub-Fund is dedicated to both retail and institutional investors wishing to have an exposure to the Polish blue-chip market.

INITIAL SUBSCRIPTION PERIOD

The Sub-Fund was launched on 10 February 2010 at an initial price per Share corresponding to the tenth of the value of the Index that day.

MINIMUM INVESTMENT

Minimum initial subscription:

- 1 Share

Minimum additional subscription:

- 1 Share

Minimum holding requirement:

- No minimum holding requirement

THE SHARES (ISSUE AND FORM)

ISIN code: LU0459113907

The Shares may be issued in registered and/or bearer form.

The Shares will not be fractioned.

SUBSCRIPTION OF SHARES

Requests for subscription of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 4 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the relevant Valuation Day. Requests for subscriptions forwarded

after 4 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 4 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares subscribed must be received by the Custodian and Paying Agent not later than three Business Days after the relevant Dealing Day, except that the Board of Directors may decide otherwise.

REDEMPTION OF SHARES

Requests for redemption of Shares shall be centralised by the Registrar and Transfer Agent, between 10 a.m. and 4 p.m. (Luxembourg time), on each Dealing Day (as defined hereunder) and processed at the net asset value calculated as of the relevant Valuation Day. Requests for redemptions forwarded after 4 p.m. (Luxembourg time) on a Dealing Day shall be deemed to have been received between 10 a.m. and 4 p.m. on the following Dealing Day.

Payment for Shares redeemed will be effected as soon as possible but not later than five Business Days (as defined hereunder) after the relevant Valuation Day.

FEES CHARGED TO INVESTORS WHEN BUYING OR SELLING SHARES OF THE SUB-FUND

- Maximum subscription charge

For any request for subscription: the highest of (i) PLN 46,000 per subscription request; and (ii) 2% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of Shares subscribed.

- Maximum redemption charge

For any request for redemption: the highest of (i) PLN 46,000 per redemption request; and (ii) 1% of the Net Asset Value per Share multiplied by the number of Shares redeemed.

Subscription and redemption charges, if any, shall be payable to the Management Company.

No fees will be charged by the Company to investors buying Shares on the stock exchange.

DEFINITIONS

"Business Day": any full working day in Luxembourg and in Paris when the banks are opened for business.

"Dealing Day": any week day when the Index is published and investable.

"Valuation Day": each Dealing Day, taking into account the closing price of the Index on such Dealing Day.

"Subscription Deadline" and "Redemption Deadline": any Dealing Day at 4 p.m. (Luxembourg time) at the latest.

CONVERSION OF SHARES

Conversions of Shares in this particular Sub-Fund are not possible.

THE MANAGEMENT COMPANY

Following a Main Delegation Agreement dated 29 March 2006, Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. was appointed as Management Company of the Sub-Fund.

A management fee is payable monthly in arrears to the Management Company in compensation for its services. Such fee is set at a maximum of 0.35% per year (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share. In addition, a fee of up to 0.10% (inclusive of VAT) of the Net Asset Value per Share is payable to the Management Company in order to cover Structural Costs.

THE INVESTMENT MANAGER

Following an Investment Management Delegation Agreement dated 29 March 2006, Lyxor International Asset Management was appointed by the Management Company as Investment Manager of the Sub-Fund.

Lyxor International Asset Management, a Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance incorporated under French law, with a share capital of EUR 1,059,696 which has its registered office at 17, cours Valmy, F-92800 Puteaux, France. The Investment Manager's object is notably the management of UCITS and all transferable securities portfolios.

INVESTMENT MANAGEMENT FEE

An investment management fee will be paid to the Investment Manager by the Management Company out of its management fee.

THE ADMINISTRATOR, REGISTRAR AND TRANSFER AGENT AND CUSTODIAN FEES

As Administrative, Corporate and Domiciliary Agent, Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Registrar and Transfer Agent, European Fund Services S.A. is entitled to receive fees and commissions for his services rendered to the Sub-Fund. Such fees are payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

As Custodian and Paying Agent, Société Générale Bank & Trust S.A. is entitled to receive a fee for his services rendered to the Sub-Fund. Such fee is payable by the Management Company out of the fee it receives to cover Structural Costs.

LISTING

It is contemplated to make an application to list the Shares of the Sub-Fund on the Warsaw Stock Exchange.

PUBLICATION OF THE NET ASSET VALUE

The Net Asset Value per Share will be available at the registered office of the Company and will be published on www.finesti.lu.

RISKS WARNING

Share values of the Sub-Fund are subject to market fluctuation as with all investment funds. As a result, the Share values may go up or down.

The Sub-Fund entering into a swap transaction, it is subject to potential counterparty and issuer risk. In the event of the insolvency or default of the counterparty or issuer, the Sub-Fund could suffer a loss.

HISTORICAL PERFORMANCE

The historical performance analysis is available in the simplified prospectus.

DISCLAIMER

WIG20 is a registered trademark of the Warsaw Stock Exchange (the "Licensor") and has been licensed to the Licensee. The Licensor is not the issuer of the product and the product is not in any way sponsored, endorsed, sold or promoted by the Licensor.

WSE does not guarantee the accuracy and/or the completeness of the WSE WIG20 Index or any data included therein and WSE shall have no liability for any errors, omissions, or interruptions therein. WSE makes no warranty, express or implied, as to results to be obtained by Licensee, owners of ETF or any other person or entity from the use of the WSE WIG20 Index or any data included therein. WSE makes no express or implied warranties, and expressly disclaims all warranties of merchantability or suitability for a particular purpose or use with respect to the WSE WIG20 Index or any data included therein. Without limiting any of the foregoing, in no event shall WSE have any liability for any special, punitive, indirect, or consequential damages (including lost profits), even if notified of the possibility of such damages.

ANHANG 10

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF S&P 500

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF S&P 500 ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden S&P 500 Index ® *Total Return* (der „Index“).

DER INDEX

Der S&P 500 Total Return ist ein nach Streubesitz berechneter und nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Kurse von 500 Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung abbildet, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden; er wird seit 1957 veröffentlicht. Der S&P 500 Total Return umfasst Aktien von großen, börsennotierten Unternehmen, die an einer der beiden größten amerikanischen Aktienbörsen gehandelt werden (NYSE Euronext und NASDAQ OMX).

• Indexmethodik

Das S&P Index-Komitee betreibt den Index nach einer Reihe von veröffentlichten Richtlinien. Die ausführlichen Details dieser Richtlinien, einschließlich der Kriterien für die Aufnahme in den und den Ausschluss aus dem Index, sowie Erklärungen zur Unternehmenspolitik und Analyseberichte sind auf der Website unter www.indices.standardandpoors.com erhältlich.

KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN INDEX

• **Ertragsfähigkeit.** Unternehmen sollten in vier aufeinander folgenden Quartalen positive „*as-reported earnings*“ aufweisen, wobei „*as-reported earnings*“ als Nettoerträge (*Net Income*) abzüglich der nicht fortzuführenden Geschäfte (*discontinued operations*) und der außerordentlichen Erträge (*extraordinary items*) nach GAAP definiert sind.

• **Adäquate Liquidität und angemessener Kurs.**

• **Abbildung der Branche:** die Einteilung der Unternehmen in Branchen trägt zum Erhalt eines Branchengleichgewichtes bei, das der Branchenzusammensetzung des Universums der in Frage kommenden Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über US\$ 3,5 Mrd. entspricht.

• **Unternehmenstyp:** die im Index enthaltenen Unternehmen müssen operativ sein. Geschlossene Fonds, Holdinggesellschaften, *Partnerships*, Investment-Zweckgesellschaften und *Royalty Trusts* sind von der Aufnahme in den Index ausgeschlossen. Das Index-Komitee bemüht sich, unnötige Fluktuation bei den im Index vertretenen Unternehmen zu minimieren, und jeder Ausschluss wird von Fall zu Fall neu entschieden.

KRITERIEN FÜR DEN AUSSCHLUSS AUS DEM INDEX

• Unternehmen, die grundsätzlich gegen mindestens eines der Kriterien zur Aufnahme in den Index verstoßen.

• Unternehmen, die an einer Verschmelzung oder Akquisition beteiligt sind oder wesentliche Umstrukturierungsmaßnahmen durchführen und dadurch die Kriterien zur Aufnahme in den Index nicht mehr erfüllen.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es kann nicht gewährleistet werden, daß die vorstehend beschriebene Indexmethodik von S&P nicht geändert wird. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index –

sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist - ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) mindestens 75 % seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Anteilen anlegt, die in mindestens einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden, und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Die Währung des Teilfonds ist der EUR.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swaps wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swaps steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Bewertung der Swapgeschäfte wird vom Abschlußprüfer der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Prüfung überprüft.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der

vorgenannten Anlagepolitik legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich den Kursrisiken von 500 Aktien von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden, aussetzen möchten.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilklasse D- EUR (ISIN code: LU0496786574)	Anteilklasse D- USD (ISIN code: LU0496786657)
--	--

Anteile D-EUR und D-USD stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilklasse D-EUR des Teilfonds wurde am 26. März 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der einem Hundertstel des Wertes des Index, konvertiert in EUR, an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilklasse D-USD des Teilfonds wurde am 26. März 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil aufgelegt, der einem Hundertstel des Wertes des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:
Anteilklasse D-EUR: 100.000 EUR
Anteilklasse D-USD: der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:
Anteilklasse D-EUR: 100.000 EUR
Anteilklasse D-USD: der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 17:00 Uhr am darauffolgenden Handelstag als eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknahmeanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 17:00 Uhr am darauffolgenden Handelstag als eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am fünften Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Bei Zeichnungsanträgen: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist

- Maximale Rücknahmegebühr

Bei Rücknahmeanträgen: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: jeder volle Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: ein „Handelstag“ bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einer Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,10 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potentiellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der S&P 500 Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem US-Dollar ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, die Erträge des Teilfonds einmal jährlich ganz oder teilweise auszuschütten.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der LYXOR ETF S&P 500 (der „Teilfonds“) wird von Standard & Poor's und den mit S&P verbundenen Unternehmen („S&P“) weder gefördert, noch vertrieben oder auf andere Weise unterstützt. Gegenüber den

Anteilhabern oder der Öffentlichkeit im Allgemeinen gibt S&P keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit von Anlagen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in den Teilfonds im Besonderen ab bzw. hinsichtlich der Fähigkeit des S&P 500 Total Return Index, die Performance bestimmter Finanzmärkte und/oder bestimmter Teilmärkte dieser Finanzmärkte und/oder bestimmter Asset-Kategorien oder Asset-Klassen abzubilden. Die einzige Verbindung zwischen S&P und Lyxor International Asset Management besteht in der Vergabe von Lizenzen durch S&P für bestimmte Marken und für die Nutzung des S&P 500 Index, den S&P ohne Berücksichtigung von Lyxor International Asset Management oder des Teilfonds ermittelt, zusammensetzt und berechnet. S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lyxor International Asset Management oder der Anteilhaber bei der Ermittlung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des S&P 500 Total Return Index zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung der Anteilspreise und des Wertes der Gesellschaft oder die Terminierung der Emission oder des Verkaufs der Gesellschaft oder die Ermittlung oder Bestimmung oder Berechnung der mathematischen Gleichung, nach der die Fondsanteile in Barvermögen umzuwandeln sind, verantwortlich, noch war sie daran beteiligt. Im Hinblick auf die Verwaltung und die Vermarktung des oder den Handel mit dem Teilfonds bestehen für S&P keinerlei Verpflichtungen und S&P kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden.

S&P garantiert weder, dass der S&P 500 Total Return Index oder jedwede im Index enthaltenen Daten genau und vollständig sind, noch haftet sie für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen beim Index oder diesen Daten. S&P gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung für die Ergebnisse ab, die Lyxor International Asset Management, die Anteilhaber oder sonstige Personen oder Unternehmen durch die Nutzung des S&P 500 Total Return Index oder jedweder darin enthaltener Daten erzielen können. S&P gibt keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und Garantien hinsichtlich der Handelbarkeit des S&P 500 Total Return Index oder der darin enthaltenen Daten sowie darüber, ob diese für einen bestimmten Zweck oder Einsatz geeignet sind; sie gibt auch keine anderen ausdrücklichen oder

stillschweigenden Gewährleistungen oder Garantien zum S&P 500 Total Return Index und den darin enthaltenen Daten ab und lehnt solche Garantien oder Gewährleistungen ausdrücklich ab. S&P haftet unter keinerlei Umständen für besondere Schäden, Schadensersatzverpflichtungen, indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), die sich aus der Nutzung des S&P 500 Total Return Index oder der darin enthaltenen Daten ergeben, selbst dann nicht, wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

ANHANG 11

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF CANADA (S&P TSX 60)

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF CANADA (S&P TSX 60) ist die Abbildung der Entwicklung des auf den kanadischen Dollar (CAD) lautenden S&P/TSX 60 Index zuzüglich der Erträge, die der Teilfonds als Inhaber der Aktien des Index (der „Index“) erhalten könnte.

DER INDEX

Der S&P/TSX 60 Index misst die Performance der Aktien von 60 führenden Unternehmen aus den Top-Branchen und deckt dabei ungefähr 73 % der kanadischen Aktienmarktkapitalisierung ab.

Das kanadische S&P/TSX Index-Komitee betreibt den S&P/TSX 60 Index; es setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, wobei vier Standard & Poor's und drei die *Toronto Stock Exchange* (TSX) vertreten.

Das Index-Komitee profitiert von der beachtlichen Erfahrung, die seine Mitglieder auf lokaler und globaler Ebene beim Index-Management vorweisen.

• Indexmethodik

Das Index-Komitee betreibt den Index nach einer Reihe von veröffentlichten Richtlinien. Diese Richtlinien sind detailliert auf unserer Website unter www.indices.standardandpoors.com beschrieben; dort finden sich auch Informationen zu den Kriterien für die Aufnahme in und die Streichung aus dem Index.

KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN INDEX

• Eignung: Um für die Aufnahme in den S&P/TSX 60 grundsätzlich in Frage zu kommen, muss ein Unternehmen Bestandteil des S&P/TSX Composite Index sein.

• Notierung: Eine Aufnahme in einen beliebigen S&P/TSX Index wird nur für Aktien in Betracht gezogen, die an der *Toronto Stock Exchange* notiert sind.

• Domizil: Für die Aufnahme in den Index kommen nur Wertpapiere von Unternehmen in Frage, die in Kanada nach kanadischem Bundesrecht, dem Recht des jeweiligen Einzelstaates bzw. nach dem Recht der zuständigen Gebietshoheit gegründet, im Falle von *Income Trusts* aufgelegt oder im Falle von *Limited Partnerships* begründet wurden.

• Marktkapitalisierung: Größere Unternehmen, die über ihre an den Streubesitz angepasste Marktkapitalisierung als solche bewertet werden, kommen für die Aufnahme in den S&P/TSX 60 in Frage. Die an den Streubesitz angepasste Marktkapitalisierung wird durch Abzug von Kontrollblöcken von mindestens 10 % berechnet.

• Liquidität: Nur Aktien, die aktiv und regelmäßig gehandelt werden kommen für eine Aufnahme in die S&P/TSX Indices in Frage.

• Abbildung der Branche: Das Index-Komitee bemüht sich, die Branchengewichtung im S&P/TSX 60 so zu gestalten, dass sie der im S&P/TSX Composite entspricht.

KRITERIEN FÜR DIE STREICHUNG AUS DEM INDEX

• Unternehmen, die grundsätzlich gegen mindestens eine der Anforderungen zur dauerhaften Aufnahme in den Index verstoßen.

• Unternehmen, die an Verschmelzungen oder Akquisitionen beteiligt sind oder wesentliche Restrukturierungsmaßnahmen durchlaufen, so dass sie sich nicht für die Aufnahme in den Index qualifizieren.

Das Index-Komitee bemüht sich, unnötige Fluktuation bei den im Index vertretenen Unternehmen zu minimieren, und jeder Ausschluss wird von Fall zu Fall neu entschieden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

- **Ersetzung des Index**

Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es kann nicht gewährleistet werden, daß die vorstehend beschriebene Indexmethodik von S&P nicht geändert wird. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist - ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swappeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Die Währung des Teilfonds ist der EUR.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swaps wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swaps steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swappeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der

Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Bewertung der Swappeschäfte wird vom Abschlußprüfer der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Prüfung überprüft.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgeannten Anlagepolitik legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich den Risiken der Performance der Aktien der 60 führenden Unternehmen aus den Top-Branchen in Kanada aussetzen möchten.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilklasse A (EUR) (ISIN code: LU049678673 1)	AnteilklasseB(USD) (ISIN code: LU049678681 4)	Anteile der
---	--	----------------

Anteilklasse A und B stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilklasse A (EUR) des Teilfonds wurde am 26. März 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der einem Hundertstel des Wertes des Index, konvertiert in EUR, an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse B (USD) des Teilfonds wurde am 26. März 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der einem Hundertstel des Wertes des Index, konvertiert in USD, an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse B (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestanlagebetrag bei zusätzlichen Zeichnungen

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse B (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Bei

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 17:00 Uhr am darauffolgenden Handelstag als eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten.

Rücknahmeanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 17:00 Uhr am darauffolgenden Handelstag als eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am fünften Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Bei Zeichnungsanträgen: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist

- Maximale Rücknahmegebühr

Rücknahmeanträgen: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: jeder volle Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: ein „Handelstag“ bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur

Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potentiellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den CAD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den CAD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den CAD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der S&P TSX 60 Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den CAD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg

der jeweiligen Währung gegenüber dem CAD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, die Erträge des Teilfonds einmal jährlich ganz oder teilweise auszuschütten.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der LYXOR ETF CANADA (S&P TSX 60) (der „Teilfonds“) wird von Standard & Poor's und den mit S&P verbundenen Unternehmen („S&P“) weder gefördert, noch vertrieben oder auf andere Weise unterstützt. Gegenüber den Anteilhabern oder der Öffentlichkeit im Allgemeinen gibt S&P keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit von Anlagen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in den Teilfonds im Besonderen ab bzw. hinsichtlich der Fähigkeit des S&P TSX 60 Index, die Performance bestimmter Finanzmärkte und/oder bestimmter Teilmärkte dieser Finanzmärkte und/oder bestimmter Asset-Kategorien oder Asset-Klassen abzubilden. Die einzige Verbindung zwischen S&P und Lyxor International Asset Management besteht in der Vergabe von Lizenzen durch S&P für bestimmte Marken und für die Nutzung des S&P TSX 60 Index, den S&P ohne Berücksichtigung von Lyxor International Asset Management oder des Teilfonds ermittelt, zusammensetzt und berechnet. S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lyxor International Asset Management oder der Anteilhaber bei der Ermittlung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des S&P TSX 60 Index zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung der Anteilspreise und des Wertes der Gesellschaft oder die Terminierung der Emission oder des Verkaufs der Gesellschaft oder die Ermittlung oder Bestimmung oder Berechnung der mathematischen Gleichung, nach der die Fondsanteile in Barvermögen umzuwandeln sind, verantwortlich, noch war sie daran beteiligt. Im Hinblick auf die Verwaltung und die Vermarktung des oder den Handel mit dem Teilfonds bestehen für S&P keinerlei

Verpflichtungen und S&P kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden.

S&P garantiert weder, dass der S&P TSX 60 Index oder jedwede im Index enthaltenen Daten genau und vollständig sind noch haftet sie für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen beim Index oder diesen Daten. S&P gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung für die Ergebnisse ab, die Lyxor International Asset Management, die Anteilhaber oder sonstige Personen oder Unternehmen durch die Nutzung des S&P TSX 60 Index oder jedweder darin enthaltener Daten erzielen können. S&P gibt keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und Garantien hinsichtlich der Handelbarkeit des S&P Index oder der darin enthaltenen Daten sowie darüber, ob diese für einen bestimmten Zweck oder Einsatz geeignet sind; sie gibt auch keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Garantien zum S&P TSX 60 Index und den darin enthaltenen Daten ab und lehnt solche Garantien oder Gewährleistungen ausdrücklich ab. Unbeschadet des Vorstehenden, haftet S&P unter keinerlei Umständen für besondere Schäden, Schadensersatzverpflichtungen, indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), die sich aus der Nutzung des S&P TSX 60 Index oder der darin enthaltenen Daten ergeben, selbst dann nicht, wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

ANHANG 12

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF AUSTRALIA (S&P ASX 200)

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF Australia (S&P ASX 200) ist die Abbildung der Entwicklung des auf den australischen Dollar (CAD) lautenden S&P/ASX 200 Index zuzüglich der Erträge, die der Teilfonds als Inhaber der Aktien des Index (der „Index“) erhalten könnte.

DER INDEX

Über die an den Streubesitz angepasste Marktkapitalisierung misst der S&P/ASX 200 Index die Performance der Aktien der 200 größten für die Aufnahme in den Index geeigneten Unternehmen, die an der ASX notiert sind. Der Index ist an den Streubesitz angepasst und deckt ungefähr 80 % der australischen Aktienmarktkapitalisierung ab.

Die Bestandteile des S&P/ASX 200 Index werden alle 3 Monate neugewichtet, um eine adäquate Marktkapitalisierung und Liquidität sicherzustellen.

Das australische Index-Komitee von S&P betreibt den S&P/ASX 200 Index; zu diesem Komitee gehören Wirtschaftsexperten und Indexanalysten von S&P sowie Vertreter der *Australian Securities Exchange*.

Indexmethodik

Das australische Index-Komitee von S&P betreibt den Index nach einer Reihe von veröffentlichten Richtlinien. Die ausführlichen Details dieser Richtlinien, einschließlich der Kriterien für die Aufnahme in den und den Ausschluss aus dem Index, sowie Erklärungen zur Unternehmenspolitik und Analyseberichte sind auf der Website unter www.indices.standardandpoors.com erhältlich.

Das Index-Komitee überprüft die Bestandteile alle 3 Monate, um eine adäquate Marktkapitalisierung und Liquidität sicherzustellen. Änderungen, die sich aus diesen Quartalsprüfungen ergeben, werden jeweils am dritten Freitag

im Dezember, März, Juni und September wirksam.

Die Gewichtung der einzelnen Index-Bestandteile wird auf Basis der an den Streubesitz angepassten Marktkapitalisierung ermittelt, die das Index-Komitee jedem Wertpapier zuweist. In der März-Quartalsprüfung wird die Anpassung jedes Indexbestandteils an den Streubesitz überprüft.

KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN INDEX

- **Notierung:** Eine Aufnahme in einen beliebigen S&P/ASX Index wird nur für Wertpapiere in Betracht gezogen, die an der *Australian Securities Exchange* notiert sind.
- **Marktkapitalisierung:** Unternehmen werden auf Basis des Durchschnitts aus ihrer jeweils zum Tagesende gemessenen an den Streubesitz angepassten Marktkapitalisierung der vorausgegangenen 6 Monate bewertet.
- **Börseneinführung:** Eine Aktie muss zu mindestens 30 % an der Börse gehandelt werden, um eine Aufnahme in die S&P/ASX Indices zu erreichen.
- **Liquidität:** Nur Wertpapiere, die aktiv und regelmäßig gehandelt werden, kommen für eine Aufnahme in die S&P/ASX Indices in Frage.

Das Index-Komitee bemüht sich, unnötige Fluktuation bei den im Index vertretenen Unternehmen zu minimieren und jeder Ausschluss wird von Fall zu Fall neu entschieden.

KRITERIEN FÜR DIE STREICHUNG AUS DEM INDEX

- Unternehmen, die grundsätzlich gegen mindestens eines der Kriterien zur Aufnahme in den Index verstoßen.
- Unternehmen, die an einer Verschmelzung oder Akquisition beteiligt sind oder wesentliche Umstrukturierungsmaßnahmen durchführen und dadurch die Kriterien zur Aufnahme in den Index nicht mehr erfüllen.
- **Lizenz**

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert

wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

- **Ersetzung des Index**

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es kann nicht gewährleistet werden, daß die vorstehend beschriebene Indexmethodik von S&P nicht geändert wird. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist - ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Der Teilfonds lautet auf den EUR.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagepolitik legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich den Risiken der 200 größten Unternehmen aussetzen wollen, deren Aktien an der ASX notiert sind und die über ihre an den Streubesitz angepasste Marktkapitalisierung für eine Aufnahme in den Index geeignet sind.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilklasse A (EUR) (ISIN code: LU049678690 5)	Anteilklasse B (USD) (ISIN code : LU049678703 6)	Anteile der
---	--	----------------

Anteilklasse A und B stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilklasse A (EUR) des Teilfonds wurde am 26. März 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der einem Hundertstel des Wertes des Index, konvertiert in EUR, an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse B (USD) des Teilfonds wurde am 26. März 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der einem Hundertstel des Wertes des Index, konvertiert in USD, an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse B (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse B (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag als eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten.

Rücknameanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag als eingegangen.

Zahlungen für Anteilrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am fünften Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: Jeder beliebige Handelstag um spätestens 18:30 Uhr Luxemburger Zeit.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur

Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.com veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potentiellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den AUD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den AUD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den AUD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der S&P ASX 200 Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den AUD lauten, sind damit dem

Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem AUD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, die Erträge des Teilfonds einmal jährlich ganz oder teilweise auszuschütten.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Lyxor ETF AUSTRALIA (S&P ASX 200) (der „Teilfonds“) wird von Standard & Poor's und den mit S&P verbundenen Unternehmen („S&P“) weder gefördert, noch vertrieben oder auf andere Weise unterstützt. Gegenüber den Anteilhabern oder der Öffentlichkeit im Allgemeinen gibt S&P keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit von Anlagen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in den Teilfonds im Besonderen ab bzw. hinsichtlich der Fähigkeit des S&P ASX 200 Index, die Performance bestimmter Finanzmärkte und/oder bestimmter Teilmärkte dieser Finanzmärkte und/oder bestimmter Asset-Kategorien oder Asset-Klassen abzubilden. Die einzige Verbindung zwischen S&P und Lyxor International Asset Management besteht in der Vergabe von Lizenzen durch S&P für bestimmte Marken und für die Nutzung des S&P ASX 200 Index, den S&P ohne Berücksichtigung von Lyxor International Asset Management oder des Teilfonds ermittelt, zusammensetzt und berechnet. S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lyxor International Asset Management oder der Anteilhaber bei der Ermittlung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des S&P ASX Index zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung der Anteilspreise und des Wertes der Gesellschaft oder die Terminierung der Emission oder des Verkaufs der Gesellschaft oder die Ermittlung oder Bestimmung oder Berechnung der mathematischen Gleichung, nach der die Fondsanteile in Barvermögen umzuwandeln sind, verantwortlich, noch war sie daran beteiligt. Im Hinblick auf die Verwaltung und die Vermarktung des oder den Handel mit dem Teilfonds bestehen für S&P keinerlei

Verpflichtungen und S&P kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden.

S&P garantiert weder, dass der S&P ASX 200 Index oder jedwede im Index enthaltenen Daten genau und vollständig sind noch haftet sie für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen beim Index oder diesen Daten. S&P gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung für die Ergebnisse ab, die Lyxor International Asset Management, die Anteilhaber oder sonstige Personen oder Unternehmen durch die Nutzung des S&P ASX 200 Index oder jedweder darin enthaltener Daten erzielen können. S&P gibt keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und Garantien hinsichtlich der Handelbarkeit des S&P Index oder der darin enthaltenen Daten sowie darüber, ob diese für einen bestimmten Zweck oder Einsatz geeignet sind; sie gibt auch keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Garantien zum S&P ASX 200 Index und den darin enthaltenen Daten ab und lehnt solche Garantien oder Gewährleistungen ausdrücklich ab. Unbeschadet des Vorstehenden, haftet S&P unter keinerlei Umständen für besondere Schäden, Schadensersatzverpflichtungen, indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), die sich aus der Nutzung des S&P ASX 200 Index oder der darin enthaltenen Daten ergeben, selbst dann nicht, wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

ANHANG 13

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD UTILITIES TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD UTILITIES TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Utilities Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Versorgungssektor (*Utilities*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 93 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

• Indexmethodik

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msциbarra.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen

geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgeannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Versorgungsunternehmen aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code: LU0533034558)

Anteilsklasse C (USD) (ISIN code: LU0533034632)

Anteilsklasse D (EUR)

Anteilsklasse D (USD)

Anteilsklasse A (EUR)

Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 12. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 12. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr

(Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauffolgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknahmeanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours

Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten

Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIEßEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄßLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH

DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 14

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD MATERIALS TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD MATERIALS TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Materials Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Materialsektor (*Materials*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 158 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

• Indexmethodik

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msциbarra.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen

geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Unternehmen der Materialbranche aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code: LU0533033824)

Anteilsklasse C (USD) (ISIN code: LU0533034046)

Anteilsklasse D (EUR)

Anteilsklasse D (USD)

Anteilsklasse A (EUR)

Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 12. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 12. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten

Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknameanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die

Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten

Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIESSEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH

DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIRECTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 15

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD TELECOMMUNICATION SERVICES TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD TELECOMMUNICATION SERVICES TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Telecommunication Services Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Telekommunikationsdienstleistungssektor (*Telecommunications Services*) gehören. Zum 20. April 2010 waren im Index 48 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

• Indexmethodik

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msциbarra.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Telekommunikationsdienstleister aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code: LU0533034129)

Anteilsklasse C (USD) ISIN code: LU0533034392)

Anteilsklasse D (EUR)
Anteilsklasse D (USD)
Anteilsklasse A (EUR)
Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 16. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 16. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR

aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknameanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am fünften Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit

der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und

um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIESSEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN.

MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIRECTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 16

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD INFORMATION TECHNOLOGY TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD INFORMATION TECHNOLOGY TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Information Technology Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Informationstechnologiesektor (*Information Technology*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 148 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

• Indexmethodik

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msci.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen.

Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Informationstechnologieunternehmen aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code : LU0533033667)

Anteilsklasse C (USD) (ISIN code: LU0533033741)

Anteilsklasse D (EUR)

Anteilsklasse D (USD)

Anteilsklasse A (EUR)

Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 16. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 16. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und

18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknahmeanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die *Société Générale Securities Services Luxembourg S.A.* Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die *European Fund Services S.A.* Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die *Société Générale Bank & Trust S.A.* Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIESSEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER

MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLISSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 17

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD HEALTH CARE TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD HEALTH CARE TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Health Care Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Gesundheitssektor (*Health Care*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 119 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

• Indexmethodik

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msicibarra.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat

versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Unternehmen des Gesundheitssektors aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code: LU0533033238)

Anteilsklasse C (USD) (ISIN code: LU0533033311)

Anteilsklasse D (EUR)

Anteilsklasse D (USD)

Anteilsklasse A (EUR)

Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 19. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 19. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR

aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf

folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknameanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am fünften Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle hat die *Société Générale Securities Services Luxembourg S.A.* Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die *European Fund Services S.A.* Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die *Société Générale Bank & Trust S.A.* Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIESSEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER

MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLISSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 18

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD INDUSTRIALS TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD INDUSTRIALS TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Industrials Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Industriesektor (*Industrials*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 262 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

• Indexmethodik

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msicibarra.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat

versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Industrieunternehmen aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code: LU0533033402)
Anteilsklasse C (USD) (ISIN code :LU0533033584)
Anteilsklasse D (EUR)
Anteilsklasse D (USD)
Anteilsklasse A (EUR)
Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 19. August 2010 zu einem Erstaussgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 19. August 2010 zu einem Erstaussgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstaussgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten

Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstaussgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstaussgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstaussgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert)

zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknahmeanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIESSEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER

MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLISSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 19

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD ENERGY TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD ENERGY TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Energy Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Energiesektor (*Energy*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 115 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

• Indexmethodik

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msci.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat

versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Energieunternehmen aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code: LU0533032420)

Anteilsklasse C (USD) (ISIN code: LU0533032776)

Anteilsklasse D (EUR)

Anteilsklasse D (USD)

Anteilsklasse A (EUR)

Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 19. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 19. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten

Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert)

zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknahmeanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der

MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIESSEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES

BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 20

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD FINANCIALS TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD FINANCIALS TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Financials Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Finanzsektor (*Financials*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 338 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

- **Indexmethodik**

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msci.com abgerufen werden.

- **Lizenz**

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

- **Ersetzung des Index**

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen

geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Finanzunternehmen aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code: LU0533032859)

Anteilsklasse C (USD) (ISIN code: LU0533033071)

Anteilsklasse D (EUR)

Anteilsklasse D (USD)

Anteilsklasse A (EUR)

Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wird am 23. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 23. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wurde an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr

(Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauffolgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknahmeanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours

Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten

Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIEßEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄßLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH

DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 21

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD CONSUMER DISCRETIONARY TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD CONSUMER DISCRETIONARY TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Consumer Discretionary Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Sektor für zyklische Konsumgüter (*Consumer Discretionary*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 239 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

• Indexmethodik

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msциbarra.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Hersteller zyklischer Konsumgüter aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) (ISIN code: LU0533032008)

Anteilsklasse C (USD) (ISIN code: LU0533032180)

Anteilsklasse D (EUR)

Anteilsklasse D (USD)

Anteilsklasse A (EUR)

Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 23. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 23. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR

aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:

Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR

Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten

Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknameanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am fünften Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe

von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die Société Générale Securities Services Luxembourg S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die European Fund Services S.A. Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten

Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIEßEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄßLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER MSCI NOCH SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH

DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESES LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 22

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF MSCI WORLD CONSUMER STAPLES TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF MSCI WORLD CONSUMER STAPLES TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den US-Dollar (USD) lautenden MSCI World Consumer Staples Index – Net Total Return (der „Index“).

DER INDEX

Der Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums messen soll, das aus börsennotierten Unternehmen weltweit besteht, die gemäß Global Industry Classification Standard (GICS®) zum Sektor für nichtzyklische Konsumgüter (*Consumer Staples*) gehören. Der Index soll Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abdecken. Zum 20. April 2010 waren im Index 125 Bestandteile aus 24 Ländern enthalten.

- **Indexmethodik**

Der Index basiert auf der Methodik für die MSCI Global Investable Market-Indizes, bei der Umfang, Liquidität und Mindeststreubesitz des investierbaren Universums als Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die vollständige Methodik des Index (einschließlich Verwaltung und Neugewichtung des Index) kann auf der MSCI-Website unter www.msicibarra.com abgerufen werden.

- **Lizenz**

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

- **Ersetzung des Index**

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht

sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass MSCI Inc. die vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist – ersetzen.

Die Anteilhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien und fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel) investiert und (ii) ein Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung der weltweit führenden Hersteller nichtzyklischer Konsumgüter aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR) ISIN code:
LU0533032263)

Anteilsklasse C (USD) (ISIN code:
LU0533032347)

Anteilsklasse D (EUR)
Anteilsklasse D (USD)
Anteilsklasse A (EUR)
Anteilsklasse A (USD)

Die Anteilsklassen C (EUR), C (USD), D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 23. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse C (USD) des Teilfonds wurde am 23. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem

Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der dem in EUR konvertierten Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse A (USD) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in USD aufgelegt, der dem Wert des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:
Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestfolgezeichnung:
Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse C (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse D (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht
Anteilsklasse A (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse A (USD): der Betrag, der in USD 100.000 Euro entspricht

Mindestbestand:

- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30

Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknahmeanträge, die nach 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 18:30 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am fünften Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,30 % pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs-, Unternehmens- und Domizilstelle hat die *Société Générale Securities Services Luxembourg S.A.* Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die *European Fund Services S.A.* Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die *Société Générale Bank & Trust S.A.* Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

Anteilsklassen, die nicht auf den USD lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko, da der Wert der Anteile in der jeweiligen Währung, bei der es sich nicht um den USD handelt, berechnet wird, der vom Teilfonds abgebildete Index jedoch auf den USD lautet. Der Wert solcher Anteile kann also von einem Tag auf den anderen in Abhängigkeit von den Schwankungen des jeweiligen Wechselkurses schwanken, obwohl der Index sich über denselben Zeitraum nicht verändert. Inhaber von Anteilen, die nicht auf den USD lauten, sind damit dem Risiko ausgesetzt, das sich aus dem Anstieg der jeweiligen Währung gegenüber dem USD ergibt.

ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklassen D (EUR), D (USD), A (EUR) und A (USD) das Recht vor, einmal oder mehrmals jährlich Dividenden auszuschütten.

Für die Anteilsklassen C (EUR) und C (USD) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Teilfonds wird von MSCI, den Tochtergesellschaften von MSCI oder sonstigen an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen in keiner Hinsicht gefördert, vertrieben oder unterstützt. Bei den MSCI-Indizes handelt es sich um alleiniges Eigentum von MSCI und um eingetragene Marken von MSCI und ihren Tochtergesellschaften, die durch den Anlageverwalter zu bestimmten Zwecken lizenziert wurden. Weder MSCI noch die Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen haben gegenüber den Inhabern von Anteilen des Teilfonds oder grundsätzlich gegenüber der Allgemeinheit ausdrücklich oder stillschweigend Aussagen oder Gewährleistungszusagen hinsichtlich der Vorzüge des Handels mit Fondsanteilen im Allgemeinen oder mit Anteilen dieses Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit eines MSCI-Index zur Abbildung der Wertentwicklung des weltweiten Aktienmarkts abgegeben. MSCI und ihre Tochtergesellschaften sind Eigentümer bestimmter Namen, eingetragener Marken und der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Rücksprache mit dem Anlageverwalter oder dem Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen sind bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Anlageverwalters oder der Inhaber von Anteilen des Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch Tochtergesellschaften von MSCI noch sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligte Unternehmen treffen Entscheidungen hinsichtlich Auflegungsdatum, Preisstellung und Menge der Anteile des Teilfonds oder hinsichtlich der Bestimmung und Berechnung der zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Formel. MSCI, die Tochtergesellschaften von MSCI und sonstige an der Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligten Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG VON INDIZES EINFLIEßEN ODER HIERZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN WEDER MSCI NOCH

SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI UND SONSTIGE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DER INHABER EINER MSCI-LIZENZ, KUNDEN DIESER LIZENZNEHMERS, GEGENPARTEIEN, INHABER VON FONDSANTEILEN ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN GEBEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES KOMMERZIELLEN WERTS ODER DER GEEIGNETHEIT DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB, UND MSCI LEHNT DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB. VORBEHALTLICH VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI UND SONSTIGE PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST SIND.

ANHANG 23

MULTI UNITS LUXEMBOURG – LYXOR ETF EURO STOXX 50 TR

Referenzwährung des Teilfonds ist Euro (EUR).

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - LYXOR ETF EURO STOXX 50 TR ist die Abbildung der Entwicklung des auf den Euro (EUR) lautenden EURO STOXX 50[®] Net Return (Bloomberg-Code: SX5T) (der „Index“).

DER INDEX

Der Index wird unter Abzug der reinvestierten Dividenden berechnet. Er setzt sich aus den Aktien von 50 branchenführenden Unternehmen der Eurozone zusammen. Auswahlfaktoren sind die Marktkapitalisierung, die Liquidität und die Branchengewichtung. Ziel des Index ist eine Gewichtung nach Land und Wirtschaftsbranche, die der Wirtschaftsstruktur der Eurozone bestmöglich entspricht.

Die Wertentwicklung wird auf Basis der Schlusskurse des Index berechnet.

• METHODIK

Der Index wird täglich auf Basis des Schlusskurses unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses im Rahmen der Quotierung der Aktienbestandteile berechnet.

Die Indexzusammenstellung wird jährlich im September überprüft.

Der Index wird nach Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet (d. h. nur frei verfügbare und handelbare Aktien werden berücksichtigt). Die Gewichtung eines einzelnen Bestandteils ist auf 10 % der gesamten Streubesitz-Marktkapitalisierung des Index begrenzt. Die Gewichtungen werden vierteljährlich überprüft.

Der Schlusskurs des Index kann auf der Stoxx-Website www.stoxx.com abgerufen werden.

• Lizenz

Die Nutzung des Index durch die Gesellschaft ist in Lizenzverträgen geregelt (die „Lizenz“). Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenz über die ursprüngliche Laufzeit

hinaus verlängert wird oder dass die Lizenz nicht gekündigt wird.

• Ersetzung des Index

Falls die Lizenz nicht verlängert wird bzw. gekündigt wird, kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat versuchen, den Index durch einen anderen geeigneten Index zu ersetzen; es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein solcher Index verfügbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass STOXX vorstehend beschriebene Indexmethodik abändert. Bei einer wesentlichen Änderung kann der Anlageverwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat den Index nach freiem Ermessen durch einen geeigneten Index – sofern ein solcher zum gegebenen Zeitpunkt verfügbar ist - ersetzen.

Die Anteilinhaber werden unverzüglich benachrichtigt, wenn die Lizenz gekündigt und/oder der Index ersetzt wird.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er (i) mindestens 75 % seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, die in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, investiert und (ii) ein Total-Return-Swapgeschäft (der „Swap“) tätigt, um die Entwicklung des Index abzubilden.

Bei der Swap-Gegenpartei handelt es sich um ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.

Der Einsatz des Swap wird nicht mit einer Hebelwirkung verbunden sein.

Die Performance des Portfolios des Teilfonds wird gegen die Index-Performance getauscht. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird deshalb in Abhängigkeit von der Bewertung des Swap steigen (oder fallen).

Anpassungen des Nominalbetrags des Swapkontrakts bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen entsprechend einer Anpassung an den aktuellen Marktwert.

Das Swapgeschäft wird von der Gegenpartei des Swaps bewertet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre eigene unabhängige Bewertung durchführen werden.

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen die Bewertung der Swap-Vereinbarungen im Rahmen ihrer Jahresprüfung.

Ungeachtet aller Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Umsetzung ihrer Ziele vornimmt, unterliegen diese unabhängigen Risikofaktoren, wie z.B. steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Änderungen. Anlegern kann in dieser Hinsicht keinerlei Garantie gegeben werden.

Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen zusätzlich liquide Mittel und geldnahe Anlagen halten.

EIGNUNG DES TEILFONDS

In Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der vorgenannten Anlagestrategie legt der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, um die Eignungsvoraussetzungen für Anlagen durch andere OGAW nach Richtlinie 85/611/EWG zu erfüllen.

ZIELANLEGER

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die sich dem Risiko der Wertentwicklung von 50 branchenführenden Unternehmen der Eurozone aussetzen wollen.

ANTEILSKLASSEN

Der Teilfonds gibt die folgenden Anteilsklassen vorbehaltlich der nachstehend genannten abweichenden Bedingungen aus:

Anteilsklasse C (EUR): (ISIN code: LU0533031968)	Anteilsklasse D (EUR)	Die Anteilsklasse C (EUR)
---	-----------------------	---------------------------

und D (EUR) stehen allen Anlegern zur Verfügung.

ERSTZEICHNUNGSZEITRAUM

Die Anteilsklasse C (EUR) des Teilfonds wurde am 12. August 2010 zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der einem Hundertstel des in EUR konvertierten Werts des Index an einem solchen Tag entspricht.

Die Anteilsklasse D (EUR) des Teilfonds wird an einem späteren Termin zu einem Erstausgabepreis je Anteil in EUR aufgelegt, der einem Hundertstel des in EUR konvertierten Werts des Index an einem solchen Tag entspricht.

MINDESTANLAGE

Mindesterstzeichnung:
Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Mindestfolgezeichnung:
Anteilsklasse C (EUR): 100.000 EUR
Anteilsklasse D (EUR): 100.000 EUR

Mindestbestand:
- Kein Mindestbestand.

DIE ANTEILE (AUSGABE UND FORM)

Die Anteile können als Namens- und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Anteile werden nicht in Bruchteilen ausgegeben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Zeichnungsanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 17:00 Uhr am darauffolgenden Handelstag als eingegangen.

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat per Umlaufbeschluss entschieden, müssen Zahlungen für den Kauf von Anteilen spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Depotbank und Zahlstelle eingehen.

ANTEILRÜCKNAHME

Rücknahmeanträge sind von der Register- und Transferstelle zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Handelstag (wie nachstehend definiert) zusammenzufassen und zu dem am jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zu bearbeiten. Rücknameanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag weitergeleitet werden, gelten als zwischen 10:00 und 17:00 Uhr am darauffolgenden Handelstag eingegangen.

Zahlungen für Anteilsrücknahmen erfolgen baldmöglichst, spätestens jedoch am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

GEBÜHREN FÜR ANLEGER BEIM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES TEILFONDS

- Maximale Zeichnungsgebühr

Für jedweden Zeichnungsantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Zeichnungsantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl gezeichneter Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

- Maximale Rücknahmegebühr

Für jedweden Rücknahmeantrag: (i) EUR 40.000 (oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Währung der Klasse, sofern diese auf eine andere Währung lautet) je Rücknahmeantrag; oder (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile, wobei der jeweils höchste Wert maßgebend ist.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft berechnet Anlegern, die Anteile an der Börse kaufen, keine Gebühren.

DEFINITIONEN

„Geschäftstag“: bezeichnet jeden vollen Werktag in Luxemburg und in Paris, an dem die Banken zum Handel geöffnet sind.

„Handelstag“: bezeichnet jedweden Wochentag, an dem der Index berechnet und investierbar ist.

„Bewertungstag“: bezeichnet jeden Handelstag unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an einem solchen Handelstag.

„Zeichnungsschluss“ und „Rücknahmeschluss“: ist spätestens 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem beliebigen Handelstag.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Innerhalb dieses einen Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lyxor Asset Management Luxembourg S.A. wurde gemäß einem Hauptdelegationsvertrag vom 29. März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf bis zu 0,15% pro Jahr (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts je Anteil. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10 % (einschließlich MWSt.) des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Deckung der Strukturkosten.

DER ANLAGEVERWALTER

Lyxor International Asset Management wurde gemäß einem Anlageverwaltungsdelegationsvertrag vom 29. März 2006 von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lyxor International Asset Management ist eine nach französischem Recht gegründete *Société Anonyme à Directoire et Conseil de Surveillance* mit einem Aktienkapital in Höhe von EUR 1.059.696 und mit Sitz in 17, Cours Valmy, F-92800 Puteaux, Frankreich. Zweck des Anlageverwalters ist insbesondere die Verwaltung von OGAW und allen Wertpapierportefeuilles.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Managementgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DER DEPOTBANK

Als Verwaltungs- Unternehmens- und Domizilstelle hat die *Société Générale Securities Services Luxembourg S.A.* Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Register- und Transferstelle hat die *European Fund Services S.A.* Anspruch auf Gebühren und Provisionen für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung

der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

Als Depotbank und Zahlstelle hat die Société Générale Bank & Trust S.A. Anspruch auf eine Gebühr für ihre gegenüber dem Teilfonds erbrachten Dienstleistungen. Diese Gebühr ist von der Verwaltungsgesellschaft aus der zur Deckung der Strukturkosten erhaltenen Gebühr zu zahlen.

NOTIERUNG

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile des Teilfonds an mehreren europäischen Börsen zu beantragen.

Eine Liste dieser Börsen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im Internet auf www.finesti.lu veröffentlicht.

RISIKOHINWEISE

Der Wert der Anteile an dem Teilfonds unterliegt wie bei allen Investmentfonds Marktschwankungen. Der Wert der Anteile kann folglich steigen oder fallen.

Da der Teilfonds ein Swap-Geschäft tätigt, setzt er sich potenziellen Kontrahenten- und Emittentenrisiken aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Kontrahenten oder Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

ERTRAGSVERWENDUNG

Die Gesellschaft behält sich ausschließlich in Bezug auf die Anteilsklasse D (EUR) das Recht vor, einmal oder mehrmals Dividenden auszuschütten.

Die Gesellschaft wird im Vereinigten Königreich den Status als „ausschüttender Fonds“ (*distributing fund*) (Section 760 des ICTA) oder einen entsprechenden Nachfolgestatus beantragen.

Für die Anteilsklasse C (EUR) erfolgen keine Ausschüttungen.

WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Die Analyse der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist Bestandteil des vereinfachten Prospekts.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Beziehung zwischen STOXX sowie ihren Lizenzgebern (einschließlich Dow Jones & Company, Inc.) (die „Lizenzgeber“) und den Lizenznehmern beschränkt sich ausschließlich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50® Net Return und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Teilfonds.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- fördern, vertreiben und unterstützen den Teilfonds nicht;
- geben keine Anlageempfehlungen für den Teilfonds oder andere Wertpapiere ab;
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Zeitpunkt, Umfang oder Preisstellung in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds;
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung und Vermarktung des Teilfonds;
- berücksichtigen nicht die Bedürfnisse des Teilfonds oder der Inhaber von Teilfondsanteilen bei der Ermittlung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des EURO STOXX 50® Net Return und sind hierzu nicht verpflichtet.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keine Haftung in Verbindung mit dem Teilfonds. Insbesondere:

- übernehmen STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend) für folgende Umstände:
- die Ergebnisse, die der Teilfonds, die Inhaber von Teilfondsanteilen oder sonstige Personen im Zusammenhang mit der Nutzung des EURO STOXX 50® Net Return und der im EURO STOXX 50® Net Return enthaltenen Daten erzielen können;
- die Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50® Net Return und der darin enthaltenen Daten;
- die Handelbarkeit oder Geeignetheit des EURO STOXX 50® Net Return oder der darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung;

- 
- haften STOXX und ihre Lizenzgeber nicht für Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den EURO STOXX 50[®] Net Return oder die darin enthaltenen Daten;
 - haften STOXX oder ihre Lizenzgeber unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, indirekte Schäden, Schadensersatzverpflichtungen, besondere Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn sie von dem potenziellen Eintreten solcher Schäden Kenntnis hatten.

Die Lizenzverträge gelten allein zugunsten der Lizenznehmer und nicht zugunsten der Inhaber von Teilfondsanteilen oder zugunsten anderer Dritter.